

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

MITTEILUNGEN ÜBER LANDWIRTSCHAFT

Kredite an die Landwirtschaft

II. B.R. DEUTSCHLAND

Nr. 2
Februar 1976

KREDITE AN DIE LANDWIRTSCHAFT

II. B.R. DEUTSCHLAND

Reihe: Mitteilungen über Landwirtschaft

Nr. 2

Als Fortsetzung von früheren Studien über Lage, Entwicklung und Probleme der Agrarkredite in den EG Mitgliedstaaten wurden, damit auf EG-Ebene ein Gesamtüberblick über die betreffenden Probleme ermöglicht wird, die vorliegenden Berichte anhand der neuesten Daten angepasst und ergänzt.

Der vorliegende Band enthält die Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland und bringt die in 1971 durchgeführte Studie auf den neuesten Stand.

Der erste Teil dieses Berichts enthält eine ausführliche Beschreibung der derzeitigen Lage auf dem Gebiet des Agrarkredits. Die Bedeutung dieser Kredite in sämtlichen Wirtschaftszweigen wird hervorgehoben. Es folgt eine Beschreibung der derzeitigen Verschuldung der Landwirtschaft.

Im Anschluss daran werden der staatliche Einfluss auf die verfügbaren Kredite, die Gewährung dieser Kredite an die Landwirtschaft sowie Organisation und Kosten des Agrarkredits untersucht. Der erste Teil des Berichts schliesst mit einer Analyse der Einflüsse der langfristigen Entwicklungen von Konjunktur und Wirtschaft an den Agrarkredit.

Hinsichtlich der Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft in den künftigen Jahren wird im zweiten Teil der Studie die Schlussfolgerung gezogen, dass die bestehende Tendenz zur Technisierung und Mechanisierung, die zu einer Vergrößerung der Zahl der entwicklungsfähigen Betrieben führen soll, anhalten wird. Unter Berücksichtigung der schwierigen Einkommens- und Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft, wird der dementsprechende Kreditbedarf nach Ansicht der Autoren darum nur mit Hilfe nationaler oder supranationaler Finanzierungshilfen erfüllt werden können.

Daneben wird hervorgehoben, dass neue Kooperationsformen zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben, einschliesslich weitere Zusammenschlüsse an der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Landwirtschaft in der Bundesrepublik beitragen könnten.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften ,
MITTEILUNGEN ÜBER LANDWIRTSCHAFT

Kredite an die Landwirtschaft

II. B.R. DEUTSCHLAND

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT
Direktion: Agrarwirtschaft – Abteilung: "Bilanzen, Studien, Statistische Information"

*Der Nachdruck, auch teilweise, des Inhalts dieses Berichts
ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet*

VORWORT

Nachdem im Rahmen des Studienprogramms der Generaldirektion Landwirtschaft in 1972 Einzelberichte angefertigt wurden, über Lage, Entwicklung und Probleme des Agrarkredits in verschiedenen ursprünglichen Mitgliedstaaten (1), wurde in 1975 eine erweiterte Sachverständigengruppe mit einer Fortsetzung dieser Studie beauftragt mit dem Ziel einerseits, für die drei neuen Mitgliedstaaten : Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark (2), ähnliche Berichte fertigzustellen und andererseits ein Gesamtüberblick über Lage und Probleme der Agrarkredite in der neuen Gemeinschaft auszuarbeiten. Für diese letztere war es aber notwendig die früheren Berichte auf den neuesten Stand zu bringen. In mehreren Mitgliedstaaten haben offensichtlich in der Zwischenzeit erhebliche Änderungen in der Lage der Agrarkrediten wie auch in der betr. Gesetzgebung stattgefunden.

Der vorliegende Bericht betrifft die Bundesrepublik Deutschland und wurde angefertigt von

Herrn Diplom-Volkswirt C. JONAS

Referent im Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisen e.V.

BONN

und

Herrn Dr. F. PAASCH

Regierungsdirektor im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

BONN

-
- (1) - Crédits à l'Agriculture - I France, Belgique, G.D. Luxembourg
Informations internes sur l'Agriculture n° 102
- Kredite an die Landwirtschaft - II Bundesrepublik Deutschland
Hausmitteilungen über Landwirtschaft, n° 104
- Crédits à l'Agriculture - III Italie
Informations internes sur l'Agriculture, n° 113
(2) - Credit to Agriculture - IV Denmark
Internal information on Agriculture n° 146
- Credit to Agriculture - V U.K.
ibid n° 147
- Credit to Agriculture - VI Ireland
ibid n° 167

Der Bericht betrifft eine neu-Anpassung der in 1973 in dieser Serie veröffentlichten Studie die damals von Herrn Dr. KAYSER, Direktor der Landwirtschaftlichen Rentenbank, FRANKFURT/MAIN ausgearbeitet wurde.

Weitere Berichte werden auch in dieser Serie veröffentlicht.

Die Abteilungen "Bilanzen, Studien, statistische Information" und "Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft und Marktstrukturen" der Generaldirektion Landwirtschaft waren an den Arbeiten beteiligt.

*

*

*

Originalsprache : D

November 1975

Die vorliegende Studie gibt nicht zwangsläufig die Meinung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf diesem Gebiet wieder und greift in keiner Weise der künftigen Haltung der Kommission auf diesem Gebiet vor.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I/1 <u>Die Situation des Agrarkredits</u>	1
a) Allgemeines	1
b) Gegenwärtige Formen des Agrarkredits	4
c) Anteil des Agrarkredits am Gesamtkredit der Wirtschaft	15
1' Gegenüberstellung der Agrarkreditstatistiken	16
2' Entwicklung des Agrarkredits	25
3' Entwicklung des Gesamtkredits	29
4' Entwicklung des Anteils des Agrarkredits an dem Gesamtkredit	32
d) Kredite für die landwirtschaftliche Infrastruktur	35
e) Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte	37
f) Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung	41
I/2 <u>Verschuldung der Landwirtschaft</u>	43
a) "Bilanz" der Landwirtschaft	43
1' Aktiva	48
2' Passiva	51
b) Kosten des von der Landwirtschaft aufgenommenen Fremdkapitals	52
I/3 <u>Staatliche Einflußnahme auf Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft</u>	72
a) Bestehende allgemeine Bestimmungen und Interventionen des Staates im Geld- und Kreditwesen, soweit sie den Agrarkredit berühren	72
b) Die Interventionen des Staates im Agrarkredit und wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrar- sektors im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen	79
1' - Die Interventionen des Staates im Agrarkredit	79
2' - Wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen wichtigen Wirtschaftsbereichen	96
I/4 <u>Organisation und Kosten des Agrarkredits</u>	98
a) Schema der Organisation des Agrarkredits	98
b) Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institute und Organisationen (nach Art und Umfang der vergebenen Kredite und im Verhältnis des Agrarkredits zu den	115

	<u>Seite</u>
an die übrigen Darlehnsnehmer vergebenen Krediten)	115
1' - Kredite der Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe	115
2' - Kredite der Institutsgruppen für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen	122
3' - Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte	125
c) Beschaffung der Kreditmittel durch die Institute und Organisationen (Arten und Bedingungen)	127
1' - Annahme von Spareinlagen	130
2' - Ausgabe von Sparbriefen	140
3' - Ausgabe von Schuldverschreibungen	143
4' - Aufnahme von Darlehen	154
5' - Zweckvermögen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank	156
6' - Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank	158
d) Bedingungen für die Gewährung des Agrarkredits	160
1' - Kurzfristiger Kredit	160
2' - Mittelfristiger Kredit	162
3' - Langfristiger Kredit	164
e) Kosten des Agrarkredits für die Kreditnehmer (Höhe und Zusammensetzung)	166
1' - Kosten des Agrarkredits nach Kreditarten	166
2' - Kosten des Agrarkredits im Vergleich zu den wichtigsten anderen Wirtschaftsbereichen	171
<u>I/5 Einfluß kurzfristiger und langfristiger wirtschaftlicher Entwicklungstendenzen auf den Agrarkredit</u>	175
<u>II/1 Vorgesehene oder in Vorbereitung befindliche Änderungen der Gesetzgebung bei der Gewährung und der Organisation des Agrarkredits</u>	182
<u>II/2 Entwicklung des Kapitalmarktes bis 1980 oder 1985</u>	183
a) Überlegungen zum Umfang der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft	183
b) Überlegungen zur Befriedigung der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft	185

	<u>Seite</u>
1' - Überlegungen im Hinblick auf das mengenmäßige Kreditangebot	185
2' - Überlegungen im Hinblick auf die Absicherung der Kredite	191
III. <u>Zusammenfassung und Schlussfolgerung</u>	197
<u>Anlage I</u>	200
<u>Anlage II</u>	210
<u>Anlage III</u>	214
<u>Anlage IV</u>	221

I/1: Die Situation des Agrarkredits

a) Allgemeines

Für lange Zeit kam dem Kredit in der Landwirtschaft nur geringe Bedeutung zu. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe produzierten kaum über ihren eigenen Bedarf hinaus. Während schon frühzeitig für den adligen Grundbesitz staatliche Kreditstellen errichtet wurden, blieben für den gemeinen Bauernstand günstige Kreditquellen auch weiterhin verschlossen. "Notstände.....Kriege, Viehsterben, Mißernten und Preisverfall zwangen den Bauern in die Hände privater Geldgeber" ¹⁾ Dem machte erst die Bauernbefreiung ein Ende. Doch konnte von einer produktiven Verwendungsweise der Kredite zunächst noch keine Rede sein. Noch bis zur Inflation nach dem ersten Weltkrieg machten "..... die aus Erbaueinandersetzungen, Abfindungen und Gutskäufen stammenden Besitzkredite der deutschen Landwirtschaft rund zwei Drittel ihrer Gesamtschulden" ²⁾ aus.

Die Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg stand unter dem Zeichen eines großen Nachholbedarfes, sowohl als Folge des Krieges, als auch der Vorkriegszeit. Sie vollzog sich unter erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sich kurz in drei Punkten zusammenfassen lassen:

- (1) Der technisch-biologische und wirtschaftliche Fortschritt hat die Produktivität der Landwirt-

1) Abel, Wilhelm "Agrarpolitik"
2. Aufl. Göttingen 1958, S. 287.

2) Ebenda, S. 288

schaft so stark gesteigert,¹⁾ daß der Bedarf an Nahrungsmitteln von einer immer kleineren Zahl landwirtschaftlicher Betriebe befriedigt werden kann.

- (2) Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen nimmt zwar mit wachsender Bevölkerung und steigendem Masseneinkommen zu, doch ist die Einkommenselastizität kleiner als 1.^{FN)} Dieser Nachteil in der Einkommensstruktur konnte von der Landwirtschaft trotz großen Produktivitätssteigerungen nicht ausgeglichen werden und führte zum Ausscheiden zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe aus dem Produktionsprozeß.
- (3) Dazu kommt, daß die Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland seit dem Aufbau der EWG - bei der Tendenz zur Überproduktion - der zunehmenden Konkurrenz hochleistungsfähiger Landwirtschaften der EWG-Partnerländer gegenüber steht.
- (4) Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren enorm gewandelt. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, gab es im Jahre 1949 noch rund 1 646 800 landwirtschaftliche Betriebe, die eine Fläche von rund 13,3 Mio. Hektar bewirtschafteten. Bis zum

1) vgl. Padberg, K. und Scholz, H.
"Die Entwicklung der Produktivität in der
Landwirtschaft",
in: Berichte über Landwirtschaft Bd.39, 1961.

FN) Dies stellte der Statistiker ENGEL 1857 anhand von Haushaltsaufzeichnungen fest. Das nach ihm benannte "Engel'sche Gesetz" besagt, daß der Anteil der Nahrungsmittelausgaben an den Gesamtausgaben der Verbraucher mit steigendem Einkommen abnimmt.

30. 6. 1974 verringerte sich der Bestand dieser Betriebe um 719 400 auf rund 927 000. Das entspricht einem Rückgang von 43,7 %, also fast die Hälfte aller Betriebe. Die bewirtschaftete Fläche nahm dagegen nur um 6 % ab. Besonders betroffen von dieser Entwicklung waren die Betriebe in der Größenklasse von 1 bis 10 Hektar. Sie verringerten sich kontinuierlich in diesem Zeitraum um 754 100 bzw. 59,7 %.

Bei dieser Gruppe handelt es sich demnach um Betriebe, die bereits sehr früh mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik nicht mehr Schritt halten konnten; d. h. deren Ertragskraft nicht ausreichte, um die hohen Kosten der betriebsnotwendigen Investitionen tragen zu können, die aber auch nicht in der Lage waren, das notwendige Existenzminimum für den Betriebsinhaber zu garantieren.

Eine recht interessante Entwicklung zeigen die Zahlen für Betriebe von der Größenklasse 10 bis 20 Hektar. Noch bis 1960 stieg deren Zahl jährlich an. In der zweiten Hälfte der sechziger Jahre jedoch zeichnete sich bereits auch in dieser Gruppe ein Entwicklungsprozess ab, wie er bei der Gruppe 1 bis 10 Hektar wesentlich früher zu beobachten war. Auch hier dürfte als Ursache die steigende Kostenbelastung, mit der die Steigerung der Ertragslage nicht Schritt halten konnte, zu sehen sein. Die Rentabilität dieser Betriebe wird sowohl von der Kostenseite, als auch von der Ertragsseite so stark beschnitten, daß eine nachhaltige Existenzsicherung nicht mehr gewährleistet ist.

Dieses führt zwangsläufig zur Betriebsaufgabe.

Beide Gruppen zusammengenommen haben sich in einem Zeitraum von 25 Jahren um rund 75 % verringert.

Die abnehmende Zuwachsrate bei der Gruppe von Betrieben mit 20 bis 30 Hektar in den letzten vier Jahren deutet bereits an, daß auch bei dieser Gruppe die Kosten- / Ertragschere in absehbarer Zeit ihre Auswirkungen zeigen und zur Aufgabe von Grenzbetrieben führen wird.

Der historisch begründete Nachholbedarf und die neuerliche Entwicklung waren zwangsläufig mit einem zunehmenden Finanzierungsbedarf verbunden. Die Auswirkungen auf Form und Umfang des Agrarkredites konnten nicht ausbleiben. Das gilt insbesondere sowohl für die Höhe des Einzelengagement, als auch für die Sicherstellung des Agrarkredites.

b) Gegenwärtige Formen des Agrarkredits

Der Agrarkredit kann nach verschiedenen Kriterien eingeteilt werden. Das führt vielfach zu sich überschneidenden Kreditarten, die in der Wirklichkeit nicht in einer solchen Reinheit vorkommen. Um Bewegungen in den einzelnen Kreditformen verfolgen zu können, richtet sich die hier geübte Systematik vornehmlich nach den Grundsätzen der Deutschen Bundesbank.

1. Kriterium Kreditnehmer und Kreditverwendung

a) Der Hofkredit

Der Hofkredit ist ein Sammelbegriff für alle Kredite "an die einzelnen Landwirte selbst"¹⁾. Er kann

1) Seuster, Horst "Die Finanzierung des landwirtschaftlichen Betriebs", Hamburg 1968, S. 231

Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe in der
Bundesrepublik Deutschland nach Größenklassen aufgeschlüsselt (LF) ¹

Jahr	Einheit	Größenklasse von bis unter ha LF					insgesamt
		1 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 50	50 und mehr	
1949	1 000	1262,5	256,2	72,2	40,3	15,6	1646,8
1960	1 000	960,5	286,5	79,2	42,9	16,3	1385,4
1965	1 000	808,2	292,1	89,3	45,7	17,1	1252,4
1974	1 000	508,4	218,3	107,8	67,7	25,2	927,4
Veränderung 1974 : 1949	%	- 59,7	- 14,8	+ 49,3	+ 68,0	+ 61,5	- 43,7
		Fläche (LF)					
1949	1 000 ha	5131	2545	1759	1505	1361	13 281
1960	1 000 ha	4105	3990	1904	1601	1335	12 935
1965	1 000 ha	3473	4123	2144	1701	1398	12 835
1974	1 000 ha	2173	3163	2617	2531	2002	12 486
Veränderung 1974 : 1949	%	- 57,6	- 10,8	+ 50,5	+ 68,2	+ 47,1	- 6,0

Quelle: Bundesratsdrucksache 120/74 S. 188
Bundestagsdrucksache 7/3210 S. 22

1) einschließlich Weinbau und Gartenbau

je nach seiner Verwendungsweise wie folgt weiter aufgeteilt werden: ¹⁾

(1) Der Betriebs-, Saison- oder Umschlagkredit

Der Betriebs-, Saison- oder Umschlagkredit soll Maßnahmen finanzieren, die in jeder Wirtschaftsperiode regelmäßig wiederkehren, so Produktionsmittel wie Düngemittel, Saatgut, Zukauffutter, ferner Hilfsstoffe wie Treib-, Schmier- und Brennstoffe. Dazu kommen Löhne, Steuern, Zinsen und dgl. Die diskontinuierlichen Ausgabe- /Einnahmeströme in der Landwirtschaft erfordern die Vorfinanzierung dieser Güter und Leistungen.

Der Betriebskredit hat zumeist kurzfristigen Charakter und wird überwiegend als Kontokorrentkredit eingeräumt.

(2) Der Inventarkredit

Hierbei handelt es sich um einen Kredit zur Beschaffung von lebendem und totem Inventar, wie Maschinen, Geräte und bewegliche Einrichtungen aller Art. Die Laufzeit des zumeist mittelfristigen Inventarkredits als Beschaffungskredit hängt ab von der Nutzungsdauer des hiermit finanzierten maschinellen Inventars. Er wird gewöhnlich als Darlehen mit gleichbleibenden, meist halbjährlichen Abzahlungsraten gewährt. Da er nicht sofort einen wirtschaftlichen Erfolg bewirken kann, beginnt die Tilgung erst nach einem Freijahr, in dem dann keine Tilgungen, sondern lediglich Zinsen zu entrichten sind.

(3) Der Gebäudekredit

Der Gebäudekredit wird für größere Um- und Neubauten als bauliche Auswirkung der Aufstockung von Klein- und Mittelbetrieben oder einfach als Ersatzinvestition benötigt.

1) vgl. Kayser, Wolfgang "Agrarkredit" S. 26 ff.

Im Hinblick auf den hohen Kapitalaufwand und die Langlebigkeit von Gebäuden sind lange Laufzeiten vorherrschend.

(4) Der Besitzkredit

Der Besitzkredit ist die älteste Kreditart im landwirtschaftlichen Bereich und dient der Besitzfestigung jeglicher Art, wie der Ablösung von Erbschulden, dem Kauf von Grund und Boden, dem Eigentumsübergang ganzer Betriebe. Der Besitzkredit verlangt dem Landwirt Zinsen und Tilgung ab, ohne die Rentabilität des Betriebes unmittelbar zu beeinflussen. Die Rückzahlung muß aus verfügbaren Ertragsreserven oder durch Erträge finanziert werden, die sich infolge weiterer Rationalisierungsmaßnahmen ergeben. Andererseits verhindern Besitzfestigungsmaßnahmen unwirtschaftliche Eigentumssplitterungen und fördern die "Wanderung des Bodens zum besseren Wirt".

Das Besitzkreditgeschäft soll langfristig ausgerichtet, jedoch vor dem nächsten Erbgang abgeschlossen sein.

(5) Der Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist eine Kreditform, die im gewerblichen Bereich seit langem üblich ist, jedoch in der Landwirtschaft bisher mit Vorsicht behandelt wurde. Er soll als mittel- und langfristiger Kredit die Rentabilitäts- und Liquiditätslage verbessern. Der Rahmenkredit wird nicht, wie in der Landwirtschaft üblich, isoliert für einzelne Investitionsvorhaben gewährt, sondern soll die Gesamrentabilität und -liquidität eines Betriebes verbessern. Das verlangt ein für den Landwirt fast revolutionäres Umdenken. Der Rahmenkredit kann ohne ausreichende zahlenmäßige Durchleuchtung des betrieblichen Geschehens gar nicht gewährt werden. Das Rahmenkreditgeschäft wird auch aus der Sicht des Agrarkreditinstituts noch wenig praktiziert.

(6) Der Siedlungskredit/Eingliederungskredit

Der Siedlungskredit spielt heute keine sehr große Rolle mehr. Er verhalf nach dem Kriege vielen aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen zu einer neuen Existenz.

Die im Interesse sozialpolitischer oder anderer außerökonomischer Ziele gewährten Kredite bedurften der ständigen Mithilfe der öffentlichen Hand. Die Kreditgewährung richtet sich nach dem Gesetz über die Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz i. d. F. vom 3. 9. 1971 (BGBl. I, S. 1565) und den dazu erlassenen Richtlinien. Der Kredit wird üblicherweise in der Praxis in die Typen des Zwischenkredits und des Dauerkredits aufgeteilt. Der Zwischenkredit kommt den Trägern der Siedlung (meist gemeinnützige Siedlungsunternehmen) zugute. Nach der Übergabe der bezugsfertigen Höhe an die Siedler erhält er durch seine Aufspaltung auf die einzelnen Siedlerstellen den Charakter von Dauerkrediten.

b) Der überbetriebliche Kredit

Der überbetriebliche Kredit existiert zum einen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zum anderen für die zu Produktions- und Absatzgemeinschaften zusammengeschlossenen Landwirte. In diesem Zusammenhang wird dann nur von Gemeinschaftsunternehmen gesprochen, die den unmittelbaren Erzeugerbereich erfassen, die also Aufgaben übernehmen, die bisher der Einzelbetrieb zu erledigen hatte.

(1) Der Landeskulturkredit

Landeskulturkredite werden zur Finanzierung von wasserwirtschaftlichen und bodenkulturellen Maßnahmen benötigt. Ent- und Bewässerungen, Hochwasser- und Küstenschutz, Landgewinnungsvorhaben, Flurbereinigungen, Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen fallen in diesen Bereich. Die lang-

same Wirkung der Maßnahmen, der hohe Finanzmittelbedarf je Flächeneinheit und die schwierige Feststellung der Auswirkungen für den einzelnen Beteiligten haben dazu geführt, daß als Träger der genannten Maßnahmen meist Kommunen oder größere Verwaltungseinheiten, sowie von ihnen gebildete öffentlich-rechtliche Körperschaften fungieren. Eine starke administrative und finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand, extrem lange Laufzeiten und niedrige Zinsen kennzeichnen den Landeskulturkredit.

(2) Der Produktionsgemeinschaftskredit

Der Produktionsgemeinschaftskredit ist an bestimmte Organisationsformen der landwirtschaftlichen Erzeugung gebunden. Er hat sich in der Bundesrepublik Deutschland, im Gegensatz etwa zu Dänemark, noch nicht groß verbreitet.

(3) Der Marktgemeinschaftskredit

Hier geht es um den Marktbereich, der der landwirtschaftlichen Produktion unmittelbar vor- bzw. nachgeordnet ist. Die Einkaufs- oder Verkaufsgemeinschaften haben häufig die Rechtsform der Genossenschaft. Die gängigste Einrichtung solcher Art dürfte die örtliche Molkereigenossenschaft sein. Die im Deutschen Raiffeisenverband (seit 1972 Bundesverband der Raiffeisen- Warengenossenschaften) organisierten Warengenossenschaften haben sich im Laufe der Jahre stark verselbständigt. Im Hinblick darauf, daß die Interessen der Landwirte und die der Genossenschaften voneinander abweichen können, sollen Marktgemeinschaftskredite nur solche Kredite an diejenigen Gemeinschaften bezeichnet werden, deren Lenkung und Leitung von den Landwirten direkt ausgeht.

2. Kriterium Kreditlaufzeit

Die in der gesamten Kreditwirtschaft übliche Unterteilung ist die in den kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Kredit.

a) Der kurzfristige Kredit

In der gewerblichen Wirtschaft verteilen sich die Einnahme- /Ausgabeströme mehr oder minder kontinuierlich. In der Landwirtschaft dagegen beginnt von den Wintermonaten an ein Ausgabenstau, der erst in der einnahmestarken Zeit des Ernteabsatzes abgebaut werden kann. In der Landwirtschaft gilt deshalb der Kredit bis zu 12 Monaten als kurzfristig. Das bedeutet, daß der Landwirt den wichtigen und billigen kurzfristigen Wechselkredit nicht für sich nutzen kann. Zwar waren nach 1949 für kurze Zeit landwirtschaftliche 6-Monatswechsel im Umlauf. Sie konnten sich jedoch in der Bundesrepublik nicht durchsetzen.

b) Der mittelfristige Kredit

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Deutschen Bundesbank gilt eine Kreditlaufzeit bis zu 4 Jahren als mittelfristig. Die Spanne im landwirtschaftlichen Kreditgeschäft erstreckt sich zwischen 12 Monaten und 10 Jahren. Der mittelfristige Agrarkredit hat sich erst im Übergang zur kapitalintensiven Arbeitsweise herausgebildet.

c) Der langfristige Kredit

Über 4 Jahre hinausgehende Kreditlaufzeiten werden in der Landwirtschaft als langfristig bezeichnet. Man

rechnet bei Gebäude- und Siedlungskrediten mit über zwei und mehr Jahrzehnten, bei Besitzkrediten mit 20 bis 25 Jahren. Der Langfristige Kredit schob sich in der Nachkriegszeit immer mehr in den Vordergrund. Er stieg anteilmäßig im Beobachtungszeitraum, -einschließlich der Renten und Altenteil- kontinuierlich an. Das brachte der Landwirtschaft zwangsläufig steigende Tilgungsverpflichtungen, jedoch sind die jährlichen Tilgungsraten infolge der langen Laufzeiten niedriger als beim gewerblichen Kreditbereich.

3. Kriterium Art der Besicherung

Eine sehr große Unterteilung nach der gebotenen Kreditsicherheit ist die in den Personalkredit und in den Realkredit im weitesten Sinne.

a) Personalkredit

Die Vergabe eines Personalkredites setzt einen besonderen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers voraus. Er ist seiner Laufzeit nach stets kurzfristig und wird in der Regel blanko gewährt. Als Sicherheiten dienen weiterhin Bürgschaften Dritter. Darüber hinaus werden auch Wechsel auf den Kreditnehmer gezogen, die dann gegebenenfalls im Hinblick auf die gesetzliche Wechselstrenge dem Kreditgeber bessere Möglichkeiten an die Hand geben, den Kreditnehmer zur Zahlung zu veranlassen.

Der Personalkredit spielt insbesondere als Betriebsmittel- und Überbrückungskredit eine besondere Rolle. So werden in der Regel Kredit für Düngemittel- und Futtermittelkauf als Personalkredite ausgeliehen.

b) Realkredit

"Der Realkredit ist an die Verpfändung von Sachen (Realien) geknüpft, d.h. er verlangt neben dem selbst.

verständlichen Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Schuldners auch ein greifbares Unterpfand" ¹⁾). Er läßt sich in den Mobiliar- und den Immobiliarkredit unterteilen.

(1) Der Mobiliarkredit

Der Mobiliarkredit kennt folgende Sicherheiten, denen die Mobilität, d.h. die Ortsbeweglichkeit Sicherungsobjektes gemeinsam ist:

- 1) Verpfändung
- 2) Sicherungsübereignung
- 3) Abtretung von Forderungen und Rechten
- 4) Eigentumsvorbehalt

Als übliche Forderungsabtretung in der Landwirtschaft gelten z.B. Zuckerrübelgeldansprüche gegenüber der Zuckerfabrik oder Milchgeldguthaben bei der Molkerei. Für Düngemittel- und Saatgutkredite besteht im Bundesgebiet seit 1949 kraft Gesetzes ²⁾ ein Früchtepfandrecht. Das Gesetz verschafft dem Gläubiger ein Pfandrecht an der nächsten Ernte, auch wenn sie noch auf dem Halme steht. Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor. Es erlischt endgültig am 1. April des auf die Ernte folgenden Jahres (§ 4 Düngemittel SichG).

Eine Sonderform des Mobiliarkredits ist der Pächterkredit. ³⁾ Er ist durch die Eigenschaft des Kredit-

1) Meinhold, Wilhelm "Agrarkredit"
in HdSW Bd. 1, S. 59
5. Aufl. Stuttgart 1964

2) Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19.9.1949, WIGBl. S. 8

3) Le Coutre, Walter "Pachtvermögen"
HdB., 3. Aufl. Stuttgart 1960
Bd. II, Z. 4267 ff.

o.v. : "Pächterkredit" Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen,
Bd. II, 3. Aufl., Frankfurt/Main 1967/68

nehmers als Pächter eines landwirtschaftlichen Betriebes, sowie durch die eigenartige Absicherung des Kredits mit Hilfe eines Pfandrechts nach den Vorschriften des Pachtkreditgesetzes vom 5. 8. 1951 gekennzeichnet. Dem Pächter als Kreditnehmer wird die Kreditaufnahme dadurch erschwert, daß er Grundpfandrechte als Sicherung nicht anbieten kann. Außerdem hat nach § 585 BGB der Verpächter am Inventar ein gesetzliches Pfandrecht für Pachtzins- und Regreßansprüche.

Das Pachtkreditgesetz bewirkt eine Gleichstellung von Verpächterpfandrecht und Pächterpfandrecht. Danach verbleiben dem Verpächter eine Zugriffsmöglichkeit auf 50 % des Inventarerlöses (§ 11 PaKG). Als Norm für die Höhe des Pächterkredits hat sich eine Beleihungsquote von 25 bis 30 % des Inventarnormalwertes herausgeschält, da die Schwankung zwischen Normal- und Krisenwert recht groß ist. Die Kreditversorgung der landwirtschaftlichen Pächter übernehmen in der Bundesrepublik Deutschland in vielen Fällen einige wenige mit der Materie eng vertraute Pachtkreditinstitute.

(2) Der Immobiliarkredit

Der Realkredit im engeren und eigentlichen Wortsinn, der "langfristige, hypothekarisch gesicherte (Investitions-) Kredit, bei dem das Objekt die primäre Sicherheit darstellt"¹⁾, kennt im landwirtschaftlichen Kreditgeschäft eine lange Tradition. Hypothek und Grundschuld bilden die sogenannte Grundsicher-

1) Hahn, Oswald "Realkreditinstitute"
HdSW, 3. Aufl. Stuttgart 1964
Bd. 8, S. 730 ff.

heiten. Letztere hat vor allem den Vorteil, von Bestand und Höhe der durch sie gesicherten Forderungen rechtlich unabhängig zu sein. Sie kann deshalb zur Sicherung wechselnder Kredithöhen eingesetzt werden und, in Abweichung zu obiger Definition, z.B. einen revolvingierenden kurzfristigen Kredit absichern. Die Hypothek spielt im Geschäft der Realkreditinstitute eine überragende Rolle.

c) Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten

Über die Kredite der Kreditinstitute an die Landwirtschaft unterrichtet in der Bundesrepublik am umfassendsten die Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank. Sie wird vierteljährlich erstellt und erfaßt die jeweils ausgelegten Kredite der Kreditinstitute an inländische Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen, gegliedert nach Wirtschaftszweigen. Darunter sind auch die Kredite an die Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei ausgewiesen.

Auf den ersten Blick scheint es nicht schwierig zu sein, umfangreiches Datenmaterial über den Anteil des Agrarkredits an den Gesamtkrediten anhand dieser Statistik zu ermitteln. Dieser Eindruck bedarf jedoch einer Korrektur. Bei näherer Betrachtung ergeben sich nämlich außerordentlich große Schwierigkeiten. Sie sind in erster Linie darin begründet, daß

- die Deutsche Bundesbank ihre Kreditnehmerstatistik mit Wirkung vom 31. 12. 1968 auf eine neue Basis gestellt hat und infolgedessen die Zahlen der alten Kreditnehmerstatistik mit denen der neuen hinsichtlich ihrer Aufteilung nach Wirtschaftszweigen nicht vergleichbar sind und
- der Begriff des Agrarkredits im grünen Bereich von dem in der Kreditnehmerstatistik abweicht.

Da die Erfassungsprobleme bei den Krediten für die sogenannten landwirtschaftliche Infrastruktur und bei den Krediten für die der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar vorgelagerten und nachgelagerten Stufen ("Um-

ternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, soweit sie in der Hand der Landwirtschaft sind") besonders groß sind, wird die Betrachtung zunächst allein auf die Kredite an die landwirtschaftliche Betriebe abgestellt.

1' Gegenüberstellung der verschiedenen Agrarkreditstatistiken

Wegen der unterschiedlichen Erfassung der Agrarkredite in der alten und in der neuen Kreditnehmerstatistik war es nicht möglich im letzten Bericht, Zahlen für den Gesamtzeitraum 1960 bis 1969 zusammenzustellen. Vielmehr mußte eine Zweiteilung vorgenommen werden, bei der für den Zeitraum 31. 12. 1960 bis 30. 9. 1968 die Zahlen der alten Kreditnehmerstatistik und für den Zeitraum 31. 12. 1968 bis 31. 12. 1969 die Zahlen der neuen Kreditnehmerstatistik verwendet wurden.

In der vorliegenden Studie werden nur noch die Zahlen der neuen Kreditnehmerstatistik angesetzt. Zur Dokumentation soll jedoch auf die Unterschiede zwischen der alten und neuen Kreditnehmerstatistik nochmals eingegangen werden.

Unterschiede im Begriff "Kredite an die Landwirtschaft" zwischen alter und neuer Kreditnehmerstatistik

Um die verschiedenen Tatbestände sichtbar zu machen, die von der alten und von der neuen Kreditnehmerstatistik erfaßt werden, seien nachstehend zunächst die wichtigsten Unterschiede zwischen beiden Statistiken im Hinblick auf den Agrarkredit gegenübergestellt.

Beide Statistiken erfassen die Kredite sämtlicher Kreditinstitute mit Ausnahme der Kredite eines Teiles der Raiffeisenkreditgenossenschaften, von denen nur die größeren Institute¹⁾ für die Statistiken der Deutschen Bundesbank meldepflichtig sind. Die Kredite der übrigen Raiffeisenkreditgenossenschaften müssen daher zu den Zahlen der von der Bundesbank erfaßten Kreditinstitute hinzugeschätzt werden, wofür Anhaltspunkte aus anderen Statistiken vorliegen.

In der alten Kreditnehmerstatistik wurden unter dem Bereich Landwirtschaft alle Kredite der meldepflichtigen Kreditinstitute an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe erf. St, und zwar einschließlich der Kredite für die ländliche Siedlung und für die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe aus beengter Dorflage. Darüber hinaus waren in der Statistik auch Kredite an Siedlungsträger und Kredite für Meliorationen enthalten, die an gemeinschaftliche Institutionen der Landwirte vergeben werden, wie z.B. Kredite an Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, an Wasser- und Bodenverbände und dergleichen.

1) Für die Jahre 1970 - 1972 waren es rd. 1.500 Institute von insgesamt rd. 6000 Raiffeisenkreditgenossenschaften. Ab Ende 1973 sind in den bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank ca. 2.400 von rd. 5.000 Raiffeisenkreditgenossenschaften einbezogen. Für die Jahre 1970 bis 1972 wurde ein geschätzter Anteil von 65 %, für die Jahre 1973 bis 1974 auf Grund der höheren Zahl der meldepflichtigen Raiffeisenkreditgenossenschaften ein Anteil von 75 % zu Grunde gelegt. Daraus resultiert eine Erhöhung der in der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Zahlen um 35 % bzw. 25 %.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß der aus dem Jahre 1948 stammende und bis 1968 praktisch unverändert gebliebene Erläuterungsbogen zur alten Kreditnehmerstatistik sehr kurz gefaßt war. Infolgedessen blieb den statistischen Sachbearbeitern in den Kreditinstituten ein großer Spielraum in der begrifflichen Auslegung und Zuordnung der Kredite, was insbesondere bei den Meliorationskrediten zu recht unterschiedlichen Angaben von Institut zu Institut bei an sich gleichgelagerten Fällen geführt haben dürfte. Die Unsicherheit über die Begriffe dürfte auch eine wesentliche Ursache dafür gewesen sein, daß die Deutsche Bundesbank die unter den Krediten an die Landwirtschaft enthaltenen Kredite für die ländliche Siedlung und die Meliorationskredite von sich aus nie veröffentlicht hat.

Im Unterschied zur alten erstreckt sich in der neuen Kreditnehmerstatistik der Begriff "Kredite an die Landwirtschaft" nur auf Kredite an Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Viehhaltung und Fischerei, d.h. nur auf Kredite an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe sowie an landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Unter landwirtschaftlichen Betrieben werden dabei auch solche tierhaltende Betriebe verstanden, die sich vorwiegend auf Zukauffutter stützen und daher gewöhnlich als gewerbliche Betriebe angesehen werden, Kredite also, die offenbar in der alten Kreditnehmerstatistik nicht unter landwirtschaftlichen Krediten erfaßt wurden. Dagegen sind in den Zahlen der neuen Kreditnehmerstatistik keine Meliorationskredite und ebenso keine Kredite an ländliche Siedlungsträger enthalten.

Kredite für die ländliche Siedlung, soweit sie auf die Siedlerstellen bereits unterverteilt sind, werden in der neuen Statistik ebenso wie in der alten unter "Kredite an die Landwirtschaft" erfaßt, darunter offenbar auch die

Kredite für sogenannte Nebenerwerbssiedlungen, die Begrifflich eigentlich nicht zur Landwirtschaft gehören.

Die neue Kreditnehmerstatistik konnte nicht in allen Fällen nach Kreditnehmergruppen abgegrenzt werden. Für längerfristige Hypothekarkredite mußten sie nach Beleihungsobjekten gegliedert werden, und zwar in Hypotheken auf Wohngrundstücke, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, gewerblich genutzte Grundstücke, sonstige Grundstücke und Schiffe. Hypothekarkredite im Rahmen der ländlichen Siedlung werden dabei unter den Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke erfaßt, entsprechend der Handhabung bei den nicht-hypothekarisch gesicherten Krediten. Das gilt offenbar auch für Hypotheken auf Nebenerwerbssiedlungen. Bezüglich des Anteils der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe an den Gesamtkrediten 1960 bis 1968 und 1969 bis 1970 wird auf die Mitteilungen über die Landwirtschaft Nr. 104/1973 der Kommission verwiesen.

Die Problematik der Zahlen für den hier beabsichtigten Zweck wird jedoch erst voll sichtbar, wenn man sie mit den Zahlen der im Bundesministerium für Land-, Forstwirtschaft und Ernährung geführten Statistik über die Entwicklung des Fremdkapitals in der Land- und Ernährungswirtschaft vergleicht. Diese Statistik beruht auf der Verallgemeinerung von Buchführungsergebnissen über die Kreditverpflichtungen von rd. 8 000 Testbetrieben, deren Buchführungsabschlüsse jährlich für den "Grünen Bericht", jetzt Agrarbericht genannt, ausgewertet werden.

Die Statistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums ist auf den 30. Juni eines jeden Jahres abgestellt. Sie erfaßt das gesamte Fremdkapital der untersuchten Betriebe, unabhängig davon, ob es von Kreditinstituten, Lieferanten, Privatpersonen oder anderen Kreditgebern stammt. Die Zusammensetzung der Testbetriebe entspricht nach Wirtschaftsgebieten, Bodennutzungssystemen, Betriebsgrößenklassen und Wertklassen (Einheitswertgruppen) etwa der Zusammensetzung aller landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei werden unter landwirtschaftlichen Betrieben nur solche Betriebe verstanden, bei denen außerlandwirtschaftliche Erwerbsquellen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen. Zu den Testbetrieben zählen seit einigen Jahren auch Siedlungsbetriebe und Aussiedlungsbetriebe.

Aus diesem Grunde muß man davon ausgehen, daß in der Fremdkapitalstatistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums auch Kredite für die ländliche Siedlung und Aussiedlungskredite enthalten sind.

Seit 1972 wird von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Kreditinstituten eine dritte Statistik für die Land- und Ernährungswirtschaft, nachfolgend Agrarkreditstatistik genannt, durchgeführt. Diese Statistik, die alle Kredite an die Land- und Ernährungswirtschaft erfaßt, wird in einem Turnus von 2 Jahren angefertigt. Die Kreditinstitute ermitteln für das Bundesministerium die notwendigen Daten und liefern diese an das Bundesministerium, das die gemeldeten Zahlen zusammenstellt.

Die Agrarkreditstatistik umfaßt

- die Kredite an Unternehmen und wirtschaftlich Selbständige der Land- und Ernährungswirtschaft. Hierzu zählen sowohl Realkredite auf landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, als auch beispielsweise Direktkredite an die Landwirtschaft, an das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, an den Handel mit Landwaren und landwirtschaftlichen Maschinen.

- Kredite an öffentliche Haushalte für Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft sowie für sonstige landwirtschaftliche Zwecke.

Die Kredite sind ferner aufgeschlüsselt nach ihrer Laufzeit; in kurzfristige, mittelfristige und langfristige Kredite. Bei den langfristigen Krediten wurde noch eine weitere Unterteilung in "bis unter 10 Jahre" und "10 Jahre und mehr" vorgenommen.

Bei den langfristigen Krediten "bis unter 10 Jahre" dürfte es sich in erster Linie um Investitionskredite für Mobilien handeln, während unter der Positionsbezeichnung "10 Jahre und mehr" überwiegend Investitionskredite für Immobilien und Erbaueinandersetzungen erfaßt sind. Muster eines Erhebungsbogens sowie die dazu gehörenden Erläuterungen enthält Anlage ...

Es ist natürlich äußerst problematisch, um nicht zu sagen nicht vertretbar, drei Statistiken von so unterschiedlichen Erhebungsmethoden, wie die Kreditnehmerstatistik, die Fremdkapitalstatistik und die Agrarkreditstatistik miteinander zu vergleichen. Dennoch soll in der Übersicht .2. dieser Versuch unternommen werden, da sich trotz der unterschiedlichen Erhebungsmethoden doch Entwicklungstendenzen ableiten lassen und insbesondere auch die Aufschlüsselung der Werte in der Agrarkreditstatistik einen hohen Informationswert besitzen.

Die Totalsumme der Agrarkreditstatistik weicht erheblich von den Werten der Fremdkapital- und Kreditnehmerstatistik ab. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß die Agrarkreditstatistik die Kredite der Banken an die gesamte Land- und Ernährungswirtschaft umfaßt. Zu dieser Gruppe zählen also nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

Anders stellt sich der Vergleich der Fremdkapitalstatistik und der Kreditnehmerstatistik dar. Die Abweichungen der Totalsummen der beiden Statistiken sind in erster Linie auf den kurzfristigen Bereich zurückzuführen. Die kurzfristigen Kredite nach der Fremdkapitalstatistik liegen in den einzelnen Jahren durchweg über den Werten der Kreditnehmerstatistik. Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß der Zeitpunkt der Erfassung eine wesentliche Rolle spielt. In der Fußnote der Übersicht wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Fremdkapitalstatistik mit dem Stand vom 30. Juni des jeweiligen Jahres abschließt, während die Kreditnehmerstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember endet. Daß die kurzfristige Verschuldung der Landwirtschaft zum 30.6. höher sein muß, ergibt sich aus der Tatsache, daß zu diesem Zeitpunkt die Ernteerträge naturbedingt noch nicht verwertet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt mußte aber der landwirtschaftliche Betrieb bereits kostenintensive Vorleistungen erbringen (Düngemittel u.a.). Im Gegensatz hierzu ist bei dem Stichtag 31. Dezember bereits eine Verwertung der Ernteerträge erfolgt. Ein großer Teil dieser Einnahmen aus Ernteverwertung wird zwangsläufig zur Rückführung der Kreditengagements verwendet, so daß sich hier eine niedrigere kurzfristige Verschuldung ergibt.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die kurzfristigen Kredite der Fremdkapitalstatistik auch die Lieferantenkredite enthält. Im Gegensatz hierzu setzen sich die kurzfristigen Kredite nach der Kreditnehmerstatistik nur aus Bankkrediten zusammen.

Bei der Analyse der mittelfristigen Kredite zeigt sich deutlich die unterschiedliche Fristigkeit nach Fremdkapital- und Kreditnehmerstatistik. Die Fremdkapitalstatistik versteht unter mittelfristig eine Laufzeit von 1 bis 10 Jahren. In der Kreditnehmerstatistik sind jedoch unter der Position mittelfristige Kredite nur solche enthalten, deren Laufzeit 1 bis 4 Jahre beträgt. Da eine Fristenübereinstimmung nicht erreicht werden kann, wurden in der Übersicht die mittel- und langfristigen Kredite einer

jeden Statistik zusammengefaßt. Werden die so gewonnenen Werte miteinander verglichen, so ist klar zu erkennen, daß die Abweichungen nach der Fremdkapitalstatistik und der Kreditnehmerstatistik unbedeutend sind. So weist zum Beispiel die Fremdkapitalstatistik für mittel- und langfristige Kredite einen Betrag von 19,130 Mrd. DM aus. In der Kreditnehmerstatistik beläuft sich dieser Betrag auf 19,043 Mrd. DM. Für 1974 ergeben sich danach folgende Werte: Die Fremdkapitalstatistik schließt mit einem Betrag von 21,662 Mrd. DM und die Kreditnehmerstatistik mit einem Betrag von 21,447 Mrd. DM ab. Die Abweichung läßt sich insbesondere durch die unterschiedlichen Stichtage (Fremdkapitalstatistik: 30. Juni; Kreditnehmerstatistik: 31. Dezember) erklären; denn es ist davon auszugehen, daß in der zweiten Jahreshälfte noch Tilgungen geleistet wurden, die sich in der Kreditnehmerstatistik insofern niederschlagen, als hier die Tilgungen noch berücksichtigt worden sind.

Im Hinblick darauf, daß der Anteil der mittel- und langfristigen Kredite an den Gesamtkrediten rund 80 % ausmacht und insbesondere im langfristigen Bereich zwischen den beiden Statistiken keine wesentlichen Abweichungen zu verzeichnen sind, wurde im nachfolgenden die Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank für die Ermittlung der Daten herangezogen.

Gegenüberstellung der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe nach Fremdkapital-, Kreditnehmer- und Agrarkreditstatistik von 1970 - 1974 in Mio.-DM

	1970	1971	1972	1973	1974
a) Fremdkapitalstatistik					
- kurzfristig	6865	7285	6892	7175	7202
- mittelfristig	4720	4765	4794	4933	4978
- langfristg	14410	14740	15403	16142	16684
			20197	21075	21662
insgesamt	25 995	26 790	27 089	28 250	28 864
b) Kreditnehmerstatistik 2)					
- kurzfristig	4287	4606	4832	5034	5297
- mittelfristig	953	1009	1044	1038	1028
- langfristg	18090	18740	19362	19846	20419
			20406	20984	21447
insgesamt	23 320	24 355	25 238	25 938	26 774
c) Agrarkreditstatistik					
- kurzfristig			11109		13016
- mittelfristig			2108		2220
- langfristg			14906		18783
insgesamt			28123		34019

1) Stand 30. Juni

2) Stand 31. Dezember

Quelle: Bundesstaatsdrucksache 7/3211 S.45

Deutsche Bundesbank, Kreditnehmerstatistik

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Agrarkreditstatistik

2' Entwicklung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe von 1970 bis 1974

Bevor die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe den Krediten an die Gesamtwirtschaft gegenübergestellt werden sollen, sei ihre Entwicklung zunächst für sich allein dargestellt.

Die Übersicht .4. enthält die Entwicklung der Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe für die Jahre von 1970 bis 1974. Dabei wurden einmal die nominellen Werte nach der Fristigkeit in Wechselkredite und kurzfristige Kredite, in mittel- und langfristige Kredite aufgeschlüsselt. ¹⁾ Zum anderen sind die jährlichen Veränderungen in Mio.-DM und in Prozent ermittelt worden. Zu der Übersicht ist im einzelnen folgendes zu bemerken: Die Gesamtkredite an die Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (Stand jeweils 31. Dezember) haben sich in den Jahren von 1970 bis 1974 von 23,330 Mrd.-DM um 3,414 Mrd.-DM auf 26,744 Mrd.-DM erhöht. Das entspricht einem relativen Zuwachs in dieser Zeit von 14,6 %. Im Durchschnitt errechnet sich ein Zuwachs von 853,5 Mrd.-DM bzw. eine relative Zuwachsrate von 3,65 %.

Sowohl der nominelle Zuwachs als auch die relative Zuwachsrate war bis 1973 stark rückläufig. Während im Jahre 1970 gegenüber dem Vorjahr noch eine Zunahme von 1,730 Mrd.-DM bzw. 8,0 % festzustellen war, betrug diese in 1973 nur noch 700 Mio.-DM bzw. 2,8 %. Zu der Entwicklung in 1973 ist zu bemerken, daß die deutschen Banken aufgrund eines gentleman's agreement mit der Deutschen Bundesbank sich äußerster Zurückhaltung bei der Gewährung neuer Kredite auferlegt hatten. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1974 wurden die Kreditrestriktionen von der Deutschen Bundesbank gelockert. Das schlug sich dementsprechend auch im Zuwachs nieder. Die Gesamtkreditzunahme in 1974 lag daher nur um rd. 106 Mio.-DM über der des Vorjahres, die Zuwachsrate stieg um 0,3 %-Punkte auf 3,1 % an.

1) Bezüglich der Kriterien für die Fristengliederung wird auf Abschn. I 1. b verwiesen.

Dieser Gesamttrend kommt auch bei der Analyse der Entwicklung der kurz-, mittel- und langfristigen Kredite zum Ausdruck. Von besonderem Interesse ist die Feststellung, daß sich die kurzfristigen Kredite in diesem Zeitraum kräftiger erhöhten als die mittel- und langfristigen Ausleihungen. Dies ist insbesondere auf das hohe Zinsniveau zurückzuführen, das im Jahre 1973 einen solchen Höchststand erreichte, den die deutsche Wirtschaft bisher nie gekannt hatte. Im Hinblick auf die Unsicherheit über die künftige Entwicklung wurden primär kurzfristige Kredite auch für Investitionen in Anspruch genommen. Dabei spielte die Überlegung eine Rolle, daß bei dem zu erwartenden rückläufigen Zins-trend eine Konsolidierung in langfristige Kredite erfolgen kann.

Die kurzfristigen Agrarkredite nahmen im Berichtszeitraum um insgesamt 1,010 Mrd.-DM zu. Als relativer Zuwachs ergab sich eine Rate von 23,6 %. Im Jahresdurchschnitt errechnen sich Zuwachswerte von 252,5 Mio.-DM bzw. 5,9,%. Auch hier sind die nominellen Zahlen bis zum Jahre 1973 rückläufig. Das gleiche gilt auch für die relativen Veränderungen. Erst im Jahre 1974 ist ein Ansteigen der kurzfristigen Verschuldungsrate zu beobachten.

Bei den mittelfristigen Krediten, die jedoch einen relativ geringen Anteil an den Gesamtkrediten haben, war die Zuwachsrate sogar negativ. In 1974 war eine Verringerung dieser Kredite von 10 Mio.-DM bzw. 1 % festzustellen. Die Entwicklung der langfristigen Kredite stellt sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Im Jahre 1970 wiesen diese Kredite gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von 1,243 Mrd.-DM bzw. 7,0 % auf. Schon in 1971 sank der Zuwachs auf fast die Hälfte (0,650 Mrd.-DM bzw. 3,6 %), um im Jahre 1973 nochmals auf einen Wert von 0,484 Mrd.-DM bzw. 2,5 % abzunehmen. Erst im Jahre 1974 erhöhte sich wieder die Zuwachsrate geringfügig um 0,1 %-Punkte auf 2,9 %. Nominell betrug der Zuwachs 0,573 Mrd.-DM.

Insgesamt nahmen die langfristigen Kredite von 1970 bis 1974 um 2,329 Mrd.-DM bzw. 12,9 % zu. Das entspricht einem Jahresdurchschnitt von 582,3 Mio.-DM bzw. 3,23 %.

Durch die unterschiedlichen Zuwachsraten von kurz-, mittel- und langfristigen Krediten hat sich zwangsläufig auch die Struktur verändert. Ende 1970 hielten die kurzfristigen Kredite einen Anteil von 18,4 %. Er erhöhte sich bis 1974 auf 19,8 %. Bei den langfristigen Krediten veränderte sich der Anteil von 77,5 % (1970) auf 76,4 % (1974). Im einzelnen ist die Entwicklung aus nachfolgender Übersicht zu entnehmen

Übersicht ..3

Struktur der Kredite an die Landwirtschaft

	1970	1971	1972	1973	1974
	in %				
kurzfristig	18,4	18,9	19,2	19,5	19,8
mittelfristig	4,1	4,1	4,1	4,0	3,8
langfristig	77,5	77,0	76,7	76,5	76,4
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die sinkende Zuwachsrate, die im Berichtszeitraum zu beobachten ist, läßt sich zusammengefaßt dahingehend interpretieren, daß die Investitionsneigung in der Landwirtschaft zurückgegangen ist. Zweifellos spielt das sehr hohe Zinsniveau hierbei eine Rolle. Ob sich darüber hinaus aus der sinkenden Zuwachsrate ein verringertes Investitionsbedarfe ableiten läßt, ist schwer zu beurteilen, da die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stehen. Es dürfte aber davon ausgegangen werden, daß die Neuverschuldung überwiegend nur durch Reinvestitionen und nicht durch Neuinvestitionen verursacht worden ist.

Kredite an die Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
gemäß Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank
in Mio-DM (Stand 31. Dezember)

	1970	1971	1972	1973	1974
Kurzfristige Kredite (einschl. Wechselkredite)	4 267	4 606	4 832	5 054	5 297
Mittelfristige Kredite	953	1 009	1 044	1 038	1 028
Langfristige Kredite	18 090	18 740	19 362	19 846	20 419
Insgesamt	23 320	24 355	25 238	25 938	26 744
<u>Veränderung</u>					
Kurzfristige Kredite	+ 487 + 12,8	+ 319 + 7,4	+ 226 + 4,9	+ 222 + 4,6	+ 243 + 4,8
Mittelfristige Kredite) + 1243 + 7,0	+ 56 + 5,9	+ 35 + 3,5	- 6 - 0,6	- 10 - 1,0
Langfristige Kredite) + 1730 + 8,0	+ 650 + 3,6	+ 622 + 3,3	+ 484 + 2,5	+ 573 + 2,9
Insgesamt		+ 1035 + 4,4	+ 883 + 3,6	+ 700 + 2,8	+ 806 + 3,1

Für den in der Kreditnehmerstatistik nicht erfaßten Teil der nicht meldepflichtigen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften wurde in den Jahren 1970 bis 1972 ein Anteil von 35 % und in den Jahren 1973 bis 1974 ein Anteil von 25 % hinzugerechnet (s. a. Hinweis und Fußnote auf Seite 17....).

Quelle: Deutsche Bundesbank, Kreditnehmerstatistik unter Hochrechnung der Zahlen für die nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

3' Entwicklung der Gesamtkredite an inländischen Nichtbanken

In der folgenden Übersicht 5. ist die Entwicklung der Gesamtkredite an die inländischen Nichtbanken für die Jahre 1970 bis 1974 dargestellt. Zu den inländischen Nichtbanken zählen: Wirtschaftsunternehmen, Private und die "öffentliche Hand". Nach der Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank, der die Zahlen entnommen wurden, ist es nicht möglich, die "öffentliche Hand" auszugliedern.

Eine Analyse der Entwicklung der Zahlen gibt nachfolgendes Bild:

Insgesamt stieg das Kreditvolumen an inländischen Nichtbanken von 1970 bis 1974 um 287,0 Mrd.-DM. Das sind rd. 58,5 %. Dabei ist festzustellen, daß sich bis 1972 die Zuwachsrate von 12,0 % auf 15,8 % erhöhte. Im Jahre 1973, d.h. zu Beginn der Rezession, sank sie um rund 1/3 auf 10,2 % und in 1974 sogar auf 8,0 % ab.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im Berichtszeitraum läßt sich an der Entwicklung der kurzfristigen Kredite erkennen. Insgesamt nahmen sie von 1970 bis 1974 um 66,7 Mrd. DM bzw. 57,0 % zu. Die höchste Zuwachsrate ist im Jahre 1972 - also kurz vor der Rezession - zu verzeichnen. Sie betrug 18,1 %. Den niedrigsten Zuwachs brachte das Rezessionsjahr 1973. Hier erhöhten sich die kurzfristigen Kredite gegenüber dem Vorjahr nur um 8,8 Mrd.-DM bzw. 5,5 %. Allerdings zeigt das Jahr 1974 bereits wieder einen Aufwärtstrend. Die Zuwachsrate betrug hier 13,6 Mrd.-DM bzw. 8,0 %.

Bei den mittel- und langfristigen Krediten ist der gleiche Trend festzustellen. Allerdings sind hier die Veränderungen nicht so extrem wie bei den kurzfristigen Krediten. Die langfristigen Ausleihungen stiegen im Berichtszeitraum insgesamt um 220,3 Mrd. DM. Das entspricht einer Zuwachsrate von 59,0 %. Auch hier weist das Jahr 1972 mit 64,9 Mrd.-DM bzw. 15,2 % den höchsten Zuwachs auf.

Wie aus der Übersicht hervorgeht, sind die langfristigen Kredite mit einem "time-lag" behaftet; denn die niedrigste Zuwachsrates ergibt sich hier im Jahre 1974. Sie belief sich auf 44, 1 Mrd. DM bzw. 8,0 %.

Übersicht

Kredite an inländische Nichtbanken ¹⁾
in Mrd.-DM (Stand 31. Dezember)

	1970	1971	1972	1973	1974
Kurzfristige Kredite	117,1	136,7	161,4	170,2	183,8
Mittelfristige und Langfristige Kredite	373,6	426,9	491,8	549,8	593,9
Insgesamt	490,7	563,6	653,2	720,0	777,7

Veränderung

	Mrd.-DM	%	Mrd.-DM	%	Mrd.-DM	%	Mrd.-DM	%	Mrd.-DM	%
Kurzfristige Kredite	+ 13,1	+ 12,6	+ 19,6	+ 16,7	+ 24,7	+ 18,1	+ 8,8	+ 5,5	+ 13,6	+ 8,0
Mittelfristige und Langfristige Kredite	+ 39,3	+ 11,8	+ 53,3	+ 14,3	+ 64,9	+ 15,2	+ 58,0	+ 11,8	+ 44,1	+ 8,0
Insgesamt	+ 52,4	+ 12,0	+ 72,9	+ 14,9	+ 89,6	+ 15,8	+ 66,8	+ 10,2	+ 57,7	+ 8,0

1) Nichtbanken = Wirtschaftsunternehmen, Private und öffentliche Haushalte

Quelle: Deutsche Bundesbank, allgemeine Bankenstatistik unter Hochrechnung der Zahlen für von der Bundesbank nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

4' Entwicklung des Anteils des Agrarkredits an den Gesamtkrediten

In der Übersicht .6. wurde die Entwicklung des Anteils des Agrarkredits an den Gesamtkrediten dargestellt und zwar für die Jahre von 1970 bis 1974. Dabei sind einmal die TDM-Werte, aufgegliedert nach den Fristigkeitsgruppen "kurzfristig" und "mittel- und langfristig" und die Totalsumme, zum anderen die Anteilswerte in % aufgeführt.

Der Anteil der Kredite an die Landwirtschaft ging danach in den oben genannten Jahren kontinuierlich zurück. Im Jahre 1970 betrug der Anteil des gesamten Agrarkredits noch 4,75 %, 1972 lag er bereits bei nur 3,86 % und bis 1974 sank er weiter auf 3,44 %.

Betrachtet man die Entwicklung des Anteils des kurzfristigen Agrarkredits, so zeigt sich auch hier der gleiche Trend. Während im Jahre 1970 noch ein Anteil von 3,66 % festzustellen war, ergab sich für das Jahr 1974 nur noch ein Anteil von 2,88 %. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß der Abwärtstrend sich ab 1972 verflacht hat. So ergab sich von 1972 bis 1973 nur eine Verringerung des Anteils von 0,02 % Punkte und von 1973 bis 1974 eine solche von 0,11 % Punkte, während die Veränderung von 1971 bis 1972 noch 0,38 % Punkte betrug.

Die gleiche tendenz zeigt sich bei der Entwicklung des Anteils der mittel- und langfristigen Agrarkredite an den Gesamtkrediten der inländischen Nichtbanken. Auch hier ist der Übersicht zu entnehmen, daß der Anteil dieser Kredite rückläufig ist und zwar noch stärker als bei den kurzfristigen Agrarkrediten. Der Anteil nahm von 1970 bis 1974 von 5,10 % sogar um rund ein Drittel, nämlich 1,49 % Punkte auf 3,61 % ab. Dabei ist der stärkste Rückgang in den Jahren 1970 und 1972 zu beobachten. Am größten war dieser Rückgang in 1972. Hier sank er um 0,48 % Punkte. Die Jahre 1973 und 1974 zeigen wiederum - wie bei den kurzfristigen Agrarkrediten, eine geringere Veränderung des Abwärtstrends.

Diese Entwicklung ließe den Schluß zu, daß die Verschuldung des landwirtschaftlichen Sektors gegenüber dem Sektor der inländischen Nichtbanken zurückgegangen sei, daß sich mit anderen Worten der Verschuldungsgrad (= Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital) als Folge einer günstigeren Eigenkapitalbildung verbessert habe. Diese Schlußfolgerung dürfte jedoch nicht zutreffen. Vielmehr scheint sich in den oben erläuterten Zahlen zum einen anzudeuten, daß einmal die Investitionsneigung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit die Verschuldungsbereitschaft gegenüber den anderen Wirtschaftsbereichen stark nachgelassen hat. Eine Analyse der Entwicklung der Rentabilität und des Eigenkapitals könnte hierüber genauere Auskunft geben. Dies würde aber über den Rahmen der Untersuchung hinausgehen.

Zum anderen dürfte es aber wahrscheinlich sein, daß ein hoher Grad Technisierung und Rationalisierung bereits erreicht worden ist. Somit scheint der über die Restinvestition hinausgehende Investitionsbedarf stark nachgelassen zu haben. Hierin dürfte in erster Linie die Tatsache begründet sein, daß die Entwicklung des Agrarkredits mit der des gewerblichen Kredits in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten hat.

Übersicht

Anteil der von Kreditinstituten an die landwirtschaftlichen Betriebe gegebenen Krediten an den Krediten aller inländischen Nichtbanken 1)

Jahr	Kredite an landw. Betriebe ²⁾		Kredite an inländische Nichtbanken		Anteil der Kredite an landw. Betriebe				
	in Mio-DM		in Mrd-DM		in %				
	kurzfr.	mittel-, zusammen langfr.	kurzfr.	mittel-, zusammen langfr.	kurzfr.	mittel-, zusammen langfr.			
1970	4287	19043	23320	117,1	373,6	490,7	3,66	5,10	4,75
1971	4606	19749	24355	136,7	426,9	563,6	3,37	4,63	4,32
1972	4832	20406	25238	161,4	491,8	653,2	2,99	4,15	3,86
1973	5054	20884	25938	170,2	549,8	720,0	2,97	3,80	3,60
1974	5297	21447	26744	183,8	593,9	777,7	2,88	3,61	3,44

1) Nichtbanken = Wirtschaftsunternehmen, Private und öffentliche Hand

2) Einschließliche Kredite an Siedlungsbetriebe

Quelle: Deutsche Bundesbank, Kreditnehmerstatistik und allgemeine Bankenstatistik unter Hochrechnung der Zahlen von in dieser Statistik nicht erfaßten, nicht meldepflichtigen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

d) Kredite für die landwirtschaftliche Infrastruktur

Wie die bisherigen Ausführungen gezeigt haben, bereitet die Erfassung der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe große Schwierigkeiten. Die Probleme bei der Erfassung der Kredite für die sogenannte landwirtschaftliche Infrastruktur sind noch ungleich größer. Die Problematik beginnt bereits bei der Definition des Begriffs "landwirtschaftliche Infrastruktur" und "landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen".

Es gab in der Bundesrepublik Deutschland neben der alten Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank auch Statistiken einzelner Institutsgruppen, in denen Kredite für Vorhaben ausgewiesen werden, die in etwa zu dem Begriff "Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur" gehören. Die Sammelbezeichnungen wichen jedoch in den einzelnen Statistiken voneinander ab. So spricht das Statistische Bundesamt in seiner fortlaufend geführten Statistik über die Ausleihungen der Boden- und Kommunalkreditinstitute von "Landeskulturdarlehen". Der Deutsche Sparkassen und Giroverband und der Verband öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten sahen in ihren bisher alle zwei Jahre durchgeführten Agrarkredit-Sondererhebungen eine Spalte unter der Überschrift "Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft" vor. In der alten Kreditnehmerstatistik der Bundesbank fand sich, wie bereits angedeutet, eine entsprechende Spalte unter der Bezeichnung "Meliorationen".

Nunmehr werden von den Kreditinstituten in einem Turnus von zwei Jahren Sondererhebungen für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über "Kredite an die Land- und Ernährungswirtschaft"¹⁾ durchgeführt. Im Rahmen dieser Agrarkreditstatistik werden auch die Kredite an "Öffentliche Haushalte für Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft" erfaßt.

1) Diese Statistik wird in der Studie als "Agrarkreditstatistik" bezeichnet.

Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Kredite zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur dienen. Solche Maßnahmen kommen jedoch nicht nur der landwirtschaftlichen, sondern auch der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zugute. Da die Berücksichtigung dieses Tatbestandes in Beträgen nicht meßbar ist, wurden in der nachfolgenden Übersicht keine Abschläge hierfür gemacht.

Übersicht 7

Kredite an öffentliche Haushalte für Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft

	1972	1974
	in Mio-DM	
kurzfristige Kredite	68	59 ¹⁾
mittelfristige Kredite	62	87 ¹⁾
langfristige Kredite	4 122	4 652 ²⁾
insgesamt	4 252	4 798
	=====	

1) Nur Sparkassenorganisation und Kreditgenossenschaften
Auf die Hochrechnung der nicht vorhandenen Zahlen der anderen Institutsgruppen wurde wegen der Geringfügigkeit der Zahlen verzichtet

2) Da nur die Zahlne der Sparkassenorganisation und der Kreditgenossenschaften vorlagen, wurde der Anteil der anderen Institutsgruppen hochgerechnet, wobei davon ausgegangen worden ist, daß der Anteil dieser Institutsgruppen von 8,2 % in 1972 unverändert auch für 1974 gilt.

Quelle: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Agrarkreditstatistik 1972 und 1974 (unveröffentlicht)

e) Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

Über die Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, die begrifflich den Erfordernissen dieser Untersuchung relativ nahekommen, liegen die Zahlen aus den regelmäßigen Sondererhebungen der im Agrarkredit tätigen deutschen Kreditinstitute, insbesondere der Sparkassen- und Kreditgenossenschaftsorganisation aus den Jahren 1972 und 1974 vor (vgl. auch Kapitel I/1 c 1').

Aus dieser Statistik wurden die Positionen

A 22 "Nahrungs- und Genußmittelgewerbe"

und

A 23 "Großhandel mit Landwaren, Nahrungs- und Genußmittel"

zusammengefaßt und in der nachfolgenden Übersicht gegenübergestellt.

Unter "Nahrungs- und Genußmittelgewerbe" fallen nach der amtlichen Statistik Mühlen, Stärkgegewinnung und -verarbeitung, Verarbeitung von Kartoffeln, Herstellung von Nahrungsmitteln einschließlich Teigwaren, Herstellung von Backwaren, Zuckerindustrie, Obst- und Gemüseverarbeitung, Herstellung von Süßwaren, Milchverwertung, Herstellung von Speiseöl und Speisefett, Schlachtereien und Fleischverarbeitung, Fischverarbeitung, Brauerei und Mälzerei, Alkoholbrennerei, Herstellung von Spirituosen, Weinherstellung und -verarbeitung, Gewinnung von Mineralbrunnen, Herstellung von Mineralwasser und Limonaden, Tabakverarbeitung, Verarbeitung von Kaffee, Tee und Herstellung ähnlicher Erzeugnisse, Herstellung von Essig, Senf, Essenzen und Gewürzen einschließlich Mayonnaise, Natureisgewinnung, Herstellung von Futtermitteln.

Die Position "Großhandel mit Landwaren, Nahrungs- und Genußmittel" umfaßt:

Großhandel und Handelsvermittlung mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, mit lebenden Tieren sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln und anderem (siehe auch Position 14 der Kreditnehmerstatistik). Der Kreis der in dieser Statistik erfaßten Bereiche ist aber offensichtlich größer, als er für die Untersuchung notwendig wäre. Es ist daher zu berücksichtigen, daß in der genannten Statistik nicht nur Unternehmen der gewünschten ersten Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen erfaßt sind, sondern auch Unternehmen nachgelagerter Vermarktungsstufen bis hin zum Lebensmitteleinzelhandel. Eine Aussage über den Anteil der einzelnen Stufen kann mangels detaillierter Unterlagen nicht gemacht werden.

Darüber hinaus wird die Agrarkreditstatistik des Bundesministeriums, aus der die Daten errechnet wurden, nur im Turnus von zwei Jahren in einer Sondererhebung des deutschen Kreditgewerbes durchgeführt. Dies geschah erstmals im Jahre 1972; für das Jahr 1974 liegen bis heute nur die Zahlen der Sparkassenorganisation und der kreditgenossenschaftlichen Organisation vor. Beide Organisationen zusammen bewältigen etwa 80% des Kreditvolumens für diese Wirtschaftsbereiche. Um die Entwicklung über beide Zeiträume darstellen zu können, wurden die Veränderungen nur für die Werte dieser beiden Organisationen errechnet. Hierbei wird unterstellt, daß die Entwicklung bei den anderen Bankengruppen ähnlich ist.

Zur Agrarkreditstatistik für das Jahr 1972 des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist noch folgendes zu bemerken:

Die vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband und vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken gemeldeten Zahlen für den Wirtschaftsbericht "Nahrungs- und Genußmittelgewerbe" dürften im Ansatz etwas zu niedrig gewesen sein. Sie wurden seinerzeit von der Deutschen Bundesbank, welche das

Zahlenmaterial überprüft und mit der Kreditnehmerstatistik abstimmt, angehoben; dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß die Kredite an "Großhandel mit Landwaren, Nahrungs- und Genußmittel" überhöht ausgewiesen sind. Diese Abweichungen dürften wahrscheinlich in der schwierigen Definition dieser beiden Wirtschaftsbereiche begründet sein. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß sich - insgesamt gesehen - die Abweichungen zumindest zum Teil kompensieren.

Die nachfolgende Übersicht 8 enthält die Kredite an die oben genannten Wirtschaftsbereiche. Hierzu ist noch zu bemerken, daß sich die Spalte "Veränderung" nur auf die Kredite der Sparkassen- und kreditgenossenschaftlichen Organisation bezieht. Im Hinblick darauf, daß für das Jahr 1974 nur die Zahlen obiger Organisationen zur Verfügung standen, schien diese Eingrenzung realistischer. Die so ermittelten Werte dürften daher die Entwicklung von 1972 bis 1974 zutreffender wiedergeben. Um einen Annäherungswert für das Gesamtkreditvolumen zu erhalten, wurde jedoch der Anteil der anderen Bankengruppen hochgerechnet (siehe auch Erläuterungen zur Übersicht).

Das Gesamtkreditvolumen hat sich im Berichtszeitraum um 26,7% von 10 523 Mio DM auf 13.310 Mio DM erhöht. Dabei lag die Steigerung des langfristigen Kredites mit 33,7% über der des kurzfristigen Kredites, der sich nur um 25,6% erhöhte. Die mittelfristigen Kredite wiesen nur eine Zunahme von 9,7% aus.

Kredite der Banken an Nahrungs- und Genußmittel-
gewerbe, Großhandel mit Landwaren, Nahrungs-
und Genußmitteln

	1972 1)	1972 ²⁾³⁾	1974 ²⁾³⁾	Veränderung 3)	
	Mio-DM	Mio-DM	Mio-DM	Mio-DM	%
kurz- fristig	6 529	5 027,5	6 312,2	1 284,7	25,6
mittel- fristig	957	711,5	780,5	69,0	9,7
lang- fristig	3 037	2 549,2	3 407,5	858,3	33,7
zusammen	10 523	8 288,2	10 500,2	2 212,0	26,7
Hochrechnung der anderen Banken- gruppen			2 810,0		
Volumen aller Banken			13 310,2		

1) = Quelle: Sondererhebung des Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten (Agrarkreditstatistik)

2) = Quelle: dito, jedoch nur Zahlen der Sparkassen- und kredit-
genossenschaftlichen Organisation

3) = Nur Sparkassen- und kreditgenossenschaftliche Organisation

f) Beitrag der Landwirtschaft zur Ersparnisbildung

Über den Beitrag der deutschen Landwirtschaft zur Ersparnisbildung werden sowohl vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken eV, Bonn, als auch vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband eV, Bonn, turnusmäßig statistische Erhebungen durchgeführt. Darüberhinaus führt der Bundesverband der Raiffeisen-Warengenossenschaften eV, Bonn, die Statistik des früheren Deutschen Raiffeisenverbandes in veränderter Form fort. Diese Statistik erfaßt jedoch nur die Ersparnisbildung der Landwirtschaft bei den Raiffeisenbanken, die noch nicht fusionierten regionalen Raiffeisenverbänden angehören und bei den Raiffeisenbanken und Volksbanken, die fusionierten Verbänden angeschlossen sind. Nicht erfaßt werden dagegen Volksbanken von reinen Genossenschaftsverbänden des Volksbankbereiches. Da diese Statistik nur einen Teil der Ersparnis der Landwirtschaft enthält und die vorhandenen Zahlen, bedingt durch die Tatsache, daß einmal nur Raiffeisenbanken, zum anderen aber Volksbanken und Raiffeisenbanken erfaßt sind, sehr stark schwanken (von 7 bis 22 %, der Durchschnitt liegt bei 11,5 %), ist der Aussagewert dieser Statistik für den in der Studie gedachten Zweck gering, so daß auf eine Darstellung der Zahlen in einer Übersicht verzichtet wurde.

Die Statistik des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken wurde nach der Neuordnung der deutschen Genossenschaftsverbände auf Bundesebene, die im Jahre 1972 stattfand, ebenfalls vereinheitlicht (1974).

Die Erhebung der Spareinlagen nach Berufsgruppen wurde zwar durchgeführt, die ausgewerteten Zahlen liegen jedoch zur Zeit noch nicht vor.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband erstellt für den Sparkassenbereich in einem Turnus von 5 Jahren eine Statistik

über den Anteil der Spareinlagen der Landwirtschaft an den gesamten Spareinlagen. Die letzte Erhebung fand im Jahre 1974 statt. Nach Auskunft des Verbandes sind die vorliegenden Zahlen ebenfalls noch nicht ausgewertet.

Aus diesem Grunde können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine statistischen Angaben für die Jahre 1970 - 1974 zur Ersparnisbildung der Landwirtschaft gemacht werden.

Nach Umfragen bei einigen Kreditgenossenschaften kann generell folgende Feststellung getroffen werden:

Der Anteil der Landwirtschaft sinkt in allen Geschäftssparten kontinuierlich von Jahr zu Jahr. Das gilt sowohl für Kredite, als auch für Spareinlagen der landwirtschaftlichen Bankkunden. Ursache ist einmal die Tatsache, daß die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und damit der selbständigen Landwirte zurückgeht, zum anderen aber auch im ländlichen Bereich insbesondere der Berufsstand der Arbeitnehmer stark zugenommen hat. Der Berufsstand der Arbeitnehmer stellt aber den dominierenden Kundkreis der Kreditgenossenschaften und Sparkassen dar.

Nach grober Schätzung dürfte der Anteil der Landwirtschaft an den Spareinlagen der Kreditgenossenschaften etwa bei 7 bis 8 %, bei den Sparkassen etwa bei 4 bis 5 % liegen..

I/2 Verschuldung der Landwirtschaft

a) Bilanz der Landwirtschaft

Um die Bedeutung der Landwirtschaft in der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland, sowie die Relation der Verschuldung der Landwirtschaft darzustellen, wurden nachfolgend zusätzliche, aus der "Bilanz" nicht ersichtliche Daten zusammengestellt. Diese betreffen:

- Anteil der in der Landwirtschaft Tätigen an der erwerbstätigen Bevölkerung
- Wertschöpfung
- Entwicklung der Verkaufserlöse
- Investitionen

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft und Fischerei) in Relation zu den Erwerbstätigen aller Wirtschaftsbereiche.

Übersicht 9

Erwerbstätige der Wirtschaftsbereiche in 1000 Jahresdurchschnitt

Jahr	Alle Wirtschaftsbereiche	Landwirtschaft (ohne Forstwirtschaft, Fischerei)	Anteil Landwirtschaft in %
1960	26 092	3 388	13,0
1970	26 582	2 081	7,8
1971	26 650	1 973	7,4
1972	26 592	1 875	7,1
1973 v	26 659	1 798	6,7
1974 s	26 203	1 745	6,7

v = vorläufig,
s = Schätzung

Quelle: Agrarbericht 1975, Materialband, Bundestagsdrucksache 7/3211 S. 10 unter Errechnung des Prozentanteils der Landwirtschaft

Wie die Übersicht zeigt, war die Abwanderung aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den letzten beiden Jahren gegenüber früherer Jahre geringer. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft an dem aller Wirtschaftsbereiche sank von 10 % in 1965 auf 6,7 % in 1974. Während es noch 1965 noch rund 2,683 Millionen Erwerbstätige gab, waren es 1974 nur rund 1,745 Millionen.

Über den Anteil der Wertschöpfung der Landwirtschaft gibt nachfolgende Übersicht Aufschluß. Danach ist die Wertschöpfung in Relation zum BIP gesehen, rückläufig.

Übersicht 10

Anteil der Wertschöpfung der Landwirtschaft am
Brutto-Inlandprodukt (BIP)

Jahr	BIP aller Wirtschafts- bereiche Mrd.-DM	Wertschöpfung ¹⁾ der Landwirt- schaft Mrd.-DM	Anteil der Landwirt- schaft %
1969/70	687,0	17,271	2,5
1970/71	762,5	16,216	2,2
1971/72	834,6	18,361	2,2
1972/73	930,6	19,311	2,1
1973/74 v.	997,4	19,395	1,9

1) = Wertschöpfung: Beitrag zum Bruttoinlandprodukt abzüglich Abschreibungen, indirekte Steuern und Subventionen

v = vorläufig

Quelle: Agrarbericht 1975, S 27, Bundestagsdrucksache 7/3210
Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Heft Juni 1975
S. 62⁺

Die Entwicklung der Verkaufserlöse stellt sich wie folgt dar:

Übersicht 11

Verkäufe der Landwirtschaft
in Mrd-DM

Jahr	Pflanzliche Erzeugnisse	Tierische Erzeugnisse	zusammen
1969/70	9,004	24,528	33,532
1970/71	8,877	23,793	32,670
1971/72	9,977	26,044	36,021
1972/73	10,542	28,081	38,623
1973,/74	11,226	29,364	40,590

Quelle: Agrarbericht 1975, Materialband zur Bundestagsdruck-
sache 7/3211, S. 36

Die Bruttoinvestitionen der Landwirtschaft haben in 1973/74
-mit Ausnahme der Investitionen für Nutz- und Zuchtvieh- weiter
kräftig zugenommen. Die Entwicklung der Bruttoinvestitionen in den
einzelnen Jahren geht aus der nachfolgenden Übersicht hervor.

Die Finanzierung der Bruttoinvestitionen von durchschnittlich
630 DM je ha erfolgte zu 50 % durch Abschreibungen, zu 6 % durch
Abgänge von Grund und Boden, zu 11 % durch aufgenommenes Fremd-
kapital und zu 33 % aus sonstigen Eigenmitteln.

Bruttoinvestitionen der Landwirtschaft
(ohne Forstwirtschaft und Fischerei)
in Millionen-DM

Jahr	Bauten	Ausrüstungen	Sonstiges	zusammen
1969/70	1 375	3 990	- 259	5 106
1970/71	1 310	3 950	- 90	5 170
1971/72	1 220	3 620	- 99	4 741
1972/73	1 140	4 300	- 379	5 061
1973/74	1 320	4 770	- 91	5 999

Der nachfolgende Teil unterrichtet über den Umfang des in der Landwirtschaft eingesetzten Aktivvermögens und über die Quellen seiner Finanzierung in den Jahren 1970, 1972 und 1974 (vgl. Übersicht "Bilanz der Landwirtschaft"). Da zur Schätzung einzelner Positionen die verschiedensten Unterlagen herangezogen wurden, dürften die Ergebnisse nicht in Form einer "Bilanz" gegenübergestellt werden. Es ist daher sehr problematisch, aus der Entwicklung der beiden "Bilanz"-Seiten wechselseitige Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die "Bilanz" erstreckt sich nur auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Unterlagen für die der landwirtschaftlichen Erzeugung unmittelbar vor- und nachgelagerten Stufen (Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte), die die zu einer Bilanz zusammengestellt werden könnten, sind nicht verfügbar.

Übersicht 13

"Bilanz" der Landwirtschaft
in Milliarden DM

I. Aktivseite

	1970	1972	1974
Boden (LN)	23,4	23,6	23,6
Wirtschaftsgebäude	32,0	32,7	33,0
Maschinen und Geräte	21,3	22,1	23,0
Leben des Inventar	16,8	15,8	20,5
Dauerkulturen	1,5	1,6	1,7
Umlaufvermögen	15,0	15,9	19,0
Zwischensumme	110,0	111,7	120,8
Wohngebäude	18,1	18,4	18,7
Summe	128,1	130,1	139,5
=====	=====	=====	=====

Quelle

Agrarbericht 1975, Materialband zur Bundestagsdrucksache
7/3211, S. 45 und 46

"Bilanz" der Landwirtschaft
in Milliarden DM

II. Passivseite

	1970	1972	1974
<u>Fremdkapital</u>	25,8	27,1	28,9
davon:			
kurzfristige Verbindlichkeiten	(6,7)	(6,9)	(7,2)
mittelfristige Verbindlichkeiten	(4,7)	(4,8)	(5,0)
langfristige Verbindlichkeiten	(14,4)	(15,4)	(16,7)
<u>Eigenkapital</u>	102,3	103,0	110,6
Summe	128,1	130,1	139,5

Quelle:

Agrarbericht 1975, Materialband zur Bundestagsdrucksache 7/3211
S. 45 und 46

Im einzelnen ergeben sich zur "bilanz" der Landwirtschaft noch folgende Erläuterungen.

1' Aktiva

Die Zahlen über das Aktivvermögen wurden vom Bundeslandwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellt. ¹⁾ Sie können nur als Schätzungen angesehen werden. Die Werte für die einzelnen Positionen wurden vom Ministerium wie folgt ermittelt:

a) Boden

Die Ermittlung des Bodenwertes bereitet in der Bundesrepublik besondere Schwierigkeiten. Preisstatistiken über Verkäufe ganzer landwirtschaftlicher Betriebe, die auch nur einigermaßen als repräsentativ angesehen werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Es sind zwar Preisangaben über den Verkauf einzelner landwirtschaftlicher Grundstücke (Parzellen) verfügbar; sie sind aber in der Regel ungeeignet für die Bewertung des Bodens ganzer landwirtschaftlicher Betriebe, da es sich bei solchen Parzellen meist um Baugrundstücke, Bauerwartungsland oder um Flächen zur Betriebsvergrößerung oder Betriebsarrondierung handelt, deren Preise überhöht sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu den Preisen ganzer Betriebe stehen. Deshalb ist das Ministerium für die Bodenbewertung von Nettopachtpreisen ausgegangen, die um den anteiligen Gebäudewert bereinigt wurden. Die Nettopacht wurde mit 30 zum Bodenwert je ha LN kapitalisiert und mit der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Bundesgebietes, einschließlich der Kleinstflächen unter 0,5 ha außerlandwirtschaftlicher Betriebe, vervielfacht. Der Gesamtwert des Bodens wurde um den Wert der jährlichen Grundverbesserungen erhöht. Da der Bodenwert aus Pachtpreisen abgeleitet wurde, handelt es sich hier um einen Ertragswert und nicht um einen Verkehrswert, der wesentlich höher liegt. Die Finanzbehörden halten sich bei der Bewertung des Grund- und Bodens an die steuerrechtlichen

Bewertungsvorschriften, die seit dem 30. Juni 1970 in Kraft sind. Sie sehen vor, die landwirtschaftliche Nutzfläche mit der 8-fachen Ertragsmeszahl zu bewerten. Bei den meisten landwirtschaftlichen Betrieben liegen auch die von der Finanzbehörde vorgeschriebenen Wertansätze für Grund und Boden weit über dem Ertragswert und erst recht häufig über dem Verkehrswert.

b) Gebäude

Die Pachtpreise für ganze Betriebe enthalten wie erwähnt neben dem Pachtpreisanteil für den Boden auch den Pachtpreisanteil für gepachtete Gebäude. Um den Bodenwert vom Wert des Gebäudes zu trennen, war es notwendig, den Wert der Gebäude auf andere Weise gesondert zu ermitteln. Dies geschah mit Hilfe der Brandkassenwerte für Gebäude (Feuerversicherungswerte), für die Unterlagen aus dem Jahre 1914 zur Verfügung stehen. Diese Brandkassenwerte werden an Hand des Baukostenindex und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Abschreibungen auf Nachkriegswerte eines bestimmten Jahres umgerechnet. Die so ermittelten Schätzwerte wurden dann durch Zuschlag der jährlichen Nettoinvestitionen fortgeschrieben.

c) Totes Inventar

Bei der Bewertung des toten Inventars (Maschinen und Geräte) wurde der Verkehrswert aufgrund der Anschaffungspreise unter Berücksichtigung der aufgelaufenen betriebswirtschaftlichen Abschreibungen errechnet, wobei vom Anschaffungswert linear abgeschrieben wurde. Soweit es sich um geringwertige Anlagegüter handelt, sind pauschal 50 % des Neuwertes eingesetzt worden. Die für 1960 festgestellten Werte wurden für die nachfolgenden Jahre mit den Nettoinvestitionen an Maschinen und Geräten fortgeschrieben.

d) Lebendes Inventar

Das Viehvermögen entspricht dem Viehbestand aus den Viehzählungen, der mit Durchschnittswerten für Großvieheinheiten (GV) anhand der Preisnotierungen auf den Schlachtvieh- und Nutztviehmärkten bewertet wurde. Die Bestände an Federvieh wurden mit Stückpreisen vervielfacht.

e) Umlaufkapital

Das Umlaufkapital umfaßt eine Reihe von Positionen, deren Einzelbewertung nicht möglich ist. Daher hat das Ministerium das Umlaufkapital in Anlehnung an Buchführungsergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe als einen Vom-Hundertsatz des jährlichen Betriebsaufwandes festgesetzt. Dieser enthält die Ausgaben für sächliche Produktionsmittel (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Zukauffutter, Energie- und Treibstoffkosten usw), den Wert eines Minderbestandes an Vieh- und Vorräten, die Abschreibungen auf Gebäude und Maschinen sowie den Lohnaufwand einschließlich des Lohnanspruches für familieneigene Arbeitskräfte. Der verwendete Vom-Hundertsatz beträgt zum Beispiel für Hackfruchtbetriebe 50 %, Getreideanbaubetriebe 40 %. Im Durchschnitt dürfte sich ein Vom-Hundertsatz von etwa 42 bis 43 % ergeben.

2' Passiva

a) Fremdkapital (Schulden)

Die Gesamtzahlen über die kurz-, mittel- und langfristigen Schulden wurden der Fremdkapitalstatistik der Agrarberichte entnommen, da diese Statistik mit den Ermittlungen des Wertes der Aktivwerte methodisch und begrifflich in einem engeren Zusammenhang steht, als die Kreditnehmerstatistik der Deutschen Bundesbank.

b) Eigenkapital

Das Eigenkapital wurde als Differenz zwischen Aktivvermögen und Schulden ermittelt. An dieser Stelle sei nochmal nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um das tatsächliche Eigenkapital handeln kann, da die Werte, aus denen das Eigenkapital ermittelt wurde überwiegend nur Schätzwerte sind. Auf die besondere Problematik der Gegenüberstellung von Aktivseite und Passivseite der "Bilanz" wurde bereits eingangs zu Kapitel I/2 hingewiesen.

b) Kosten des von der Landwirtschaft aufgenommenen Fremdkapitals

1' - Zinsaufwand:

Über den jährlichen Zinsaufwand der Landwirtschaft unterrichtet die auf der Verallgemeinerung von Buchführungsergebnissen der Testbetriebe für die Grünen Berichte basierende Statistik des Bundeslandwirtschaftsministeriums über die Entwicklung des Fremdkapitals in der Landwirtschaft. Danach ist der Zinsaufwand der landwirtschaftlichen Betriebe von rd. 1,15 Mrd.DM im Landwirtschaftsjahr 1965/66 auf rd. 1,80 Mrd.DM im Landwirtschaftsjahr 1969/70 und auf 2,0 Mrd.DM im Landwirtschaftsjahr 1973/74 gestiegen (Einzelheiten vgl. Übersicht).

Übersicht 15

Zinsleistungen der Landwirtschaft
in den Landwirtschaftsjahren 1969/70 bis 1973/74
(in Millionen DM)

	<u>Fremdkapital</u> ¹⁾	<u>Zinsleistungen</u>	<u>Durchschnittl. Zinssatz</u> <u>in %</u>	<u>Zinsen in %</u> <u>der Verkaufserlöse</u>
1965/66	20.100	1.135	5,6	4,1
1966/67	22.300	1.326	5,9	.
1967/68	24.600	1.430	5,8	.
1968/69	26.700	1.602	6,0	5,1
1969/70	25.995 ²⁾	1.802	6,3	5,4
1970/71	26.790	1.541	5,8	4,7
1971/72	27.089	1.412	5,2	3,9
1972/73	28.250	1.688	6,1	4,4
1973/74	28.864	2.009	7,0	5,0

1) Jeweiliger Durchschnittsbestand an Fremdkapital in einem Wirtschaftsjahr (Anfangs= + Endbestand)
(2)

2) ohne Renten- und Altenteile ab diesem Zeitpunkt, nur Endbestände

Quellen: Agrarbericht 1971 Materialband zu Drucksache VI/1800, Seite 151, Agrarbericht 1975, Materialband zu Drucksache VII/3211, Agrarwirtschaft, Heft 3/75, Bank-Information, Heft 3/75, Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

2' - Pachtaufwand:

Zur Schätzung des Pachtaufwandes mußte in Ermangelung anderer Möglichkeiten ein verhältnismäßig einfacher Weg beschritten werden. Die Ausgangsbasis dazu bildeten die jeweiligen Durchschnittswerte je ha LN des Bodens, des Besatzes an Wirtschaftsgebäuden und des Besatzes an Wohngebäuden, die den Schätzungen dieser Aktivposten in der "Bilanz" zugrunde liegen. Bei diesen Werten wurden unter Ansatz eines Zinssatzes von $3 \frac{1}{3} \%$ (Kapitalisierungsfaktor 30) die durchschnittlichen Pachtpreise ermittelt und die Ergebnisse mit den Pachtflächen multipliziert, die schon den Schätzungen des Wertes des gepachteten Bodens und der gepachteten Gebäude für die "Bilanz" zugrunde gelegen haben.

Dieser Weg konnte allerdings nur bei den Schätzungen des Pachtaufwandes für die Wirtschafts- und die Wohngebäude konsequent gegangen werden. Bei den Schätzungen für den Boden war zu berücksichtigen, daß den Ermittlungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums für den Bodenwert ein durchschnittlicher Nettopreis je ha für die Hofpacht zugrunde liegt, nicht ein durchschnittlicher Pachtpreis für die Parzellenpacht, bei der im allgemeinen erheblich höhere Pachtpreise gezahlt werden. Dementsprechend konnte hier der sich aus dem eingangs beschriebenen Verfahren ergebende Pachtpreis nur mit der Hofpachtfläche multipliziert werden, während für die Parzellenpachtflächen ein höherer Durchschnittspreis gesucht werden mußte. Dieser ließ sich für 1960 wohl einigermaßen zutreffend mit Hilfe der Ergebnisse über die Verteilung der Parzellenpachtflächen nach Betriebsgrößenklassen und der Höhe der Jahrespachtvergütungen aus der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 mit 175,-- DM veranschlagen *).

*) vgl. Brandkamp "Struktur und Preisniveau des landwirtschaftlichen Pachtwesens" in Berichte über Landwirtschaft 1965, Seite 65.

Für 1965 wurde er in Anlehnung an die erwähnte Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie (1) auf 210,-- DM und für 1969 aus Mangel an jeglichen Unterlagen auf den gleichen Betrag geschätzt, wofür die Überlegung bestimmend war, daß das zunehmende Angebot an Parzellenpachtflächen infolge der Aufgabe vieler Betriebe als Voll- oder Haupterwerbsbetriebe eine weitere nennenswerte Erhöhung des Pachtpreises verhindert haben dürfte.

Für 1974 wurde - was die Pachtfläche anbetrifft - die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der Landwirtschaftszählung des Statistischen Bundesamtes (Vollerhebung) eingesetzt. Berücksichtigt man, daß durch Aufgabe von Betrieben von 0,5 - 20 ha die eigengenutzte landwirtschaftliche Fläche sich um 0,9 Mio. ha verringert hat und diese landwirtschaftliche Nutzfläche von anderen Betrieben zugepachtet wurde, so dürfte der Wert der Vollerhebung entschieden zu niedrig sein. Ein Ansatz von ca. 3,5 Mio. ha Pachtfläche dürfte daher ein realistischeres Ergebnis zeigen.

Über die Ergebnisse der vorstehend erläuterten Schätzungen unterrichtet die Übersicht. Bei der Beurteilung der Zahlen sind die Darlegungen über die besondere Problematik der Schätzungen des Umfanges der Pachtflächen und der gepachteten Gebäude zu berücksichtigen.

(1) Auswirkungen der im Memorandum vorgesehenen Maßnahmen
....." a.a.O., Seite 50

Geschätzter Pachtanwendung der Landwirtschaft

	1965		1969		1974		
	Pacht- fläche Mio-ha	Pacht- preis DM je ha	Pacht- fläche Mio-ha	Pacht- preis DM je ha	Pacht- fläche Mio-ha	Pacht- preis DM je ha	Pacht- aufwand Mio DM
Gepachteter Boden							
a) Parzellenpacht	2441	210.-	2761	210.-	2738 ¹⁾	250.-	684,5
b) Hofpacht	1090	53.-	1090	56.-	878 ¹⁾	65.-	57,1
zusammen							<u>741,6</u>
Gepachtete Wirtschaftsbetriebe	1090	67.-	1090	74.-	878	85.-	74,6
Gepachtete Wohnbetriebe	1090	40.-	1090	43.-	878	50.-	43,9
insgesamt							<u>860,1</u> =====

1) = Vorläufiges Ergebnis der Landwirtschaftszählung -1971- Vollerhebung
Quelle: Wirtschaft und Statistik, Statistisches Bundesamt, Heft 8/74 S. 470+

b) Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institute und Organisationen (nach Art und Umfang der vergebenen Kredite und im Verhältnis des Agrarkredits zu den an die übrigen Darlehnsnehmer vergebenen Krediten)

Über die Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institutsgruppen gibt die vierteljährlich von der Deutschen Bundesbank erhobene Kreditnehmerstatistik Aufschluß. Sie ist, wie im Abschnitt I/1 bereits erläutert wurde, am 31. Dezember 1968 auf eine neue Basis gestellt worden mit dem Ergebnis, daß die seitdem erhobenen Zahlen mit denen früherer Stichtage nicht mehr vergleichbar sind.

Wie im Abschnitt I/1 ebenfalls dargelegt wurde, erstreckt sich der Begriff Agrarkredit in der neuen Kreditnehmerstatistik nur auf Kredite an Unernehmen der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei, d.h. nur auf Kredite an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe sowie an landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Unter landwirtschaftlichen Betrieben werden dabei auch solche tierhaltende Betriebe verstanden, die sich vorwiegend auf Zukauffutter stützen und daher gewöhnlich als gewerbliche Betriebe angesehen werden. Der Begriff Agrarkredit wird also enger gefaßt als der in der vorliegenden Untersuchung.

1' - Kredite der Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe:

Über die Bedeutung der verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an landwirtschaftliche Betriebe unterrichtet Übersicht. Sie gibt die Zahlen der Kreditnehmerstatistik der Bundesbank unter Einschluß der vom Verfasser hochgerechneten Kredite der von der Kreditnehmerstatistik nicht erfaßten Raiffeisenkreditgenossenschaften wieder, und zwar per 31. Dezember 1971 bis 1974.

Wie aus der Übersicht ersichtlich ist, sind im Agrarkredit drei Bankengruppen am stärksten engagiert. Das sind die:

- Kreditgenossenschaftsorganisation
- Sparkassenorganisation
- Institute mit Sonderaufgaben (insbesondere: Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank)

Diese drei Gruppen verwalteten Ende 1974 rund 85% des gesamten Agrarkreditvolumens von insgesamt 26.744 Mio DM.

Der restliche Anteil von rund 15% entfällt auf die Gruppe der privaten Hypothekenbanken (3,7%), die privaten Kreditbanken (5,5%) und sonstige Kreditinstitute (6,0%), von denen die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten den größten Anteil halten.

Wie die Statistik weiterhin zeigt, bestehen zwischen den einzelnen Gruppen bezüglich der Fristigkeiten erhebliche Unterschiede.

Im kurzfristigen Kredit (auch Hofkredit genannt) führen traditionsgemäß die Kreditgenossenschaften. Ihr Anteil liegt hier mit 60,8% (1970) und 58,3% (1974) weit über dem Anteil des Sparkassensektors. Die Institute mit Sonderaufgaben sind dagegen im mittel- und langfristigen Agrarkredit überwiegend tätig. Der Anteil von 36,0% (1970) bzw. 36,7% (1974) ist im Berichtszeitraum fast konstant geblieben. In der Sparkassenorganisation sind die Anteile für kurzfristige, mittelfristige und langfristige Agrarkredite fast gleich. Die kurzfristigen Agrarkredite hatten einen Anteil am gesamten kurzfristigen Agrarkredit von 24,6% (1970) und 26,3% (1974), die mittel- und langfristigen einen solchen von 25,0% (1970) bzw. 25,4% (1974). Der Anteil der Kreditgenossenschaftsorganisation an den gesamten mittel- und langfristigen Agrarkrediten liegt bei 22,3% (1970) bzw. 22,8% (1974).

Diese Übersicht macht deutlich, daß sich die Bedeutung der einzelnen Institutsgruppen am Agrarkredit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 1970 bis 1974 nur unwesentlich geändert hat. Allerdings sind - wie oben dargelegt - die Schwerpunkte im Hinblick auf die Laufzeit der Kredite von Institutsgruppe zu Institutsgruppe recht unterschiedlich. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich an dieser Tatsache in naher Zukunft nichts ändern wird.

Stellt man die Betrachtung darauf ab, welche Bedeutung die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe für die verschiedenen Institutsgruppen haben, so ergeben sich ganz andere Aspekte.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, beträgt bei den Kreditinstituten mit Sonderaufgaben der Anteil des Agrarkredits an deren Gesamtausleihungen an Wirtschaftsunternehmen im Jahre 1971 rund 33%. Er sinkt kontinuierlich geringfügig von Jahr zu Jahr und liegt Ende 1974 bei 29,7%. Bei der Kreditgenossenschaftsorganisation verläuft die Entwicklung ähnlich. Hier verringerte sich der Anteil von 10,2% (1971) auf 8,9% (1974). Daß dieser Anteil gegenüber früheren Berichten stark gesunken ist, liegt daran, daß seit der Kooperation der beiden großen genossenschaftlichen Organisationen, nämlich der Gruppe der Volksbanken und der Raiffeisenbanken, die Statistiken zusammengezogen wurden. Da aber die Volksbankengruppe gemäß ihrer Aufgabenstellung nur wenig im Agrarkredit tätig ist, ergibt sich als arithmetisches Mittel zwangsläufig ein stark reduzierter Anteil. Würde man nur die Daten der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften in Relation setzen, so ergäbe sich ein Anteil von etwa 25%. Effektiv erhöhten sich dagegen die Ausleihungen von 6.508 Mio DM (1971) um 1.474 Mio DM bzw. 22,6% auf 7.982 Mio DM Ende 1974. Der weiter oben genannte Trend ist aber auch hier zu beobachten. Bei der Sparkassenorganisation ist der Anteil des Agrarkredits prozentual gering, obwohl der Nominalbetrag nur unbedeutend unter dem der obigen Institutsgruppen liegt. Ursache hierfür ist der große Block der Ausleihungen an andere Wirtschaftsunternehmen.

Die Steigerung von 5.976 Mio DM (1971) auf 6.827 Mio DM betrug im Berichtszeitraum 851 Mio DM bzw. 14,2%.

Bei den "Sonstigen Kreditinstituten" hat sich der Anteil von 2,0% auf 1,3% verringert. Im Gegensatz zu den anderen Institutsgruppen sind die effektiven Agrarkredite ebenfalls gesunken. Ende 1974 verwalteten sie 4.054 Mio DM gegenüber 4.174 Mio DM in 1971.

Die kontinuierliche Abnahme des Anteils des Agrarkredits an den Gesamtkrediten an Wirtschaftsunternehmen ist - wie bereits unter I/1 c dargelegt - darauf zurückzuführen, daß die Entwicklung des Agrarkredits nicht Schritt gehalten hat mit der Entwicklung der Kredite an die übrigen Wirtschaftsunternehmen, Private und öffentliche Hand.

Übersicht

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an landwirtschaftliche

Betriebe

in Mio.-Dm bzw. Prozent

	Kreditorgani- sation	Sparkassen- organisation	Institute mit Sonderaufgaben 1)	Private Hypothekenbanken	Private Kreditbanken	Sonstige Kreditinsti- tute 2)	zusammen
1970							
kurzfristig	(60,8) 2 589	(24,6) 1 047	(.) 2	(.) -	(14,1) 601	(0,5) 20	(100,0) 4 259
mittel- und langfristig	(22,3) 4 229	(25,0) 4 750	(36,0) 6 857	(5,4) 1 033	(2,9) 552	(8,4) 1 591	(100,0) 19 012
insgesamt	(29,3) 6 818	(24,9) 5 797	(29,5) 6 859	(4,4) 1 033	(5,0) 1 153	(6,9) 1 611	(100,0) 23 271
1971							
kurzfristig	(56,4) 2 469	(26,1) 1 141	(0,7) 31	(.) -	(16,4) 719	(0,4) 17	(100,0) 4 377
mittel- und langfristig	(20,8) 4 039	(24,9) 4 835	(36,7) 7 136	(5,3) 1 037	(3,5) 694	(8,8) 1 707	(100,0) 19 448
insgesamt	(27,3) 6 508	(25,1) 5 976	(30,1) 7 167	(4,4) 1 037	(5,9) 1 413	(7,2) 1 724	(100,0) 23 825
1972							
kurzfristig	(58,5) 2 829	(26,1) 1 257	(0,2) 10	(.) -	(14,9) 720	(0,3) 16	(100,0) 4 832
mittel- und langfristig	(22,6) 4 615	(26,1) 5 318	(36,2) 7 981	(5,1) 1 029	(3,4) 705	(6,6) 1 358	(100,0) 20 406
insgesamt	(29,5) 7 444	(26,1) 6 575	(29,3) 7 391	(4,1) 1 029	(5,6) 1 425	(5,4) 1 374	(100,0) 25 238
1973							
kurzfristig	(58,4) 2 952	(26,5) 1 337	(.) 1	(.) -	(14,9) 752	(0,2) 11	(100,0) 5 054
mittel- und langfristig	(22,6) 4 724	(25,6) 5 347	(36,6) 7 644	(4,9) 1 018	(3,4) 709	(6,9) 1 442	(100,0) 20 884
insgesamt	(29,6) 7 676	(25,8) 6 684	(29,5) 7 645	(3,9) 1 019	(5,6) 1 461	(5,6) 1 453	(100,0) 25 938
1974							
kurzfristig	(58,3) 3 088	(26,3) 1 390	(.) 1	(.) -	(15,2) 806	(0,2) 10	(100,0) 5 297
mittel- und langfristig	(22,8) 4 894	(25,4) 5 437	(36,7) 7 880	(4,7) 1 000	(3,0) 654	(7,4) 1 582	(100,0) 21 447
insgesamt	(29,8) 7 982	(25,5) 6 827	(29,5) 7 881	(3,7) 1 002	(5,5) 1 460	(6,0) 1 592	(100,0) 26 744

Quelle: 1970 und 1971, Bericht der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik, Reihe 1, März 1975 unter Hochrechnung der nicht meldepflichtigen Kauffeinkreditgenossenschaften

1) = Hauptsächlich Siedlungskredite der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

Übersicht 17

2) = Fast ausschließlich Kredite der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten

Übersicht

Anteil der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe der verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an alle inländischen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen
(Stand 31. Dezember)

	1971		1972		1973		1974	
	Landwirtschaft	Anteil	Landwirtschaft	Anteil	Landwirtschaft	Anteil	Landwirtschaft	Anteil
	Mio-DM	%	Mio-DM	%	Mio-DM	%	Mio-DM	%
Kreditgenossenschaftsorganisation 1)	6 508	10,2	7 444	10,5	7 676	9,6	7 982	8,9
Sparkassenorganisation 2)	5 976	3,5	6 575	3,2	6 684	2,9	6 827	2,8
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	7 167	33,0	7 391	30,7	7 645	30,0	7 881	29,7
Sonstige Kreditinstitute 3)	4 174	2,0	3 828	1,5	3 933	1,4	4 054	1,3
zusammen	23 825	5,1	25 238	4,5	25 938	4,2	26 744	4,0

1) = Raiffeisenbanken, Volksbanken, regionale Zentralbanken

2) = Sparkassen, Girozentralen/Landesbanken

3) = insbesondere Kreditbanken, private Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

Quelle: 1971, Bericht Nr. 104/1973 der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik, Reihe 1 Heft März 1973 und März 1975 unter Hochrechnung der nicht erfaßten Raiffeisenbanken

Kredite der verschiedenen Institutgruppen an landwirtschaftliche Betriebe
in Mio-DM bzw. Prozent

	Kreditgenossen- schaftsorgani- sation	Sparkassen- organisation	Institute mit Sonderaufgaben 1)	Private Hypothekenbanken	Private Kreditbanken	Sonstige Kreditinsti- tute 2)	zusammen
<u>1970</u>							
kurzfristig	(60,8) 2 589	(24,6) 1 047	(.) 2	(.) -	(14,1) 601	(0,5) 20	(100,0) 4 259
mittel- und langfristig	(22,3) 4 229	(25,0) 4 750	(36,0) 6 857	(5,4) 1 033	(2,9) 552	(8,4) 1 591	(100,0) 19 012
insgesamt	(29,3) 6 816	(24,9) 5 797	(29,5) 6 859	(4,4) 1 033	(5,0) 1 155	(6,9) 1 611	(100,0) 25 271
<u>1971</u>							
kurzfristig	(56,4) 2 469	(26,1) 1 141	(0,7) 31	(.) -	(16,4) 719	(0,4) 17	(100,0) 4 377
mittel- und langfristig	(20,8) 4 039	(24,9) 4 835	(36,7) 7 136	(5,3) 1 037	(3,5) 694	(8,8) 1 707	(100,0) 19 448
insgesamt	(27,3) 6 508	(25,1) 5 976	(20,1) 7 167	(4,4) 1 037	(5,9) 1 413	(7,2) 1 724	(100,0) 25 825
<u>1972</u>							
kurzfristig	(58,5) 2 829	(26,1) 1 257	(0,2) 10	(.) -	(14,9) 720	(0,3) 16	(100,0) 4 832
mittel- und langfristig	(22,6) 4 615	(26,1) 5 318	(36,1) 7 381	(5,1) 1 029	(3,4) 705	(6,6) 1 358	(100,0) 20 406
insgesamt	(29,5) 7 444	(26,1) 6 575	(29,3) 7 391	(4,1) 1 029	(5,6) 1 425	(5,4) 1 374	(100,0) 25 233
<u>1973</u>							
kurzfristig	(58,4) 2 952	(26,5) 1 337	(.) 1	(.) -	(14,9) 752	(0,2) 11	(100,0) 5 054
mittel- und langfristig	(22,6) 4 724	(25,6) 5 347	(36,6) 7 644	(4,9) 1 018	(3,4) 709	(6,9) 1 442	(100,0) 20 884
insgesamt	(29,6) 7 676	(25,8) 6 684	(29,5) 7 645	(3,9) 1 019	(5,6) 1 461	(5,6) 1 453	(100,0) 25 938
<u>1974</u>							
kurzfristig	(58,3) 3 088	(26,3) 1 390	(.) 1	(.) -	(15,2) 806	(0,2) 10	(100,0) 5 297
mittel- und langfristig	(22,8) 4 894	(25,4) 5 437	(36,7) 7 880	(4,7) 1 000	(3,0) 654	(7,4) 1 582	(100,0) 21 447
insgesamt	(29,8) 7 982	(25,5) 6 827	(29,5) 7 881	(3,7) 1 002	(5,5) 1 460	(6,0) 1 592	(100,0) 26 744

Quelle: 1970 und 1971, Bericht der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankstatistik, Reihe 1, März 1975 unter Hochrechnung der nicht meldepflichtigen Refinanzkreditgenossenschaften

1) = hauptsächlich Siedlungskredite der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

2) = Fast ausschließlich Kredite der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe

in Mio-Dm bzw. Prozent

	Kreditorgani- sation	Sparkassen- organisation	Institute mit Sonderaufgaben 1)	Private Hypothekenbanken	Private Kreditbanken	Sonstige Kreditinsti- tute 2)	zusammen
<u>1970</u>							
kurzfristig	(60,8) 2 589	(24,6) 1 047	(.) 2	(.) -	(14,1) 601	(0,5) 20	(100,0) 4 259
mittel- und langfristig	(22,3) 4 229	(25,0) 4 750	(36,0) 6 857	(5,4) 1 033	(8,9) 552	(8,4) 1 591	(100,0) 19 012
insgesamt	(29,3) 6 818	(24,9) 5 797	(29,5) 6 859	(4,4) 1 033	(5,0) 1 153	(6,9) 1 611	(100,0) 23 271
<u>1971</u>							
kurzfristig	(56,4) 2 469	(26,1) 1 141	(0,7) 31	(.) -	(16,4) 719	(0,4) 17	(100,0) 4 377
mittel- und langfristig	(20,8) 4 039	(24,9) 4 835	(36,7) 7 136	(5,3) 1 037	(3,5) 694	(8,8) 1 707	(100,0) 19 448
insgesamt	(27,3) 6 508	(25,1) 5 976	(30,1) 7 167	(4,4) 1 037	(5,9) 1 413	(7,2) 1 724	(100,0) 23 825
<u>1972</u>							
kurzfristig	(58,5) 2 829	(26,1) 1 257	(0,2) 10	(.) -	(14,9) 720	(0,3) 16	(100,0) 4 832
mittel- und langfristig	(22,6) 4 615	(26,1) 5 318	(36,2) 7 381	(5,1) 1 029	(3,4) 705	(6,6) 1 358	(100,0) 20 406
insgesamt	(29,5) 7 444	(26,1) 6 575	(29,3) 7 391	(4,1) 1 029	(5,6) 1 425	(5,4) 1 374	(100,0) 25 233
<u>1973</u>							
kurzfristig	(58,4) 2 952	(26,5) 1 337	(.) 1	(.) -	(14,9) 752	(0,2) 11	(100,0) 5 054
mittel- und langfristig	(22,6) 4 724	(25,6) 5 347	(36,6) 7 644	(4,9) 1 018	(3,4) 709	(6,9) 1 442	(100,0) 20 884
insgesamt	(29,6) 7 676	(25,8) 6 684	(29,5) 7 645	(3,9) 1 019	(5,6) 1 461	(5,6) 1 453	(100,0) 25 938
<u>1974</u>							
kurzfristig	(58,3) 3 088	(26,3) 1 390	(.) 1	(.) -	(15,2) 806	(0,2) 10	(100,0) 5 297
mittel- und langfristig	(22,8) 4 894	(25,4) 5 437	(36,7) 7 880	(4,7) 1 000	(7,4) 634	(7,4) 1 582	(100,0) 21 447
insgesamt	(29,8) 7 982	(25,5) 6 827	(29,5) 7 881	(3,7) 1 002	(5,5) 1 460	(6,0) 1 592	(100,0) 26 744

Quelle: 1970 und 1971, Bericht der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankstatistik, Reihe 1, März 1975 unter Hochrechnung der nicht meldepflichtigen Raiffeisenkreditgenossenschaften

2) = Fast ausschließlich Kredite der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten

1) = Hauptsächlich Siedlungskredite der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

Anteil der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe der verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an alle inländischen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen (Stand 31. Dezember)

	1971		1972				1973				1974			
	Landwirtschaft Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	Landwirtschaft Mio.-DM	Landwirtschaft Mio.-DM	Wirtschaftsunternehmen Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	Landwirtschaft Mio.-DM	Wirtschaftsunternehmen Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	Landwirtschaft Mio.-DM	Wirtschaftsunternehmen Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	1974 Wirtschaftsunternehmen Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %
Kreditgenossenschaftsorganisation 1)	6 508	10,2	7 444	70 884	7 676	10,5	79 823	7 982	9,6	89 269	8,9			
Sparkassenorganisation 2)	5 976	3,5	6 575	207 574	6 684	3,2	231 064	6 827	2,9	245 020	2,8			
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	7 167	53,0	7 391	24 049	7 645	30,7	25 457	7 861	30,0	26 503	29,7			
Sonstige Kreditinstitute 3)	4 174	2,0	3 828	263 193	3 933	1,5	234 956	4 054	1,4	303 803	1,3			
Zusammen	23 825	5,1	25 238	565 700	25 938	4,5	621 300	26 744	4,2	604 500	4,0			

1) = Raiffeisenbanken, Volksbanken, regionale Zentralbanken
 2) = Sparkassen, Girozentralen/Landesbanken
 3) = insbesondere Kreditbanken, private Hypothekenbanken und öffentlichen-rechtliche Kreditanstalten

Quelle: 1971, Bericht Nr. 104/1973 der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankstatistik, Reihe 1 seit März 1973 und März 1975 unter Hochrechnung der nicht erfaßten Raiffeisenbanken

2' Kredite der Institutsgruppen für landwirtschaftliche
Infrastrukturmaßnahmen

Bei den Ausleihungen der Institutsgruppen für Infrastrukturmaßnahmen handelt es sich insbesondere um Kredite an Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bezüglich der Definition des Begriffs "Infrastrukturmaßnahmen" wird auf Kapitel I/1 c 1' und Anlage IV verwiesen.

Die Werte wurden aus der "Agrarkreditstatistik", die -wie bereits früher ausgeführt- vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Einschaltung der Kreditinstitute und deren Spitzenverbände durchgeführt wird, errechnet. Da für die Sondererhebung im Jahre 1974 nur die Daten des Genossenschafts- und Sparkassensektors vorlagen, wurden die Beträge der "Sonstigen Institutsgruppen" geschätzt, bzw. hochgerechnet. Die oben genannten Sondererhebungen finden turnusmäßig alle 2 Jahre statt. Im Hinblick darauf, daß der Anteil der "Sonstigen Institutsgruppen" gering ist, dürften die eventuellen Abweichungen ohne Einfluß auf die Gesamtdarstellung sein.

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, daß die Kredite für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen fast ausschließlich vom Sparkassensektor gewährt werden. Dies ist dadurch bedingt, daß die Kreditnehmer (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gemeinde und Gemeindeverbände) traditionsgemäß in erster Linie sich über die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Girozentralen und Landesbanken finanzieren.

Der Anteil des Sparkassensektors betrug 1972 rund 80,0 %. Er erhöhte sich in 1974 geringfügig auf 80,2 %. Der Anteil der Kreditgenossenschaftsorganisation lag 1974 bei 11,6 %, der der sonstigen Institutsgruppen bei 8,2 %.

Insgesamt hatten die Institutsgruppen zum Erhebungstichtag 1972 rund 4 301 Mio-DM und zum Erhebungstichtag 1974 rund 5 003 Mio-DM an Infrastrukturkrediten ausgeliehen. Das entspricht einer Zunahme von 702 Mio-DM bzw. 16,3 %.

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen für
landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen
(Stand 30. Juni)

Instituts- gruppen	kurz- fri- stig	mittel- langfri- stig	insgesamt		kurz- fri- stig	mittel- langfri- stig	insgesamt	
	1972				1974			
	MioDM	Mio-DM	Mio-DM	%	MioDM	Mio-DM	Mio-DM	%
Kreditge- nos-senschafts- organisa- tion	53,8	464,5	518,3	11,8	30,5	547,2	577,7	11,6
Sparkassen- organisa- tion	21,9	3477,1	3499,0	80,0	42,3	3970,8	4013,1	80,2
Sonstige Kreditin- stituts- gruppen	0,3	359,4	359,7	8,2	0,4 ¹⁾	411,9 ²⁾	412,3	8,2
zusammen	76,0	4301,0	4377,0	100	73,2	4929,9	5003,1	100,0

1) = geschätzt

2) = Hochrechnung unter Anwendung der Zuwachsrate bei den übrigen
beiden Institutsgruppen

Quelle: Agrarkreditstatistik des BMELF, Sondererhebungen für 1972 und
1974

3' Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

Über die Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, die begrifflich den Erfordernissen dieser Untersuchung relativ nahekommen, liegen -wie bereits in Kapitel I/1 erläutert- die Zahlen aus den Sondererhebungen (Agrarkreditstatistik des BMELF) vor. Bezüglich der Definition der "Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte" wird ferner auf Anlage IV verwiesen.

Die ausgewählten Zahlen werden in nachfolgender Übersicht aufgeführt. Sie zeigt, dass die Gesamtkredite im Berichtszeitraum von 10 523,0 Mio-DM um 2 808,4 Mio-DM bzw. 26,7 % auf 13 331,4 Mio-DM angestiegen sind. Dabei erhöhten sich die mittel- und langfristigen Kredite um 1 135,5 Mio-DM bzw. 28,4 % und die kurzfristigen Kredite um 1 672,9 Mio-DM bzw. 25,6 %. Der Anteil der Kreditgenossenschaftsorganisation lag 1972 bei 39,8 %. Er erhöhte sich bis 1974 um 1,1 %-Punkte auf 41,1 %. Dagegen nahm der Anteil der Sparkassenorganisation von 38,9 % (1972) um 1,2 %-Punkte auf 37,7 % (1974) ab.

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

(Stand 30. Juni)

	1972				1974			
	kurz- fri- stig	mittel-, langfri- stig	insgesamt		kurz- fri- stig	mittel-, langfri- stig	insgesamt	
			Mio-DM	%			Mio-DM	%
Kreditge- nossenschafts- organisa- tion	2401	1790	4191	39,8	3098	2386	5484	41,1
Sparkassen- organisa- tion	2623	1471	4094	33,9	3214	1802	5016	37,7
Sonstige Instituts- gruppen	1505	733	2238	21,3	1890 ¹⁾	942 ¹⁾	2832	21,2
zusammen	6529	3994	10523	100,0	8202	5130	13332	100,0

1) = Hochrechnung unter Anwendung der Zuwachsraten bei den beiden übrigen Institutsgruppen

Quelle: Agrarkreditstatistik des BMELF, Sondererhebungen für 1972 und 1974

I/3. Staatliche Einflußnahme auf Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft

a) Bestehende allgemeine Bestimmungen und Interventionen des Staates im Geld- und Kreditwesen, soweit sie den Agrarkredit berühren

In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Einwirkungen und Einwirkungsmöglichkeiten des Staates auf das allgemeine Geld- und Kreditwesen. Wie in Abschnitt I/4 "Organisation und Kosten des Agrarkredits" noch näher dargelegt werden wird, bildet der Agrarkredit in der Bundesrepublik vom Organisatorischen her einen voll in die gesamte Kreditwirtschaft integrierten Teil. Infolgedessen berühren die Einflußnahmen des Staates auf das allgemeine Geld- und Kreditwesen automatisch auch den Agrarkredit.

Es ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, alle staatlichen Einflußnahmen von Belang auf das Geld- und Kreditwesen zurückzuführen. Die Verfasser müssen sich auf die ihnen für den Untersuchungszweck am wichtigsten erscheinenden beschränken. Und auch hier sind aus Raumgründen jeweils nur sehr knappe Darlegungen, oft lediglich kurze Hinweise, möglich.

1' - Kreditwesengesetz:

Das Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (KWG - BGBI. I Seite 881), seit dem 1. Januar 1962 in Kraft, trat an die Stelle des Reichsgesetzes über das Kreditwesen aus dem Jahre 1935. Es regelt die allgemeine Bankenaufsicht über die Kreditinstitute und soll insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditmarktes und der Sicherung der den Instituten anvertrauten Gelder im Interesse der Erhaltung und Förderung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Kreditwirtschaft dienen. Dazu enthält das Gesetz eine Fülle von Vorschriften. Sie reichen von der Erlaubniserteilung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes als Kreditinstitut über zugelassene und verbotene Geschäfte, die Regelung der Eigenkapital- und Liquiditätsverhältnisse, Meldepflichten der Institute an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank bis zu den Prüfungsbefugnissen und -pflichten des Bundesaufsichtsamtes.

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten für die Wirtschaft sind zunächst die Bestimmungen des § 13 über Großkredite. Danach sind Kredite an Kreditnehmer, die insgesamt 15 % des haftenden Eigenkapitals übersteigen (Großkredite), unverzüglich der Deutschen Bundesbank anzuzeigen; es sei denn, daß der Kreditbetrag nicht höher als DM 20.000,-- ist und das haftende Eigenkapital des Instituts nicht übersteigt. Solche Großkredite sollen ferner zusammen nicht mehr als die Hälfte des Betrages aller Kredite des Instituts ausmachen. Außerdem soll der einzelne Großkredit das haftende Eigenkapital des Instituts nicht übersteigen.

Durch den vom Bundeskabinett am 13.12.1974 verabschiedeten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des KWG werden die Vorschriften über die Gewährung von Großkrediten erheblich verschärft. Danach entfällt zwar eine Anzeigepflicht für Kredite bis zu einem Betrage von DM 50.000,--, andererseits soll aber die Grenze, bis zu der das haftende Eigenkapital durch Großkredite belegt werden darf, auf 75 % herabgesetzt werden. Ferner sollen künftig die fünf größten Großkredite das Dreifache und alle Großkredite zusammen das Sechsfache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen dürfen; der einzelne Großkredit soll 75 % des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten dürfen.

Weitere Bestimmungen von Relevanz für Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten betreffen die Spareinlagen. Für diese hat das Gesetz im Unterschied zu den übrigen Einlagen bestimmte Kündigungs- und Rückzahlungsmodalitäten festgelegt (§ 22). Hierauf wird im Abschnitt I/Ziffer 4 im Zusammenhang mit den Zinssätzen für Spareinlagen noch näher eingegangen.

Schließlich verdienen unter dem hier interessierenden Aspekt vor allem die Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Institute Hervorhebung. In dem Gesetz selbst sind zwar über die Eigenkapitalausstattung und die Liquiditätsverhältnisse keine konkreten Normen erlassen worden; das Gesetz hat aber das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen verpflichtet, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank Grundsätze aufzustellen, nach denen für den Regelfall beur-

teilt wird, ob ein Institut über ein angemessenes Eigenkapital verfügt und ob seine Liquidität ausreicht. Diese Grundsätze sind inzwischen erlassen worden. (Vgl. den folgenden Abschnitt 2').

2 - Grundsätze des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute

Erstmalig hat das Bundesaufsichtsamt Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute am 8. März 1962 bekanntgegeben. Sie wurden seitdem in Nuancen verschiedentlich geändert und am 20. Januar 1969 neu gefaßt, da eine Umgestaltung erforderlich geworden war, nachdem sich die Bilanzierungsvorschriften für die Kreditinstitute im Jahre 1968 erheblich geändert hatten.

Gemäß Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes vom 20. Januar 1969 (Bundesanzeiger Nr.17 vom 25.1.1969) und vom 30. August 1974 (Bundesanzeiger Nr.166 vom 6.9.1974) gelten zur Zeit IV Grundsätze, von denen Grundsatz I Richtlinien für die Angemessenheit des Eigenkapitals und Grundsatz I a Richtlinien für eine Beschränkung der Devisengeschäfte geben, während die Grundsätze II und III Liquiditätsrichtlinien sind.

Nach dem Grundsatz I sollen die Kredite und Beteiligungen eines Kreditinstituts das 18-fach des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Was zum haftenden Eigenkapital gehört, ist in § 10 des Kreditwesengesetzes festgelegt. Welche Positionen als Kredite gelten, wird im Grundsatz I selbst erläutert, wobei gleichzeitig angegeben wird, ob die verschiedenen Kreditarten bei der Ermittlung der dem Eigenkapital gegenüberzustellenden Kreditsumme in vollem Umfange oder nur zu bestimmten Prozentsätzen zu berücksichtigen sind.

Nach dem Grundsatz Ia soll der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiv- und Passivdevisenpositionen, unabhängig von ihrer Fälligkeit, bei einem Kreditinstitut täglich bei Geschäftschluß 30 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Bei innerhalb eines Kalendermonats bzw. eines Kalenderhalbjahres fälligen Devisenpositionen soll der Unterschiedsbetrag bei einem Kreditinstitut täglich 40 % nicht übersteigen.

Nach Grundsatz II soll die Summe bestimmter langfristiger Anlagen eines Kreditinstituts die Summe bestimmter langfristiger Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Dabei wird ebenfalls im einzelnen festgelegt, welche Bilanzpositionen in vollem Umfang und welche Positionen nur zu bestimmten Prozentsätzen als langfristige Finanzierungsmittel anzusehen sind.

Auch im Grundsatz III werden bestimmte Aktiva bestimmten Passiva gegenübergestellt. Durch diesen Grundsatz soll die Verwendung fremder Gelder zur Finanzierung solcher Aktiva begrenzt werden, die nicht jederzeit verhältnismäßig leicht zu mobilisieren sind. Der Grundsatz bildet mit Grundsatz II insofern eine Einheit, als Überschüsse oder Fehlbeträge aus Grundsatz II in ihn übernommen werden.

Die Grundsätze finden keine Anwendung auf Hypothekenbanken, es sei denn, daß es sich um sogenannte gemischte Hypothekenbanken handelt (vgl. die Darlegungen in Abschnitt 4 zum Schema der Organisation des Agrarkredits). Für öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten gilt nur der Grundsatz I.

3' - Staatliche Zinsbindungen:

Das Kreditwesengesetz von 1961 ermächtigt im § 23 den Bundesminister für Wirtschaft, für bestimmte Sollzinsen (Zinsen für Kredite) und Habenzinsen (Zinsen für Einlagen) Grenzen festzusetzen. Davon wurde durch Erlass der sogenannten Zinsverordnung¹⁾ vom 5. Februar 1965 auch Gebrauch gemacht. Die Zinsverordnung trat an die Stelle der noch aus der Zeit vor dem 2. Weltkriege stammenden, vom damaligen Reichskommissar für das Bankgewerbe genehmigten und damit verbindlich gewordenen Sollzinsabkommen und Habenzinsabkommen der Kreditinstitute, nach denen die Zinssätze bestimmter Kredite und Einlagen ebenfalls reglementiert wurden.

Solche Zinsbindungen bestehen heute nicht mehr. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Zinsverordnung mit Wirkung vom 1. April 1967 aufgehoben. Seitdem unterliegt die Zinsgestaltung innerhalb des Spielraumes, den die Kreditpolitik der Bundesbank jeweils zuläßt, vollständig dem freien Wettbewerb.

¹⁾ Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung) vom 5.2.1965 (BGBl.I Seite 33).

4' - Bankenaufsichtsrecht für die verschiedenen Institutsgruppen:

Das Kreditwesengesetz bildet die Grundlage des Aufsichtsrechts für die Kreditinstitute. Bei den meisten Institutsgruppen kommen aber noch spezielle Aufsichtsbestimmungen hinzu. Lediglich für die privaten Kreditbanken, zu denen die Großbanken, die Regionalbanken und die Privatbankiers gehören, gilt das Kreditwesengesetz allein. Nachstehend wird ein Überblick über das Aufsichtsrecht für die hauptsächlichsten Gruppen der Kreditinstitute gegeben. 1)

- 1') Private Kreditbanken: Es gilt allein das Kreditwesengesetz.
- 2') Öffentliche Sparkassen: Neben dem Kreditwesengesetz gelten besondere Sparkassengesetze und Mustersatzungen, die auf Ebene der Bundesländer erlassen wurden. Die Sparkassengesetze haben den Charakter von Rahmengesetzen. Sie regeln vornehmlich die Organisation der Sparkassen. Die geschäftliche Betätigung der Sparkassen wird in den Mustersatzungen geregelt, deren Bestimmungen für die angeschlossenen Sparkassen verbindlich sind; damit soll die Einheitlichkeit der Sparkassensatzungen sichergestellt werden. Die Mustersatzungen der verschiedenen Länder stimmen materiell in den meisten Punkten überein, so daß auch über die Ländergrenzen hinweg eine weitgehende Einheitlichkeit in der geschäftlichen Betätigung der Sparkassen gewährleistet ist.
- 3') Für die Kreditgenossenschaften gilt das Kreditwesengesetz in Verbindung mit dem Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1.5.1898 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.1898 (RGBl. Seite 810) in der Neufassung vom 9.10.1973 (BGBl.I Seite 1451).
- 4') Für die privaten Hypothekenbanken gilt das Kreditwesengesetz in Verbindung mit dem Hypothekenbankgesetz von 1899

1) Vgl. dazu Professor U. Krug: "Das Bankrecht in Deutschland", interne Untersuchung für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (4951/III/C/67 - D), Anhang zum 4. Teil: "Rechtsquellen für das in der Bundesrepublik zur Zeit geltende Zulassungs- und Aufsichtsrecht". Die dort angegebenen Bestimmungen sind allerdings z.T. nicht mehr auf dem neuesten Stand.

in der Fassung vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671), das die maßgebende Rechtsgrundlage für die Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken bildet.

- 5') Für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten gelten das Kreditwesengesetz und Sonderbestimmungen des Bundes und der Länder. Außerdem hat für diese Institute das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (öffentliches Pfandbriefgesetz) von 1927 maßgebende Bedeutung; neueste Fassung vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 669). Es enthält Bestimmungen über die Ausgabe und die Deckung von Schuldverschreibungen dieser Institute.

Es ist nicht möglich, aber wohl auch nicht notwendig, auf die genannten Spezialgesetze näher einzugehen. Soweit sie für die Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten an die Landwirtschaft von Bedeutung sind, werden sie im Abschnitt I./Ziffer 4 im Zusammenhang mit der Beschaffung der Kreditmittel und den Bedingungen für die Gewährung des Agrarkredits behandelt.

5' - Konjunkturrat für die öffentliche Hand:

Mittelbar kann der Staat die Verfügbarkeit und Gewährung von Krediten für die Wirtschaft auf mannigfaltige Weise beeinflussen, so z.B. durch Veränderungen der steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten für die Wirtschaft, durch Steueränderungen anderer Art, Änderungen in Umfang und Zusammensetzung seiner Haushaltsausgaben und anderes mehr. Auf diese mittelbaren Einflüsse sei hier nur am Rande hingewiesen. Von erheblichem unmittelbarem Einfluß sind jedoch Veränderungen im Umfang der Aufnahme und der Tilgung von Krediten durch den Staat. Steigt der Betrag, den der Staat auf dem Kreditwege aufnimmt, so sinken ceteris paribus die Kreditmöglichkeiten der Wirtschaft. Umgekehrt verbessern sich diese, wenn die Inanspruchnahme des Geld- und Kapitalmarktes durch den Staat geringer wird. Sinngemäß das gleiche gilt hinsichtlich der Tilgung.

Unter diesem Aspekt verdient das im Juni 1967 in Kraft getretene Stabilitäts- und Wachstumsgesetz¹⁾ besondere Erwähnung, mit dem sich die Bundesrepublik ein spezielles Instrumentarium zur besseren Konjunktursteuern geschaffen hat. Aufgrund dieses Gesetzes

¹⁾ Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967 (BGBl. I Seite 582)

wurde ein Konjunkturrat für die öffentliche Hand gebildet, dem die Bundesminister für Wirtschaft und der Finanzen, je ein Vertreter eines jeden Bundeslandes und 4 Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände angehören.

Dieser Konjunkturrat berät in regelmäßigen Abständen

1. alle zur Erreichung der Ziele des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes erforderlichen konjunkturpolitischen Maßnahmen und
2. die Möglichkeiten der Deckung des Kreditbedarfs der öffentlichen Haushalte. Hier obliegt es ihm insbesondere, unter Berücksichtigung der Lage am Kapitalmarkt die Wünsche öffentlicher Stellen nach der Begebung von Anleihen oder der Aufnahme von Schuldscheindarlehen in Umfang, Reihenfolge und Zinshöhe zu koordinieren.

Erforderlichenfalls kann er durch Rechtsverordnung dazu ermächtigt werden, Umfang, Reihenfolge und Bedingungen der einzelnen Kreditaufnahmen festzulegen. Davon wurde bisher aber noch kein Gebrauch gemacht.

6' - Zentraler Kapitalmarktausschuß:

Eine ähnliche Funktion wie der Konjunkturrat für die öffentliche Hand - und nur deshalb wird er hier erwähnt - hat der Zentrale Kapitalmarktausschuß, eine im Jahre 1957 freiwillig gebildete Kommission, in der sämtliche Emittentengruppen (außer der öffentlichen Hand) und die führenden deutschen Kreditbanken vertreten sind. Der Ausschuß wirkt beratend und empfehlend auf die Emissionstätigkeit aller Emittenten ein, soweit sie keine öffentlichen Stellen sind, um Zeitpunkt, Umfang und Ausstattung der Emissionen auf die jeweilige Kapitalmarktlage abzustimmen.

7' - Kreditpolitische Maßnahmen der Bundesbank:

Versteht man unter Staat im weiteren Sinne auch die Notenbank, so müßten in die Betrachtung über die staatliche Einflußnahme auf das Geld- und Kreditwesen auch die Einwirkungen und Einwirkungsmöglichkeiten der Deutschen Bundesbank einbezogen werden. Von eingehenderen Darlegungen hierüber sei aber abgesehen, da vorausgesetzt werden kann, daß die Wirkungen der kreditpolitischen Instrumente der Notenbank, insbesondere der Diskontpolitik, der Mindestreservpolitik und der Offenmarkt-Politik weitgehend bekannt sind.

b) Die Interventionen des Staates im Agrarkredit und wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen

1) - Die Interventionen des Staates im Agrarkredit:

Der Staat gewährt in der Bundesrepublik der Landwirtschaft beträchtliche Finanzierungshilfen. Sie werden für die verschiedensten Verwendungszwecke, meist als Beihilfen und als Zinszuschüsse zur Verbilligung von Krediten aus Kapitalmarktmitteln, zum Teil aber auch in Form niedrig verzinslicher Darlehen aus Haushaltsmitteln vergeben. Die Aktionen sind außerordentlich vielgestaltig. Es ist deshalb im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, sie im einzelnen aufzuführen, geschweige näher zu erläutern. Dies gilt besonders für die zahlreichen Förderungsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer, die zum Teil in Ergänzung bestimmter Bundesaktionen durchgeführt werden, großenteils aber auch völlig selbständige Aktionen der betreffenden Länder darstellen. Es kann hier nur ein Überblick über die hauptsächlichsten Bundesprogramme gegeben werden, soweit sie aus der Sicht dieser Untersuchung besonders bedeutsam erscheinen; und dies auch nur in sehr groben Strichen. Für eine weitergehende Unterrichtung über die Interventionen des Staates im Agrarkredit muß auf die jährlich erscheinenden Sonderausgaben der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die Landwirtschaft" verwiesen werden, in denen sämtliche Aktionen von Bund und Ländern in allen wichtigen Einzelheiten verzeichnet sind, zumindest soweit sie die landwirtschaftlichen Betriebe selbst angehen. ¹⁾ Außerdem sei auf die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank herausgegebene Loseblattsammlung "Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur" aufmerksam gemacht; sie enthält die einschlägigen Bestimmungen für alle Aktionen des Bundes und der Länder im Wortlaut. ²⁾

1) Vgl. z.B. "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die Landwirtschaft" Sonderausgabe 1973 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Fritz Kanpp Verlag, Frankfurt.

2) "Bestimmungen zur Verbesserung der Agrarstruktur", Loseblattsammlung, herausgegeben von der Landwirtschaftlichen Rentenbank, Landschriften-Verlag GmbH, Berlin-Bonn.

a' - Die allgemeine landwirtschaftliche Kreditverbilligungsaktion:

Sie bildete bisher das Kernstück der staatlichen Finanzierungshilfen für die Landwirtschaft. Im Rahmen dieses seit 1954 laufenden Programmes, das durch wiederholte Richtlinienänderungen den jeweiligen Bedürfnissen der Landwirtschaft und den finanziellen Möglichkeiten des Bundes elastisch angepaßt wurde, wurden Kredite aus Kapitalmarktmitteln für bestimmte Verwendungszwecke landwirtschaftlicher Betriebe und anderer landwirtschaftlicher Kreditnehmer - zum Teil auch ernährungswirtschaftlicher Betriebe - durch Zinszuschüsse verbilligt. Zu den Verwendungszwecken gehörten bei den landwirtschaftlichen Betrieben namentlich Vorhaben zur Besitzfestigung (wie z.B. die Abfindung weichender Erben zur Verhinderung einer unwirtschaftlichen Bodenzersplitterung, die Aussiedlung von Betrieben aus beengter Dorflage u.a.), Um- und Neubauten einschließlich des Landarbeiterwohnbaues, die Ersatzbeschaffung von totem Inventar, der Eigenheimbau von Landarbeitern sowie auf überbetrieblicher Basis sog. Maßnahmen der Binnenwasserwirtschaft (wie z.B. Be- und Entwässerungen, Wasserlaufregulierungen, Abwasserbeseitigung, landwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau u.a.). Die Kredite wurden bei einer Reihe von Verwendungszwecken maximal bis zu 8 Jahren, bei anderen bis zu 20 Jahren verbilligt. Die Mindestlaufzeit der Kredite durfte bei Mechanisierungsvorhaben 3 Jahre, bei den anderen Vorhaben 4 Jahre nicht unterschreiten. Der Zinszuschuß betrug in den letzten Jahren 4 % p.a.. Der Kreditanteil, der mit Zinszuschüssen bedient wurde, war zuletzt im allgemeinen auf $66 \frac{2}{3}$ % der Kosten des jeweiligen Gesamtvorhabens begrenzt. Der Betrag, der maximal verbilligt wurde, stellte sich bei Erbfindungen auf 60.000,- DM, bei sonstigen Besitzfestigungskrediten auf 75.000,- DM und bei allen Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen landwirtschaftlicher Betriebe auf 100.000,- DM.

Bis zum April 1970 schrieben die Richtlinien des Bundeslandwirtschaftsministers einen unverbilligten Höchstzinsatz vor, den die Institute nicht überschreiten durften, wenn die Kredite in den Genuß der staatlichen Zinszuschüsse gelangen sollten. Diese Zinsobergrenze wurde wegen der damit verbundenen erheblichen Schwierigkeiten für die Institute beseitigt, zumal man seit Aufhebung der Zinsverordnung davon ausgehen konnte, daß auch ohne eine solche Vorschrift der Wettbewerb unter den Instituten dazu führte, daß die Kreditverbilligung voll den landwirtschaftlichen Kreditnehmern zugute kam und nicht teilweise bei den Instituten verblieb.

Um Fehlinvestitionen mit den vom Staat verbilligten Krediten nach Möglichkeit vorzubeugen, verlangten die Richtlinien in neuerer Zeit bei allen geförderten Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen landwirtschaftlicher Betriebe die Vorlage eines Betriebsentwicklungsplanes, der von einem Gutachterausschuß geprüft werden mußte. In bestimmten Fällen konnte darüber hinaus der Landwirt verpflichtet werden, mindestens 4 Jahre lang Bücher zu führen.

Im Jahre 1970 betrug das Volumen der im Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministers bereitgestellten Mittel für die Kreditverbilligungsaktion 348 Mill. DM. Davon entfielen 338 Mill. DM auf Mittel zur Bedienung der Verpflichtungen aus den Zusagen zinsverbilligter Kredite der früheren Jahre, während 10 Mill. DM zur Verbilligung neuer Darlehen bestimmt waren. Für 1971 stellte sich der eingeplante Gesamtbetrag auf 359 Mill. DM, wovon ebenfalls 10 Mill. DM zur Verbilligung neuer Darlehen veranschlagt wurden; 1972 betrug der eingeplante Gesamtbetrag 372 Mill. DM, davon letztmalig 12 Mill. DM für Neubewilligungen. Für die drei folgenden Jahre ergeben sich nachfolgende Beträge zur Bedienung der Altverpflichtungen: 1973 rd. 359 Mill. DM, 1974 321 Mill. DM, 1975 298 Mill. DM.

Über die Entwicklung der Kreditverbilligungsaktion in den Jahren 1970 bis 1972 unterrichtet die Übersicht 16; spätere Ergebnisse liegen zur Zeit noch nicht vor.

Übersicht 25 Ergebnisse der allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes von 1970 - 1972
(jeweilige Zusagen von zinsverbilligten Kapitalmarktkrediten der Kreditinstitute)

in Millionen DM

Kreditverwendungszweck	1970	1971	1972
Besitzfestigung landw. Betriebe	166,4	142,4	18,0
davon: Aufstockung	80,9	58,3	1,2
Hofübergabe	21,1	21,4	0,2
Aussiedlung	59,0	61,0	16,6
Pachtrücknahme	5,4	1,7	-
Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landw. Betriebe	389,0	427,0	8,9
davon: landw. Bauten	277,0	303,5	7,1
totes Inventar	101,3	115,9	1,6
lebendes Inventar	1,7	1,6	0,1
Konsolidierung	-	-	-
Sonstiges	8,5	6,0	0,1
Binnenwasserwirtschaft	425,6	300,0	484,0
Landarbeiterwohnungsbau	33,2	31,0	45,4
Lagerbauten und Trocknungsanlagen	-	-	-
Fischwirtschaft	1,5	0,3	6,9
Förderung des Absatzes landw. Erzeugnisse	-	-	-
Einzelbetriebliches Förderungsprogramm 1)	-	14,4 ¹⁾	301,3 ¹⁾
zusammen	1015,7	925,1	864,5

1) Seit 1.7.71 fanden für die Kreditverbilligung die Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft nach dem "Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm" Anwendung. Nach diesen Richtlinien wurden bis 31.12.1971 und im Jahre 1972 Zinszuschüsse für 14,4 Mill. DM bzw. 301,3 Mill. DM Kredite aus Kapitalmarktmitteln bewilligt. Die Kredite wurden nicht mehr nach Verwendungszwecken aufgegliedert.

Quellen: Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1971, S.234, 1972, S.238, 1973, S.238. Für die Jahre 1971 und 1972: Zinsverbilligungsstatistik des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Sie gibt den Umfang der in den einzelnen Jahren von den Kreditinstituten jeweils neu zugesagten zinsverbilligten Kredite für die verschiedenen Verwendungszwecke wieder. Wie aus der Übersicht hervorgeht, wurden von Jahr zu Jahr recht unterschiedliche Beträge zugesagt. Dies ist nicht allein Ausdruck der unterschiedlichen Nachfrage nach zinsverbilligten Krediten, sondern erklärt sich zum Teil aus Änderungen der Richtlinien für die Inanspruchnahme der Zinsverbilligungszuschüsse. Die zinsverbilligten Kredite wurden mit Schwergewicht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst aufgenommen (Besitzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe); die übrigen Beträge entfielen auf andere landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Kreditnehmer, darunter insbesondere auf Wasser- und Bodenverbände, Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung und Gemeinden für wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Binnenwasserwirtschaft).

b' - Verbilligung zentral beschaffter Kapitalmarktkredite:

Im Jahre 1958 trat neben die allgemeine Kreditverbilligungsaktion eine andere Verbilligungsaktion des Bundes. Sie resultierte aus der Notwendigkeit, Kredite aus Bundesmitteln nach Möglichkeit auf den Kapitalmarkt zu verlagern, um den Staatshaushalt zu entlasten. Die Kredite aus Bundesmitteln waren zu sehr niedrigen Zinssätzen für Vorhaben der Aussiedlung, der Wasserwirtschaft und der Flurbereinigung im Rahmen der Grünen Pläne gewährt worden. Damit die Kredite wegen der besonderen Zinsempfindlichkeit dieser Verwendungszwecke auch nach Verlagerung auf den Kapitalmarkt zu niedrigen Sätzen ausgelegt werden konnten, gewährte hier der Bund einen größeren Zinszuschuß, als in der allgemeinen Verbilligungsaktion. Darüber hinaus wurden nicht nur Zuschüsse für die Verbilligung des Nominalzinses, sondern auch Ausgleichsbeträge für Disagioverluste am Kapitalmarkt bezahlt. Schließlich wurde auch eine andere Methode der Vergabe gewählt, indem die Zuschüsse nicht den Landwirten, sondern den Kreditinstituten eingeräumt wurden, welche die Kapitalmarktmittel beschafften. Beauftragt mit der Beschaffung der Kapitalmarktmittel waren die beiden zentralen Institute, die Landwirt-

schaftliche Rentenbank und die Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank -, weshalb die Kredite auch zentral beschaffte Kapitalmarktkredite genannt wurden.

Das Programm ist Ende 1968 ausgelaufen. Seitdem werden keine Zinszuschüsse für neue Vorhaben auf diese Weise mehr bereitgestellt. Die in den Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministers seit 1970 eingeplanten Beträge zur Bedienung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar: 1970 44 Mill.DM, 1971 43 Mill.DM, 1972 38 Mill. DM, 1973 36 Mill.DM, 1974 34 Mill.DM, 1975 30 Mill. DM.

c' - Investitionsbeihilfeaktion:

Ebenso wie die Aktion zur Verbilligung zentral beschaffter Kapitalmarktkredite ist die in den Herbstmonaten 1966 ins Leben gerufene Investitionsbeihilfeaktion des Bundes inzwischen ausgelaufen, und zwar Ende 1969. Die Aktion sollte dazu beitragen, den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Europäischen Marktes zu erleichtern. Die Mittel dazu wurden durch das EWG-Anpassungsgesetz mobilisiert, in dessen Rahmen Beträge zum Ausgleich der Einkommensverluste bereitgestellt wurden, die der deutschen Landwirtschaft aus der Getreidepreissenkung im Jahre 1965 erwachsen.

Die Beihilfen wurden für die verschiedensten Investitionszwecke landwirtschaftlicher Betriebe gewährt und betragen im allgemeinen bis zu 15 % des Investitionsaufwandes, höchstens jedoch 30.000,- DM. Besondere Hervorhebung verdient, daß mit der Einführung der Aktion in der gesamten Bundesrepublik erstmalig die Erstellung von Betriebsentwicklungsplänen landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Prüfung durch Gutachterausschüsse sowie in bestimmten Fällen die Verpflichtung der Landwirte zur Aufnahme der Buchführung verlangt wurden.

d' - Aktion Aussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung:

Im Rahmen dieser im Jahre 1956 ins Leben gerufenen Aktion wurde die Verlagerung von Gehöften mit unzweckmäßigem Standort in die Feldmark (Aussiedlung), die umfassende

bauliche Neugestaltung landwirtschaftlicher Altgehöfte sowie die mit einer Aussiedlung verbundene Vergrößerung der Eigentumsfläche eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Kauf (Aufstockung) mit niedrig verzinslichen Darlehen und Beihilfen aus Bundesmitteln gefördert, zu denen als Ergänzung noch zinsverbilligte Darlehen der allgemeinen Kreditverbilligungsaktion treten konnten. Die Richtlinien des Bundeswirtschaftsministeriums wurden wiederholt geändert. Die zuletzt geltenden Richtlinien datierten vom 8. Dezember 1966 und waren im wesentlichen seit dem 1. Januar 1968 in Kraft. Die Bundesrichtlinien wurden in sämtlichen Bundesländern noch durch spezielle zusätzliche Bestimmungen ergänzt, so daß die Bedingungen im einzelnen von Land zu Land differierten.

In dem Programm waren die Landwirte Träger der Vorhaben und Empfänger der Förderungsmittel. Sie führten die Maßnahmen unter eigener finanzieller Verantwortung durch. Im Interesse eines ökonomisch sinnvollen Einsatzes der Förderungsmittel war ihre Gewährung an zahlreiche Bedingungen geknüpft. So mußten bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen die Grundsätze verschiedener Empfehlungen des Bundesausschusses zur Verbesserung der Agrarstruktur beachtet werden. Die Antragsteller mußten bestimmte Qualifikationen mitbringen. Außerdem hatten sie, jedenfalls in den letzten Jahren, einen Betriebsentwicklungsplan vorzulegen und mußten sich verpflichten, vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres an Bücher zu führen. An den Vorhaben wirkten "Betreuer" mit, die von den Antragstellern frei gewählt wurden. Als solche waren die gemeinnützigen regionalen Siedlungsgesellschaften, zwei überregional tätige Siedlungsgesellschaften und die Landwirtschaftskammern zugelassen. In den letzten Jahren wurden Aussiedlungen nur noch gefördert, wenn daran im Einzelfall ein öffentliches Interesse bestand. Es wurde insbesondere als gegeben unterstellt, wenn eine Aussiedlung in einem Flurbereinigungs- oder Dorferneuerungsverfahren durchgeführt wurde.

Über die Anträge entschieden Bewilligungsstellen der Bundesländer nach Anhörung von Gutachterausschüssen und vor-

behaltlich der Zustimmung der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder in bestimmten Fällen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank. Diese beiden Institute hatten zu prüfen, ob die von der Bewilligungsstelle ausgesprochene Bewilligung der Förderungsmittel des Bundes mit den geltenden Finanzierungsbestimmungen des Bundes in Einklang stand und ob Förderungsmittel des Bundes in der bewilligten Höhe verfügbar waren.

Arten und Umfang der Förderungsmittel sowie die Bedingungen, zu denen sie vergeben wurden, waren sehr vielgestaltig. Sie können hier nur grob skizziert werden. Bei Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften handelte es sich hauptsächlich um Baudarlehen mit unterschiedlichen Höchstgrenzen zu einem Zinssatz von 1 %, die nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 2,25 % p.a. zuzüglich ersparter Zinsen getilgt wurden (Amortisationsdarlehen). Bei der Aussiedlung kamen oft noch Darlehen zum Kauf der alten Hofstellen - sie wurden den Käufern gewährt - hinzu, zum Teil auch Altstellenbeihilfen oder Altstellenvorschüsse. Damit sollten die Aussiedlungen erleichtert werden. Außerdem wurden Beihilfen zur Erschließung des neuen Gehöftes für den Wegebau, die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetzz bezahlt. Bei Aufstockungen wurden Ankaufsdarlehen mit einem Zinssatz von 1 % und einem Tilgungssatz von 2,25 % zuzügllicher ersparter Zinsen gewährt, wobei auch hier zwei Jahre tilgungsfrei blieben.

In der Zeit von 1956 bis Ende 1972 sind im Rahmen der Grünen Pläne mit Bundesmitteln insgesamt rd. 21.559 Aussiedlungen, rd. 29.024 bauliche Maßnahmen in Altgehöften und rd. 23.293 Aufstockungen (zum Teil im Zusammenhang mit Aussiedlungen und baulichen Maßnahmen in Altgehöften) gefördert worden. Der Gesamtaufwand für diese Maßnahmen betrug nach den Kostenvoranschlägen insgesamt rd. 7,69 Mrd.DM, wovon auf Aussiedlungen rd. 4,12 Mrd.DM, auf bauliche Maßnahmen rd. 2,78 Mrd.DM und auf Aufstockungen rd. 0,79 Mrd.DM entfielen. Für die Maßnahmen stellte der Bund Darlehen und Beihilfen - ohne Zinszuschüsse für Kredite und Kapitalmarktmittel - in Höhe von rd. 3,6 Mrd.DM bereit, davon

rd. 2,08 Mrd-DM für Aussiedlungen, rd. 1,07 Mrd-DM für bauliche Maßnahmen und rd. 0,310 Mrd-DM für Aufstockungen ¹⁾.

e' Die bisherigen einzelbetrieblichen Förderungsmaßnahmen des Bundes für die Landwirtschaft -also die allgemeine Kreditverbilligungsaktionen, soweit sie die landwirtschaftlichen Betriebe betreffen, und die Aktion Aussiedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung - wurden im Jahre 1970 in dem "Einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft" unter erheblichen Veränderungen zusammengefaßt. Dieses neue Programm, in der Öffentlichkeit als Ertl-Programm bekannt, enthält gleichzeitig Ergänzungsmaßnahmen für solche Landwirte, die ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufgeben wollen, und für solche Landwirte, deren Haupterwerbsquelle zwar weiterhin die Landwirtschaft darstellt, denen es aber nicht möglich ist, ihre Betriebe so zu entwickeln, wie es die allgemeine Einkommenssituation verlangt. Das Programm ist am 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Für die einzelbetriebliche (Investitions-)Förderung wurden -ebenfalls mit Datum vom 1. Januar 1971- Durchführungsrichtlinien erlassen, nach denen seit dem 1. Juli 1971 verfahren wird. Am 1. Januar 1973 wurden die e Durchführungsrichtlinien durch die Grundsätze des Bundes und der Länder für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung ersetzt. Diese zur Zeit noch geltenden Grundsätze sind weitgehend mit den erwähnten Durchführungsrichtlinien vom 1.7.1971 identisch und wurden in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl I vom 6.9.1969, S. 1573 ff) erlassen.

Die Genannten Grundsätze wurden ferner mit den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1972

- über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (72/159 EWG)
- zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160 EWG)

1)= über Einzelheiten der Aktion mit weit aufgegliedertem Zahlenmaterial unterrichten die Jahresberichte des Bundeslandwirtschaftsministers über die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. z.B. den Jahresbericht 1973 Übersichten 1, 40, 43 und 63)

- über die sozi-ökonomische Information und die berufliche
Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen
(72/161 EWG)

abgestimmt.

f' Zur Erläuterung der Intentionen dieses Gesetzes mag ein Exkurs dienen. Das Gesetz geht auf das Finanzreformgesetz vom 12. Mai 1969 zurück, das tiefgreifende Veränderungen in den Bestimmungen des Grundgesetzes, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, über das öffentliche Finanzwesen brachte. Eine dieser Veränderungen führte zu einem neuen verfassungsrechtlichen Institut, den "Gemeinschaftsaufgaben", worunter die gemeinschaftliche Erfüllung besonders wichtiger Aufgaben durch Bund und Länder zu verstehen ist. Hauptmotiv für die Schaffung dieser Einrichtung war die Absicht, die finanzielle Beteiligung des Bundes an solchen Aufgaben verfassungsrechtlich zu verankern, nachdem der Bund in der Vergangenheit schon finanziell daran mitgewirkt hatte, obwohl er gemäss Grundgesetz dazu nicht verpflichtet gewesen war.

Das Finanzreformgesetz erklärte drei Aufgabenbereiche zu Gemeinschaftsaufgaben, und zwar:

- den Ausbau und den Neubau wissenschaftlicher Hochschulen,
- die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Das Gesetz schrieb gleichzeitig den Erlass einer weiteren bundesgesetzlichen Regelung vor, welche die Aufgaben im einzelnen umreißt, allgemeine Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben enthält sowie Bestimmungen über das Verfahren der Zusammenarbeit von Bund und Ländern und über Einrichtungen für eine gemeinsame Planung vorsieht. Da die drei Gemeinschaftsaufgaben ihrer Art nach zu verschieden sind, wurde die Durchführungsgesetzgebung nicht in einem einzigen, sondern in drei Gesetzen geregelt.

Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" zählen folgende Maßnahmenbereiche zu Gemeinschaftsaufgaben:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
- b) wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;

- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
- Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
 - Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- d) Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

Dem Gesetz liegt demnach ein weiter Begriff der Verbesserung der Agrarstruktur zugrunde. Er bezieht mehr oder weniger alle Maßnahmen ein, die bisher vom Bund sowohl im einzelbetrieblichen als auch im überbetrieblichen Bereich gefördert werden. Teilweise geht er noch darüber hinaus.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes verlangt die Einrichtung eines Planungsausschusses, dem der Bundeslandwirtschaftsminister als Vorsitzender, der Bundesfinanzminister sowie ein Minister eines jeden Bundeslandes angehören. In dem Ausschuß, der mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschließt, hat jedes Bundesland eine Stimme; die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Gesamtzahl der Länder stimmen, das Stimmenverhältnis zwischen Bund und Ländern ist also paritätisch geregelt.

Die Hauptaufgabe des Planungsausschusses besteht in der Konzipierung eines verbindlichen Rahmenplanes, in dem die einzelnen Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, für jedes Bundesland gesondert darzustellen sind. Der Plan ist für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung (5 Jahre) aufzustellen und nach Haushaltsjahren zu gliedern. Nach Ablauf eines Planungsjahres wird er unter Berücksichtigung notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen ein weiteres Jahr fortgeschrieben (gleitende Planung). Die für die Durchführung des Rahmensplanes jeweils für das nächste Jahr erforderlichen Förderungsbeträge müssen von der Bundesregierung und den jeweils betroffenen Landesregierungen in die Etatentwürfe eingesetzt werden.

Die Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe können mit Beihilfen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften gefördert werden. Der Bund hat sich an den Aufwendungen mit 60 %, beim Küstenschutz mit 70 %, zu beteiligen. Bürgschaften wurden bisher im Rahmen der Förderungsgrundsätze nicht gewährt.

Die Durchführung des Rahmenplanes - und deshalb wird auf das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes hier so ausführlich eingegangen - liegt in den Händen der Bundesländer. Das heißt, die Detailplanung, die Vergabe der Mittel an die Begünstigten, die technische Ausführung, und die Schlußabrechnung sind Angelegenheiten der Länder; der Bund hat hierauf keinen Einfluß. Dem entspricht es, daß der Bund die auf ihn entfallenden Förderungsbeträge nicht direkt zu den einzelnen Vorhaben beisteuern kann, sondern sie den Ländern zu erstatten hat, wobei schon während der Durchführung der Maßnahmen, nicht erst nach der Schlußabrechnung, Zahlungen (Vorauszahlungen) an die Länder zu leisten sind.

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten. Nach ihm wird seit Beginn des Jahres 1973 verfahren (vgl. Anlage II).

Nach diesem Exkurs über das Gemeinschaftsaufgabengesetz sollen im folgenden Teil die wesentlichen Einzelheiten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung des Bundes und der Länder mitgeteilt werden.

Entsprechend der Modernisierungsrichtlinie vom 17. April 1972 (RL 72/159/EWG) beschränkt sich die Investitionsförderung im wesentlichen auf solche hauptberufliche Landwirte, bei denen Aussicht besteht, daß sie durch Rationalisierung eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe erreichen. Als Maßstab dient eine Förderungsschwelle, d.h. im Rahmen der Investitionsförderung werden nur Betriebe gefördert, die mit Hilfe eines Betriebsentwicklungsplanes nachweisen, daß sie

spätestens vier bzw. sechs Jahre nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung ihres wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen können, das den in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist (vergleichbares Arbeitseinkommen). Das vergleichbare Arbeitseinkommen wurde für das Jahr 1975 im Bundesdurchschnitt auf 22.000,- DM je Vollarbeitskraft festgesetzt. Diese Einkommensschwelle, die entsprechend der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung fortgeschrieben wird, wurde dem Niveau des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommen entsprechend regionalisiert. Bei der Ermittlung der Förderungswürdigkeit können in bestimmten Umfang nichtlandwirtschaftliche Einnahmen auf das der Förderungsschwelle entsprechende vergleichbare Arbeitseinkommen angerechnet werden. Weitere wichtige Voraussetzungen für die Investitionsförderung sind die Einführung der Buchführung und ein Nachweis der ausreichenden beruflichen Qualifikation.

Die Mindestgrenze des Investitionsvolumens, das gefördert werden kann, beträgt 20.000,- DM; sie kann in Ausnahmefällen auf 10.000,- DM gesenkt werden. Die Höchstgrenze ist für den Normalfall auf ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen von 145 000 DM festgesetzt. Bei baulichen Maßnahmen in Althöften, Betriebszweigaussiedlungen, Teilaussiedlungen und Aussiedlungen, können außerdem öffentliche Darlehen und Beihilfen eingesetzt werden. Ansonsten sind für die Förderung Zinszuschüsse in Höhe von 5 % zur Verbilligung von Kapitalmarktdarlehen vorgesehen, wobei einige in der bisherigen Kreditverbilligungsaktion berücksichtigte Verwendungszwecke - z.B. Abfindung weichender Erben - nicht mehr einbezogen sind.

Im Vorgriff auf die am 28. April 1975 beschlossene Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (RL 75/268/EWG) wurden in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum 1.10.1974 die entsprechenden Förderungsbestimmungen in Kraft gesetzt.

Betriebe, die in den benachteiligten Gebieten liegen, erhalten eine günstigere (7 %ige Zinsverbilligung) und umfassendere Investitionsförderung als nach dem Einzelbetrieblichen Förderungsprogramm. Außerdem kann ein höherer Anteil außerlandwirtschaftlicher Einkommen sowie ggfs. die Ausgleichszulage bei der Bestimmung des Zieleinkommens berücksichtigt werden.

Nach dem Programm zur Verbesserung des Wohnteils können Haußerwerbslandwirte für den Neubau und die bauliche Verbesserung von Wohnhäusern, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen aufgrund eines genehmigten Betriebsentwicklungsplanes stehen, um 5 % verbilligte Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens erhalten, wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen nach unten auf 5.000,- DM und nach oben auf 80.000,- DM begrenzt ist. Handelt es sich um eine bauliche Verbesserung von Wohnhäusern, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen aufgrund eines genehmigten Betriebsentwicklungsplanes steht, so darf eine Beihilfe in Höhe von 23 % des Investitionsbetrages zur Verfügung gestellt werden bei einem förderungsfähigen Investitionsvolumens von maximal 15.000,- DM. Dieselbe Förderungshilfe ist für die Instandsetzung und die Modernisierung im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser von Haußerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirten vorgesehen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wurden die Grundsätze um die Förderung von Nebenerwerbslandwirten erweitert. Angeboten wird ein Zuschuß für Umstellungs- und Anpassungsinvestitionen in Höhe von 15 % bis zu einer Investitionssumme von maximal 25.000,- DM.

Gefördert werden künftig auch bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen sowie der Einbau von Regeltechnik in beheizten Ställen, Bruträumen und in beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Produkte und in beheizten Gewächshäusern. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 3000,- DM und

die Höchstsumme 100.000,- DM. Bei Investitionen von mehr als 20.000,- DM muß die langfristige hohe Auslastung der Betriebsanlagen nachgewiesen werden.

Schließlich sehen die Förderungsgrundsätze Überbrückungshilfen in Form zinsverbilligter Kapitalmarktdarlehen vor, mit denen die zur Weiterführung des Betriebes dringend erforderlichen Maßnahmen der Gebäudeerhaltung und Inventarergänzung finanziert werden können. Hier werden Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen bis zu 85 % des als förderungsfähig anerkannten Investitionsvolumens von maximal 40.000,- DM (in Grünlandbetrieben von maximal 45.000,- DM) gewährt, wobei die Laufzeit der Darlehen höchstens 20 Jahre betragen darf.

- Neben den einzelbetrieblichen Vorhaben nach den einschlägigen Grundsätzen des Bundes und der Länder werden unabhängig davon die überbetrieblichen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie die Flurbereinigung, der landwirtschaftliche Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen u.a., deren bisherige Förderung hier nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Kreditverbilligungsaktion und der Verbilligung zentral beschaffter Kapitalmarktkredite erwähnt werden konnte, mit staatlicher Hilfe fortgeführt und verbessert. Sie sollen allerdings nur noch dann gefördert werden, wenn ihnen eine regionale Infrastrukturanalyse und ein regionaler Entwicklungsplan zugrunde liegen. Der Entwicklungsplan muß dabei sowohl über die landwirtschaftlichen als auch über die nichtlandwirtschaftlichen Entwicklungsziele der betreffenden Regionen Auskunft geben.

Übersicht 26

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Zusammenstellung der Finanzmittel für die Rahmenpläne 1973 und 1974

Mill. DM

Maßnahme	1973	1974
Wasserwirtschaft	660,3	604,2
Flurbereinigung	589,5	551,1
Einzelbetriebliches Förderungsprogramm / ländliche Siedlung	255,7	346,5
Küstenschutz	175,8	183,7
Marktstruktur	190,0	156,6
Forstliche Zusammenschlüsse	5,3	4,9
Umstellungsprämie	-	42,0
Leistungsprüfungen	28,2	24,9
Verpachtungsprämie	11,4	11,2
Waldbauliche Maßnahmen	21,7	15,2
Landarbeiterwohnungsbau/ Anpassungshilfe	13,6	12,3
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	7,5	6,8
Agrarstrukturelle Vorplanung	6,0	4,8
Freiwilliger Landtausch	3,6	3,0
Weinbau	2,1	2,3
Summe	1.970,7	1.969,5
Bundesanteil	1.200,0	1.200,0
Länderanteil	770,7	769,5

Quelle: Rahmenplan 1973-1976 und 1974-1977, Bundestagsdrucksache 7/61, 7/1538

Übersicht 26 gibt eine Zusammenstellung der Finanzmittel für die Rahmenpläne 1973 und 1974. Die Rahmenpläne, die die vom Planungsausschuß (vgl. S. ?) beschlossenen Förderungsgrundsätze ausweisen, reichen von den klassischen Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung bis zur Marktstruktur und den vom Rat der Europäischen Gemeinschaften beschlossenen Maßnahmen. In beiden Rahmenplänen haben sich finanzielle Schwerpunkte gebildet; mehr als 90 % der Mittel werden für Wasserwirtschaft, Flurbereinigung, einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung sowie Küstenschutz und Marktstrukturverbesserung aufgewendet.

2' - Wesentliche Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors im Vergleich zu anderen wichtigen Wirtschaftsbereichen:

Bund und Länder gewähren nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch einer ganzen Reihe anderer Wirtschaftszweige erhebliche Finanzierungshilfen. Die Programme sind sehr zahlreich und vielgestaltig und ändern sich häufig. Verschiedene Zusammenstellungen, die über die Finanzierungshilfen von Bund und Ländern für die übrige Wirtschaft Auskunft geben¹⁾, lassen keine prinzipiellen Unterschiede in der Behandlung des Agrarsektors und anderer Wirtschaftsbereiche erkennen. Die Förderung wird vielmehr an den jeweiligen individuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie an den Zielen ausgerichtet, die erreicht werden sollen, gleichgültig um welchen Wirtschaftszweig es sich handelt. Das gilt sowohl für die Beihilfen, Bürgschaften, Zinsverbilligung, öffentliche Darlehen, Steuervergünstigungen usw. als auch für die Methodik der Vergabe (Ansatzpunkte, Umfang der Förderung, Konditionen, Auflagen u.dgl.).

Dementsprechend kommen mehr oder weniger alle bedeutsamen Arten der finanziellen Förderung gleichermaßen in der Landwirtschaft wie in der übrigen Wirtschaft vor. Die einzelnen Arten sind dabei je nach den Umständen, die zu der Förderung geführt haben,

1) "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder an die gewerbliche Wirtschaft" und "Die Finanzierungshilfen des Bundes und der Länder für den Wohnungsbau", Sonderausgaben 1973 der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Verlag Fritz Knapp, Frankfurt a.M.;

"Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzierungshilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 1971 bis 1974 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8.6.1967", Bundestagsdrucksache VII/1144 vom 29.10.1973.

in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen mit unterschiedlichem Gewicht beteiligt. So spielen z.B. Steuervergünstigungen als Investitionsanreize in der Landwirtschaft so gut wie keine Rolle, weil die meisten landwirtschaftlichen Betriebe nicht individuell veranlagt, sondern nach niedrigen Durchschnittssätzen besteuert werden. In der übrigen Wirtschaft kommt ihnen dagegen eine erhebliche Bedeutung zu. Ebenso haben öffentliche Bürgschaften in der Landwirtschaft nur untergeordnete Bedeutung, da die meisten Landwirte mit ihrem Boden und ihren Gebäuden gute Sicherheiten zur Verfügung stellen können, die staatliche Hilfen hier entbehrlich machen. Demgegenüber nehmen staatliche Bürgschaftsprogramme in manchen anderen Wirtschaftsbereichen, namentlich zugunsten des gewerblichen Mittelstandes, im Wohnungsbau und zugunsten der freien Berufe, unter den öffentlichen Finanzierungshilfen einen wichtigen Platz ein.

Abgesehen von diesen und ähnlichen Unterschieden sei vermerkt, daß die Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Wirtschaftsbereichen seit längerem keine Finanzierungshilfen aus dem ERP-Sondervermögen mehr erhält¹⁾. Ursprünglich hatte sie an den ERP-Mitteln partizipiert, und zwar mit einem Anteil, der etwa ihrem damaligen Anteil am Sozialprodukt entsprach. Im Jahre 1962 wurden für sie zum letzten Male Kredite aus dieser Quelle bereitgestellt. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, daß einerseits das ERP-Sondervermögen von jener Zeit an verstärkt zur internationalen Entwicklungshilfe herangezogen wurde und andererseits die finanziellen Hilfen des Bundes für die Landwirtschaft im Rahmen der Grünen Pläne zugenommen hatten.

1) Eine Ausnahme bildet ein Bürgschaftsprogramm, in dem für bestimmte Kredite landwirtschaftlicher Betriebe globale Rückbürgschaften zu Lasten des ERP-Sondervermögens übernommen werden (vgl. Anlage III).

I/4. Organisation und Kosten des Agrarkredits

a) Schema der Organisation des Agrarkredits

Im Agrarkredit der Bundesrepublik sind die verschiedensten Institutsgruppen und Einzelinstitute tätig. Die meisten davon gewährten Kredite mehr oder weniger für sämtliche Wirtschaftsbereiche. Institute, die ausschließlich oder bevorzugt Agrarkredite vergeben, also auf den Agrarkredit spezialisiert sind, bilden die Ausnahme. Ausdrücke wie "Agrarkreditorganisation" oder "Agrarkreditapparat" sind demnach für die Verhältnisse der Bundesrepublik nur im Sinne einer Sammelbezeichnung für die im landwirtschaftlichen Kredit arbeitenden Institute zu verstehen.

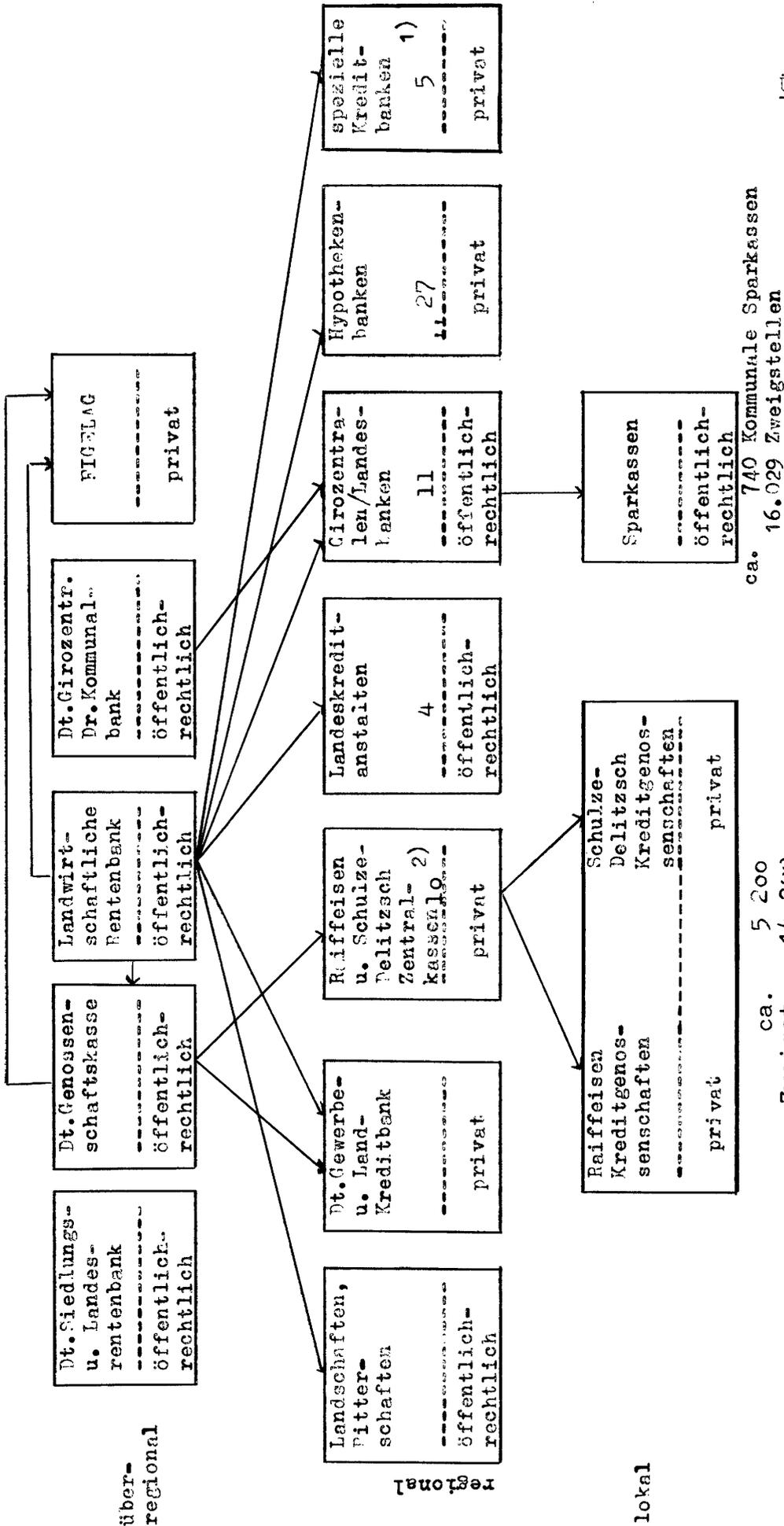
Das auf der nächsten Seite folgende Tableau vermittelt einen schematischen Überblick über den institutionellen Aufbau des Agrarkredits:

1' - Überregionale Institute

Wie das Tableau zeigt, gibt es insgesamt 5 im Agrarkredit tätige Institute, deren Geschäftsbereich sich über die gesamte Bundesrepublik erstreckt. Hiervon sind 2 Institute, die Deutsche Genossenschaftskasse, Frankfurt a.M., und die Deutsche Girozentrale-Deutsche Kommunalbank-, Berlin und Frankfurt a.M., Spitzeninstitute spezieller Kreditorganisationen, während die übrigen 3 Institute, die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Berlin und Bonn, die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt a.M., sowie die Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG,-FIGELAG - über keinen eigenen Mittel- und Unterbau verfügen.

Landwirtschaftliche Rentenbank: Sie wurde 1949 durch Gesetz als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist Funktionsnachfolgerin der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, der Zentralbank für den Agrarkredit in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen. Ihr Eigenkapital von derzeit rd. 356 Mill.DM, wovon 200 Mill.DM auf das gesetzlich festgelegte

Die Organisation des Agrarkredits in Deutschland



1) darunter Südwestbank und Handels- u. Privatbank
2) davon 4 Raiffeisen-Zentralkassen, 2 Schulze-Delitzsch Zentralkassen und 4 gemischte Zentralkassen

Grundkapital entfallen, ist ein Stiftungsvermögen der gesamten Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik, die den Grundstock dazu in den Jahren 1949 bis 1958 in einer Selbsthilfeaktion aufgebracht hat. Bund und Länder sind an dem Institut nicht beteiligt. Es werden keine Filialen unterhalten.

Die Bank gewährt kurz-, mittel- und langfristige Kredite aller Art nur für die Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (einschl. Forstwirtschaft und Fischerei), gehört also zu den wenigen reinen Agrarkreditinstituten. Ihre Kredite legt sie grundsätzlich über andere Banken aus, die das landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Kreditgeschäft pflegen. Sie bietet demnach allen im Agrarkredit nennenswert tätigen Instituten unmittelbar oder mittelbar die Möglichkeit der Refinanzierung ihrer Agrarkredite. Die Mittel dazu beschafft sie im kurzfristigen Bereich auf dem Geldmarkt und bei der Bundesbank, im längerfristigen Bereich durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Die Bank verfügt über ein Zweckvermögen, das treuhänderisch für den Bund verwaltet wird. Hierüber wird an anderer Stelle näher berichtet. (Bilanzsumme Ende 1974: rd. 6,7 Mrd.DM).

Da die landwirtschaftliche Rentenbank ihre Kredite grundsätzlich über andere Banken auslegt, ist der Umfang ihrer Ausleihungen in den später folgenden Statistiken über Volumen und Anteil des Agrarkredits der verschiedenen Institusgruppen nicht erkennbar. Daher werden nachstehend über das Institut noch einige zusätzliche Erläuterungen gebracht.

Zum Jahresschluß 1973 erreichten die ausstehenden längerfristigen Kredite der Bank lt. Bilanz rd. 4,8 Mrd.DM.

Davon entfielen:

	<u>Mill.DM</u>
auf allgemeine mittelfristige Kredite für land- und ernährungswirtschaftliche Betriebe (bis 10 Jahre Laufzeit)	rd. 599,7

auf langfristige Kredite für Aus- siedlung, bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockung	rd.	2.097
auf allgemeine langfristige Kredite für land- und ernährungswirtschaft- liche Betriebe	rd.	2.343,0
auf sonstige Kredite	rd.	52,5
		<hr/>
zusammen	rd.	5.092,6

Darüberhinaus bildeten die hauptsächlichsten Finanzierungs-
quellen der Verkauf von Schuldverschreibungen (Landwirtschafts-
briefen und Kassenobligationen), am Kapitalmarkt aufgenommene
langfristige Darlehen gegen Schuldschein und die dem Institut
zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Die kurzfristigen Kredite werden hauptsächlich auf Wechsel-
basis vergeben, und zwar für Handels- und Verarbeitungsbe-
triebe zur Aufnahme, Lagerhaltung, Bearbeitung und Verarbei-
tung von land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen
und an die vier öffentlichen Einfuhr- und Vorratsstellen für
Getreide und Futtermittel, für Fette, für Vieh und Fleisch
sowie für Zucker. Diese zuletzt genannten Kredite werden von
mehreren unter Führung der Rentenbank gebildeten Bankenkon-
sortien zur Verfügung gestellt, denen Banken aus allen Sparten
des Kreditgewerbes angehören.

Per 31. Dezember 1973 wies das Institut folgendes kurzfristiges
Kreditengagement aus:

	<u>Mill.DM</u>
1. Für allgemeine landwirtschaftliche und ernährungswirtschaftliche Zwecke	210.6
2. für die zentrale Lebensmittelbevorratung: Anteil der Landwirtschaftlichen Rentenbank an den Konsortialkrediten	203.4
3. Verpflichtungen der Bank aus dem Zweit- giro auf den von anderen Konsortialbanken übernommenen Vorratsstellenwechseln	570.6
	<hr/>
zusammen	992.6

Wie groß der Anteil der Landwirtschaftlichen Rentenbank an
den Krediten aller Kreditinstitute im Agrarbereich ist, läßt
sich nicht hinreichend ermitteln. Man wird aber davon ausgehen

können, daß im Bereich des längerfristigen Hofkredits, d.h. der mittel- und langfristigen Kredite an landwirtschaftliche Betriebe, in den vergangenen Jahren schätzungsweise etwa 15 bis 20 % aus Mitteln der landwirtschaftlichen Rentenbank finanziert worden sind, sofern man die im Rahmen der ländlichen Siedlung gewährten Kredite außer Acht läßt.

Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank: Das Institut, am 1.1.1966 durch ein Fusionsgesetz aus der Vereinigung der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank hervorgegangen, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sein Aufgabengebiet umfaßt die Förderung der Neuordnung des ländlichen Raums, insbesondere der ländlichen Siedlung und siedlungsähnlicher Strukturmaßnahmen, sowie die Förderung der Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen und Flüchtlingen. Die Bank kann also ebenfalls als ein spezialisiertes Institut für den Agrarkredit bezeichnet werden. Das Eigenkapital beträgt derzeit rd. 186 Mill.DM; davon entfallen 110,500 Mill. DM auf das Grundkapital, an dem der Bund mit 99 Mill.DM beteiligt ist. Die Bundesländer und sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können sich am Grundkapital beteiligen, wovon schon teilweise Gebrauch gemacht wurde. Das Institut unterhält keine Filialen, hat aber das Recht dazu.

Im Rahmen ihrer Aufgaben gewährt die Bank Darlehen und sonstige Finanzierungshilfen aus den ihr übertragenen öffentlichen Mitteln und aus ihren eigenen oder von ihr beschafften Mitteln. Kapitalmarktmittel beschafft sie durch die Aufnahme von Darlehen und durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, wobei die Schuldverschreibungen durch den Bund garantiert sind. Auch die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank verfügt über ein Zweckvermögen des Bundes, worüber später näher berichtet wird. (Bilanzsumme Ende 1974 rd. 14.50 Mrd.DM).

Deutsche Genossenschaftskasse: Sie wurde wie die Landwirtschaftliche Rentenbank 1949 durch Gesetz als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist als Funktionsnachfolgerin der ehemaligen Deutschen Zentralgenossenschaftskasse das Spitzeninstitut der genossenschaftlichen Kreditorganisation. Zu dieser gehören im Mittelbau die regionalen Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Zentralkassen und im Unterbau die lokalen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften. Ferner rechnen dazu die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank, Hamburg, eine 100%ige Tochter der Deutschen Genossenschaftskasse, die Bayerische Landwirtschaftsbank, München, jetzt Münchener Hypothekenbank, die einzige in der Rechtsform der Genossenschaft betriebene private Hypothekenbank, die Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, Frankfurt, sowie die Land- und Pachtbank e.G.m.b.H., Bonn. Das Grundkapital der Deutschen Genossenschaftskasse beträgt derzeit rd. 233,8 Mill. DM; es wird bis auf rd. 4 Mill. DM, die auf Beteiligungen von Bund und Ländern entfallen, von genossenschaftlicher Seite gehalten. Einschließlich der offenen Rücklagen ergibt sich ein haftendes Eigenkapital von gegenwärtig rd. 503,8 Mill. DM.

Das Institut unterhält keine Filialen. Ihm obliegt vor allem die Refinanzierung und der Liquiditätsausgleich für die regionalen Zentralkassen und damit für die von diesen betreuten örtlichen Kreditgenossenschaften.

Es darf darüberhinaus aber auch Kredite an sonstige Genossenschaften oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen sowie an Einzelgenossenschaften gewähren, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer regionalen Zentralkasse hinausgeht. Die fremden Mittel stammen aus Einlagen (ausgenommen Spareinlagen) und werden durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft (Bilanzsumme Ende 1974: rd. 19,7 Mrd. DM).

Am Auslandsgeschäft nimmt die Deutsche Genossenschaftskasse (DGK) durch ihre beiden Töchter teil: Die im Jahre 1972 gegründete BHF-Bank-DGK International S.A. Luxemburg und die im Jahre 1973 gegründete London & Continental Bankers Limited, London. Die letztgenannte Merchant Bank wurde zusammen mit S.G. Warburg & Co. Ltd. und einer Reihe genossenschaftlicher Spitzeninstitute benachbarter europäischer Länder errichtet.

Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank - : Das Institut wurde 1918 errichtet, es ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und fungiert als Spitzeninstitut der Sparkassenorganisation, die im Mittelbau aus den regionalen Girozentralen/Landesbanken und im Unterbau aus den lokalen öffentlichen Sparkassen besteht. Das Institut wird vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, gewährleistet. Das Stammkapital beträgt derzeit 93,25 Mill.DM und wird vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband und den regionalen Girozentralen/Landesbanken gehalten. Einschließlich der offenen Rücklagen stellte sich das haftende Eigenkapital 1973 auf 208,25 Mill.DM.

Im kurzfristigen Geschäft verwaltet die Deutsche Girozentrale (DGZ) vor allem die bei ihr unterhaltenen Liquiditätsreserven der regionalen Girozentralen/Landesbanken und dient damit mittelbar auch dem Geldausgleich unter den lokalen Sparkassen. Im längerfristigen Bereich pflegt sie vornehmlich den Kommunalkredit durch Gewährung längerfristiger Darlehen für kommunale Finanzierungsvorhaben; die Mittel hierfür werden durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft. In engeren Grenzen wird auch das Privatkreditgeschäft betrieben. Darüberhinaus ist die Bank auch im Rahmen zentraler Kreditaktionen des Bundes, hauptsächlich im Bereich der Wohnungsbau- und der Agrarfinanzierung, tätig. (Bilanzsumme Ende 1974 rd. 17,2 Mrd.DM).

Geschäftsmöglichkeiten im Ausland nimmt die DGZ durch ihr Tochterinstitut DGZ-International S.A., Luxemburg, wahr.

FIGELAG: Die Finanzierungsgesellschaft für Landmaschinen AG - FIGELAG - ist eine Spezialbank für die Gewährung von Krediten zur Anschaffung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten. Ihr Grundkapital von gegenwärtig 4 Mill. DM befindet sich vornehmlich in den Händen der Deutschen Gewerbe- und Landkreditbanks A.G., Frankfurt

Die Finanzierung der Aufgabe erfolgt hauptsächlich auf der Basis von Teilzahlungswechslern und aus Einlagen (Bilanzsumme Ende 1974: rd. 150 Mill. DM).

2' - Regionale Institute:

Raiffeisen- und Schulze-Delitzsch-Zentralkassen: Die Raiffeisen-Zentralkassen und die Schulze-Delitzsch-Zentralkassen bilden im Verband des genossenschaftlichen Kreditwesens den regionalen Mittelbau. Obwohl die Institute beider Gruppen zumeist noch getrennten Organisationen angehören - die Raiffeisen-Zentralkassen dem Deutschen Raiffeisenverband, die Schulze-Delitzsch-Zentralkassen dem Deutschen Genossenschaftsverband -, sind sie im Tableau zusammengefaßt worden, weil zwischen beiden Gruppen vor kurzem ein Verschmelzungsprozeß begonnen hat. So fusionierte im württembergischen Raum mit Wirkung vom 1.1.1970 die Württembergische Landesgenossenschaftsbank Stuttgart, (Raiffeisenorganisation) mit der Zentralkasse Württembergischer Volksbanken, Stuttgart, (Schulze-Delitzsch-Organisation) zur Genossenschaftlichen Zentralbank, Stuttgart, die nunmehr die in ihrem Gebiet liegenden örtlichen Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften gemeinsam betreut. Desgleichen haben sich Mitte 1970 die Genossenschaftliche Zentralbank Rheinland, Köln, (Raiffeisen-Organisation) und die Zentralkasse westdeutscher Volksbanken, Köln/Münster (Schulze-Delitzsch-Organisation) zu einem gemeinschaftlichen Institut, der Westdeutschen Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf vereinigt. Ferner fusionierten die Raiffeisen-Zentralbank Rheinpfalz, Ludwigshafen, mit der Genossenschaftlichen Zentralbank, Frankfurt, sowie die Raiffeisen-Zentralbank Oldenburg mit der Landesgenossenschaftsbank Hannover zur Landesgenos-

senschaftsbank e.G.m.b.H. Hannover-Oldenburg. Im Jahre 1974 haben die Landesgenossenschaftsbank e.G.m.b.H. Hannover-Oldenburg mit der Landesgenossenschaftsbank AG Kiel zur Landesgenossenschaftsbank AG Hannover-Kiel-Oldenburg fusioniert. Mit weiteren Verschmelzungen solcher Art ist zu rechnen, zumal auch im genossenschaftlichen Verbandswesen ein entsprechender Prozeß in Gang gekommen ist.

Die regionalen genossenschaftlichen Zentralkassen arbeiten neuerdings in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Eine Ausnahme bildet lediglich die Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, die eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist. Den Instituten obliegt vor allem der regionale Geld- und Kreditausgleich unter den lokalen Kreditgenossenschaften. Eine zweite Hauptaufgabe bildet die Gewährung von Direktkrediten an die regionalen Zentralen des übrigen Genossenschaftswesens und an die größeren Waren-, Betriebs- und Verwertungsgenossenschaften. Ihre Mitglieder sind die Kreditgenossenschaften und die von ihnen bankmäßig betreuten sonstigen Genossenschaften und genossenschaftlichen Einrichtungen.

Kredite werden nur an Mitglieder gewährt. Die Mittel stammen aus Einlagen (darunter auch Spareinlagen), die von jedermann angenommen werden dürfen, aus der Aufnahme von Darlehen und neuerdings auch aus dem Verkauf von Sparbriefen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen ist ihnen nicht gestattet (Bilanzsumme aller regionalen Zentralkassen Ende 1974 : rd. 35,5 Mrd.DM).

Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank, Frankfurt a.M.: Das Institut hat Niederlassungen in Berlin, Bonn, Hamburg und Hannover. Es betreut u.a. Pächter landwirtschaftlicher Betriebe im kurz- und mittelfristigen Kredit. Die Mittel werden durch Aufnahme von Darlehen beschafft oder stammen aus Einlagen. (Bilanzsumme Ende 1974 : rd. 1,21 Mrd.DM).

Girozentralen/Landesbanken: Diese Institute - Anstalten des öffentlichen Rechts - betreiben in ihrer Eigenschaft als Girozentralen vor allem den Geld- und Kreditausgleich unter den örtlichen Sparkassen. In ihrer Eigenschaft als Landesbanken gewähren sie darüberhinaus umfangreiche Direktkredite an öffentliche Stellen und an die verschiedensten Wirtschaftsbetriebe, darunter insbesondere auch an gemeinschaftliche Institutionen der Landwirte namentlich für wasserwirtschaftliche und bodenkulturelle Maßnahmen aller Art. Für die Institute haften entweder allein die regionalen Sparkassen- und Giroverbände, in denen die Sparkassen mit ihren kommunalen Gewährträgern zusammengeschlossen sind, oder es haften die Sparkassen- und Giroverbände mit den betreffenden Ländern gemeinsam, und zwar in der Regel zu gleichen Teilen, oder es haften (in Ausnahmefällen) auch allein die betreffenden Länder. Entsprechend wird auch das Grundkapital aufgebracht.

Die Mittel für die Kreditgewährung stammen im kurzfristigen Bereich vornehmlich aus den bei den Instituten angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen, im mittel- und langfristigen Bereich hauptsächlich aus der Aufnahme von Darlehen und der Ausgabe von Schuldverschreibungen. (Bilanzsumme Ende 1974: rd. 223,8 Mrd.DM).

Ebenso wie bei den regionalen Genossenschafts-Zentralkassen läßt sich bei den Girozentralen/Landesbanken neuerdings ein deutlicher Zug zur Verschmelzung zwischen den Instituten und mit anderen Instituten beobachten. So hat sich mit Wirkung vom 1.1.1969 die Rheinische Girozentrale-Provinzialbank-, Düsseldorf, und die Landesbank für Westfalen - Girozentrale -, Münster, zur Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf und Münster, vereinigt. Mit Wirkung vom 1.7.1970 folgte eine Fusion der Niedersächsischen Landesbank- Girozentrale -, Hannover, mit 3 anderen Instituten zur Norddeutschen Landesbank - Girozentrale -, Hannover und Braunschweig. Mit Wirkung vom 1.1.1972 sind die Bayerische Gemeindebank - Girozentrale - und die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zur Bayerischen Landesbank Girozentrale vereinigt worden. Weitere Zusammenschlüsse stehen zwar noch nicht unmittelbar bevor, sind aber im Gespräch.

Der Anteil ausländischer Kreditinstitute an den Verbindlichkeiten der Girozentralen betrug Ende 1974 3,5 Mrd. DM,

Die Verbindung zu den internationalen Märkten begünstigte wesentlich die Liquiditätsversorgung und erleichterte den Girozentralen weitere nichtbilanzwirksame Geschäfte wie z.B. im Auslands- oder im internationalen Konsortialgeschäft. Dagegen haben die Verbindlichkeiten der Girozentralen gegenüber ausländischen Nichtbanken so gut wie keine Bedeutung.

Landschaften und Ritterschaften: Sie sind spezifische Einrichtungen des ehemaligen Landes Preußen und haben vornehmlich ostwärts der Elbe gearbeitet, wo sie nach dem zweiten Weltkrieg ihre Tätigkeit einstellen mußten. Im Bundesgebiet gibt es zwei Landschaften, die Schleswig-Holsteinische Landschaft, Kiel, und die Westfälische Landschaft, Münster, und drei ritterschaftliche Kreditvereine (Niedersachsen). Die Institute sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Träger sind die durch Kreditaufnahme verbundenen Mitglieder. Sie gewähren ausschließlich Agrarkredit, und zwar regelmäßig mittel- und langfristigen Kredit, wofür die Mittel durch Aufnahme von Darlehen und durch Ausgabe von Schuldverschreibungen beschafft werden. (Bilanzsumme Ende 1974: rd. 1,2 Mrd. DM).

Landeskreditanstalten: Hierbei handelt es sich um Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von den betreffenden Bundesländern gewährleistet werden. Von den ursprünglich 5 Instituten ist die Hannoversche Landeskreditanstalt, die sich als einzige ausschließlich dem Agrarkredit widmet, durch die erwähnte Fusion in der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - aufgegangen. Die übrigen Landeskreditanstalten betreuen überwiegend in erster Linie den Wohnungsbau; sie sind aber auch in anderen Bereichen tätig, darunter namentlich auch im landwirtschaftlichen Bodenkredit und im Meliorationskredit. Die Mittel beschaffen sie, soweit ihnen nicht Gelder aus den Haushalten ihrer Bundesländer

zugewiesen werden, durch die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Einzelne Anstalten unterhalten einige Zweigstellen. (Bilanzsumme Ende 1974: rd. 61,7 Mrd.DM).

Private Hypothekenbanken: Die privaten Hypothekenbanken unterliegen, wie unter I/3 bereits erwähnt, den speziellen Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes. Danach dürfen sie grundsätzlich nur mittel- und langfristige Kredite gegen Grundpfandrechte oder als Kommunalkredite gewähren und die Mittel hierzu durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und durch die Aufnahme von Darlehen beschaffen. Die Institute sind mit Ausnahme der Münchener Hypothekenbank e.G., die schon vor Erlass des Hypothekenbankgesetzes als Genossenschaft gegründet worden war, sämtlich Aktiengesellschaften. An ihrem Kapital sind zumeist private Kreditbanken, darunter vor allem die Großbanken, beteiligt. Ihre Tätigkeit ist vom Gesetzgeber zwar nicht regional begrenzt; in der Praxis beschränkt sie sich jedoch im allgemeinen auf bestimmte Regionen. Es werden überwiegend keine Zweigstellen unterhalten.

Die Hypothekenbanken finanzieren im allgemeinen hauptsächlich Wohnungsbauvorhaben. Einige von ihnen sind darüber hinaus aber auch für andere Bereiche tätig, darunter auch für die Landwirtschaft. Das gilt insbesondere für die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank, die Münchner Hypothekenbank, die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank, München, die Bayerische Vereinsbank vereinigt mit Bayerischer Staatsbank AG, München, und die Norddeutsche Hypotheken- und Wechselbank, Hamburg. Bei den drei zuletzt genannten Instituten handelt es sich um die einzigen sog. gemischten Hypothekenbanken in der Bundesrepublik, die neben dem langfristigen Hypothekar- und Kommunalkredit in gesonderten Bankabteilungen das allgemeine Bankgeschäft pflegen, wofür sie auch Depositen und Spareinlagen annehmen. Die beiden bayerischen gemischten Institute verfügen überdies im Unterschied zu den anderen Hypothekenbanken über ein weit verzweigtes Filialnetz in Bayern. (Bilanzsumme aller Hypothekenbanken Ende 1974: rd. 107,9 Mrd.DM).

Private Kreditbanken: Von der großen Gruppe der privaten Kreditbanken, worunter sich auch die Großbanken befinden, sind nur einige wenige Institute stärker im Agrarkredit engagiert. Hierzu gehören namentlich die 1970 von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine Aktiengesellschaft umgewandelte Südwestbank, Stuttgart, die Handels- und Privatbank AG, Köln - eine Tochter der Landwirtschaftlichen Rentenbank -, die Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg, und die Westbank, Hamburg (die Westbank Hamburg hat per 30. 6. 1974 mit der Vereinsbank Hamburg fusioniert). Diese Banken pflegen sowohl das kurzfristige als auch das mittel- und langfristige Kreditgeschäft. Die Mittel stammen im wesentlichen aus Einlagen, darunter Spareinlagen, und aus der Aufnahme von Darlehen (Bilanzsumme der genannten vier Institute zusammen Ende 1974: 9,13 Mrd.-DM).

3' Lokale Institute
=====

Auf der lokalen Ebene wird der Agrarkredit hauptsächlich von den Raiffeisen-Kreditgenossenschaften und den kommunalen Sparkassen getragen. Daneben sind aber auch die Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften von Bedeutung. Alle 3 Gruppen zusammen stellen mit Abstand die größte Zahl der Hausbanken der Landwirte.

Raiffeisen-Kreditgenossenschaften:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1974 trat die Genossenschafts-Rechtsnovelle in Kraft. Nach dem bis dahin geltenden Genossenschaftsgesetzes war die Kreditgewährung der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken) nur an Mitglieder erlaubt. Diese gesetzliche Bestimmung ist nun aufgehoben. Somit dürfen die Raiffeisenbanken (ebenso wie die Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften, allgemein Volksbanken genannt) nunmehr Kredite an Nichtmitglieder vergeben. Während sie ursprünglich im kurz- und mittelfristigen Kreditgeschäft tätig waren, hat sich inzwischen das Schwergewicht der Aktivitäten verlagert. Der Anteil des langfristigen Kredites hat

sich in den letzten Jahren immer stärker entwickelt. Er liegt nun bei über 50 %.

Die Hauptfinanzierungsquelle bilden die Einlagen. Sie stellen etwa 85 % der Bilanzsumme dar. Davon entfallen auf die Spareinlagen rund 90 %. Die Spareinlagen dürfen von jedermann angenommen werden.

Die Raiffeisenbanken befinden sich schon seit Jahren in einem Konzentrations- und Rationalisierungsprozeß, der dadurch zum Ausdruck kommt, daß die Zahl der selbständigen Institute ständig abnimmt. Sie ging in der Zeit von 1960-1970 von rund 10 800 auf 6 100 zurück. Dabei nahm jedoch die Zahl der Zweigstellen ständig zu. Seit 1972 hat sich der Konzentrationsprozeß verlangsamt. Mit der Schaffung größerer Raiffeisenbanken, von denen noch etwa 75 % das klassische, landwirtschaftliche Warengeschäft betreiben, wurde die Leistungsfähigkeit insbesondere auch im Kreditgeschäft wesentlich gesteigert.

Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften: Diese Institute, auch Volksbanken genannt, betrachten als ihre Hauptaufgabe die Förderung des gewerblichen Mittelstandes, das sind Handwerk, Handel und kleinere und mittlere gewerbliche Unternehmen. Sie betreuen ferner in begrenztem Umfang auch die Landwirte.

Die Volksbanken waren im Unterschied zu den Raiffeisenbanken, bei denen die Tätigkeit ursprünglich von besonderen christlich-ethischen Zielsetzungen geprägt war, von vornherein kaufmännisch-ökonomisch ausgerichtet. Es handelt sich bei ihnen um ausnahmslos hauptamtlich geführte Institute mit im Durchschnitt erheblich größeren Bilanzsummen, als die der Raiffeisenbanken. Aus diesem Grunde verläuft hier der Konzentrationsprozeß wesentlich langsamer, als dies bei den Raiffeisenbanken der Fall ist. Der Rationalisierungsprozeß

hat insbesondere zu einer Erweiterung der Zahl der Zweigstellen geführt. Verschmelzungen zwischen Volksbanken und Raiffeisenbanken sind derzeit häufiger geworden, als in früheren Jahren. Dies ist der Ausfluß der im Jahre 1972 erfolgten Kooperation der beiden genossenschaftlichen Spitzenverbände und der Neuorganisation des gesamten deutschen Genossenschaftswesens.

Die Volksbanken gewähren überwiegend kurz- und mittelfristige Kredite. Der Anteil der langfristigen Kredite hat zwar in den letzten Jahren -wie bei den Raiffeisenbanken- nennenswert zugenommen, ist aber noch nicht so groß wie bei den Raiffeisenbanken. Die Kredite werden in erster Linie aus Einlagen finanziert. Dabei spielen die Spareinlagen eine besondere Rolle.

Die Gesamtbilanzsumme der Volksbanken und Raiffeisenbanken, die künftig als eine kreditgenossenschaftliche Einheit zu betrachten sind, betrug Ende 1974 rund 131 Mrd-DM.

Sparkassen

Die Sparkassen gehören wie die Landesbanken/Girozentralen sowie die Deutsche Girozentrale - Deutsche Kommunalbank zum öffentlich-rechtlichen Bereich der deutschen Kreditwirtschaft. Zum Jahresende 1974 weisen die 710 Sparkassen mit ihren mehr als 16.000 Zweigstellen ein Geschäftsvolumen von 285 Mrd. DM auf. Damit entfallen auf die Sparkassen rd. 23 % des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute.

Den Rahmen für die geschäftliche Betätigung der Sparkassen bilden die Sparkassengesetze der Bundesländer in Verbindung mit den Satzungen der einzelnen Sparkassen. Danach unterliegen die Sparkassen neben der allgemeinen Bankaufsicht aufgrund des KWG zusätzlich einer besonderen Staatsaufsicht.

Nach den Sparkassengesetzen haben die Sparkassen den Auftrag, den Sparsinn und die Vermögensbildung zu fördern. Zu ihren Aufgaben gehört aber auch die kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung ihres Geschäftsgebietes. Die Bindung ihres Geschäftsgebietes an den Verwaltungsbereich des Gewährträgers, d.h. in der Regel an die Gemeinde oder den Kreis, bedeutet eine gleichmässige und zugleich zweckmässige Versorgung aller - auch der ländlich strukturierten - Regionen mit kreditwirtschaftlichen Leistungen. Die Schwerpunkte der Kreditgewährung liegen wie bei der mittelständischen Wirtschaft, der Landwirtschaft, dem Wohnungsbau und der öffentlichen Hand.

Die Geschäftsstruktur der Sparkassen ist vornehmlich dadurch gekennzeichnet, dass auf der Passivseite zwei Drittel ihres Geschäftsvolumens aus Spareinlagen bestehen, auf der Aktivseite dominieren die langfristigen Ausleihungen, von denen über zwei Drittel auf Hypothekarkredite entfallen.

Die Sparkassen sind gesetzlich gehalten, ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aber ohne Gewinnstreben zu führen. Bestimmte Geschäfte, die üblicherweise mit höheren Risiken verbunden sind - z.B. das Eigengeschäft in Dividendenwerten und der Erwerb von Beteiligungen - sind ihnen in der Regel nicht gestattet.

Die Sparkassen wurden von ihren Errichtungskörperschaften nicht mit Dotationskapital ausgestattet. Sie sind darauf angewiesen, ihr Eigenkapital in Form von Rücklagen zu bilden. Ausschüttungen an ihre Gewährträger dürfen die Sparkassen erst vornehmen, wenn ihr Eigenkapital einen bestimmten Von-Hundert-Satz der Einlagen erreicht hat. Dieser Satz ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich festgelegt und liegt bei 3 oder 5 v.H.

b) Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institute und Organisationen (nach Art und Umfang der vergebenen Kredite und im Verhältnis des Agrarkredits zu den an die übrigen Darlehnsnehmer vergebenen Krediten)

Über die Bedeutung der an der Agrarkreditgewährung beteiligten Institutsgruppen gibt die vierteljährlich von der Deutschen Bundesbank erhobene Kreditnehmerstatistik Aufschluß. Sie ist, wie im Abschnitt I/1 bereits erläutert wurde, am 31. Dezember 1968 auf eine neue Basis gestellt worden mit dem Ergebnis, daß die seitdem erhobenen Zahlen mit denen früherer Stichtage nicht mehr vergleichbar sind.

Wie im Abschnitt I/1 ebenfalls dargelegt wurde, erstreckt sich der Begriff Agrarkredit in der neuen Kreditnehmerstatistik nur auf Kredite an Unernehmen der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei, d.h. nur auf Kredite an landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbaubetriebe sowie an landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Unter landwirtschaftlichen Betrieben werden dabei auch solche tierhaltende Betriebe verstanden, die sich vorwiegend auf Zukauffutter stützen und daher gewöhnlich als gewerbliche Betriebe angesehen werden. Der Begriff Agrarkredit wird also enger gefaßt als der in der vorliegenden Untersuchung.

1' - Kredite der Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe:

Über die Bedeutung der verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an landwirtschaftliche Betriebe unterrichtet Übersicht. Sie gibt die Zahlen der Kreditnehmerstatistik der Bundesbank unter Einschluß der vom Verfasser hochgerechneten Kredite der von der Kreditnehmerstatistik nicht erfaßten Raiffeisenkreditgenossenschaften wieder, und zwar per 31. Dezember 1971 bis 1974.

Wie aus der Übersicht ersichtlich ist, sind im Agrarkredit drei Bankengruppen am stärksten engagiert. Das sind die:

- Kreditgenossenschaftsorganisation
- Sparkassenorganisation
- Institute mit Sonderaufgaben (insbesondere: Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank)

Diese drei Gruppen verwalteten Ende 1974 rund 85% des gesamten Agrarkreditvolumens von insgesamt 26.744 Mio DM.

Der restliche Anteil von rund 15% entfällt auf die Gruppe der privaten Hypothekenbanken (3,7%), die privaten Kreditbanken (5,5%) und sonstige Kreditinstitute (6,0%), von denen die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten den größten Anteil halten.

Wie die Statistik weiterhin zeigt, bestehen zwischen den einzelnen Gruppen bezüglich der Fristigkeiten erhebliche Unterschiede.

Im kurzfristigen Kredit (auch Hofkredit) genannt) führen traditionsgemäß die Kreditgenossenschaften. Ihr Anteil liegt hier mit 60,8% (1970) und 58,3% (1974) weit über dem Anteil des Sparkassensektors. Die Institute mit Sonderaufgaben sind dagegen im mittel- und langfristigen Agrarkredit überwiegend tätig. Der Anteil von 36,0% (1970) bzw. 36,7% (1974) ist im Berichtszeitraum fast konstant geblieben. In der Sparkassenorganisation sind die Anteile für kurzfristige, mittelfristige und langfristige Agrarkredite fast gleich. Die kurzfristigen Agrarkredite hatten einen Anteil am gesamten kurzfristigen Agrarkredit von 24,6% (1970) und 26,3% (1974), die mittel- und langfristigen einen solchen von 25,0% (1970) bzw. 25,4% (1974). Der Anteil der Kreditgenossenschaftsorganisation an den gesamten mittel- und langfristigen Agrarkrediten liegt bei 22,3% (1970) bzw. 22,8% (1974).

Diese Übersicht macht deutlich, daß sich die Bedeutung der einzelnen Institutsgruppen am Agrarkredit der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 1970 bis 1974 nur unwesentlich geändert hat. Allerdings sind - wie oben dargelegt - die Schwerpunkte im Hinblick auf die Laufzeit der Kredite von Institutsgruppe zu Institutsgruppe recht unterschiedlich. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich an dieser Tatsache in naher Zukunft nichts ändern wird.

Stellt man die Betrachtung darauf ab, welche Bedeutung die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe für die verschiedenen Institutsgruppen haben, so ergeben sich ganz andere Aspekte.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht ...²⁸..... hervorgeht, beträgt bei den Kreditinstituten mit Sonderaufgaben der Anteil des Agrarkredits an deren Gesamtausleihungen an Wirtschaftsunternehmen im Jahre 1971 rund 33%. Er sinkt kontinuierlich geringfügig von Jahr zu Jahr und liegt Ende 1974 bei 29,7%. Bei der Kreditgenossenschaftsorganisation verläuft die Entwicklung ähnlich. Hier verringerte sich der Anteil von 10,2% (1971) auf 8,9% (1974). Daß dieser Anteil gegenüber früheren Berichten stark gesunken ist, liegt daran, daß seit der Kooperation der beiden großen genossenschaftlichen Organisationen, nämlich der Gruppe der Volksbanken und der Raiffeisenbanken, die Statistiken zusammengezogen wurden. Da aber die Volksbankengruppe gemäß ihrer Aufgabenstellung nur wenig im Agrarkredit tätig ist, ergibt sich als arithmetisches Mittel zwangsläufig ein stark reduzierter Anteil. Würde man nur die Daten der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften in Relation setzen, so ergäbe sich ein Anteil von etwa 25%. Effektiv erhöhten sich dagegen die Ausleihungen von 6.508 Mio DM (1971) um 1.474 Mio DM bzw. 22,6% auf 7.982 Mio DM Ende 1974. Der weiter oben genannte Trend ist aber auch hier zu beobachten. Bei der Sparkassenorganisation ist der Anteil des Agrarkredits prozentual gering, obwohl der Nominalbetrag nur unbedeutend unter dem der obigen Institutsgruppen liegt. Ursache hierfür ist der große Block der Ausleihungen an andere Wirtschaftsunternehmen.

Die Steigerung von 5.976 Mio DM (1971) auf 6.827 Mio DM betrug im Berichtszeitraum 851 Mio DM bzw. 14,2%.

Bei den "Sonstigen Kreditinstituten" hat sich der Anteil von 2,0% auf 1,3% verringert. Im Gegensatz zu den anderen Institutsgruppen sind die effektiven Agrarkredite ebenfalls gesunken. Ende 1974 verwalteten sie 4.054 Mio DM gegenüber 4.174 Mio DM in 1971.

Die kontinuierliche Abnahme des Anteils des Agrarkredits an den Gesamtkrediten an Wirtschaftsunternehmen ist - wie bereits unter I/1 c dargelegt - darauf zurückzuführen, daß die Entwicklung des Agrarkredits nicht Schritt gehalten hat mit der Entwicklung der Kredite an die übrigen Wirtschaftsunternehmen, Private und öffentliche Hand.

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an landwirtschaftliche Betriebe

in Mio-DM bzw. Prozent

	Kreditgenossen- schaftsorgani- sation	Sparkassen- organisation	Institute mit Sonderaufgaben 1)	Private Hypothekenbanken	Private Kreditbanken	Sonstige Kreditinsti- tute 2)	Zusammen
1970							
kurzfristig	(60,8) 2 533	(24,6) 1 047	() 2	() -	(11,1) 601	(0,5) 20	(100,0) 4 259
mittel- und langfristig	(22,3) 4 223	(25,0) 4 750	(36,0) 6 857	(5,4) 1 033	(2,9) 552	(8,4) 1 591	(100,0) 19 012
insgesamt	(29,3) 6 81	(24,8) 5 797	(29,5) 6 854	(4,4) 1 033	(5,0) 1 153	(6,9) 1 611	(100,0) 23 271
1971							
kurzfristig	(56,4) 2 469	(26,1) 1 141	(0,7) 31	() -	(16,4) 719	(0,4) 17	(100,0) 4 377
mittel- und langfristig	(20,3) 4 031	(21,9) 4 835	(36,7) 7 136	(5,3) 1 037	(3,5) 634	(8,8) 1 707	(100,0) 19 448
insgesamt	(27,3) 6 508	(25,1) 5 976	(30,1) 7 167	(4,4) 1 037	(5,9) 1 413	(7,2) 1 724	(100,0) 23 825
1972							
kurzfristig	(53,5) 2 029	(19,1) 1 029	(0,2) 10	() -	(14,9) 720	(0,3) 16	(100,0) 4 832
mittel- und langfristig	(22,6) 4 615	(26,1) 5 318	(36,2) 7 381	(5,1) 1 029	(3,4) 705	(6,6) 1 358	(100,0) 20 406
insgesamt	(29,5) 7 644	(26,1) 6 575	(29,3) 7 391	(4,1) 1 029	(5,6) 1 425	(5,4) 1 374	(100,0) 25 238
1973							
kurzfristig	(58,4) 2 952	(26,5) 1 337	() 1	() 1	(14,9) 752	(0,2) 11	(100,0) 5 054
mittel- und langfristig	(22,6) 4 724	(25,6) 5 347	(36,6) 7 644	(4,9) 1 018	(3,4) 709	(6,9) 1 442	(100,0) 20 884
insgesamt	(29,6) 7 676	(25,8) 6 684	(29,5) 7 645	(3,9) 1 019	(5,6) 1 461	(5,6) 1 453	(100,0) 25 938
1974							
kurzfristig	(58,3) 3 088	(26,3) 1 390	() 1	() 2	(15,2) 806	(0,2) 10	(100,0) 5 297
mittel- und langfristig	(22,8) 4 894	(25,4) 5 437	(36,7) 7 880	(4,7) 1 000	(3,0) 654	(7,4) 1 582	(100,0) 21 447
insgesamt	(29,8) 7 982	(25,5) 6 827	(29,5) 7 881	(3,7) 1 002	(5,5) 1 460	(6,0) 1 592	(100,0) 26 744

Quelle: 1970 und 1971, Bericht der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankentatistik, Reihe 1, März 1975 unter Hochrechnung der nicht meldepflichtigen Raiffeisenkreditgenossenschaften

1) = hauptsächlich Siedlungskredite der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank

2) = Fast ausschließlich Kredite der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten

Anteil der Kredite an landwirtschaftliche Betriebe der verschiedenen Institutsgruppen an den Krediten an alle inländischen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen (Stand 31. Dezember)

	1971		1972		1973		1974	
	Landwirtschaft Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	Landwirtschaft Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	Landwirtschaft Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %	Landwirtschaft Mio.-DM	Anteil Landwirtschaft %
Kreditgenossenschafts- organisation 1)	6 508	10,2	7 444	10,5	7 676	9,6	7 982	8,9
Sparkassenorganisation 2)	5 976	3,5	6 575	3,2	6 684	2,9	6 827	2,8
Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	7 167	33,0	7 391	30,7	7 645	30,0	7 881	23,7
Sonstige Kreditin- stitute 3)	4 174	2,0	3 828	1,5	3 933	1,4	4 054	1,3
Zusammen	23 825	5,1	25 238	4,5	25 938	4,2	26 744	4,0

1) = Raiffeisenbanken, Volksbanken, regionale Zentralbanken

2) = Sparkassen, Girozentralen/Landesbanken

3) = insbesondere Kreditbanken, private Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten

Quelle: 1971, Bericht Nr. 104/1973 der Kommission, 1972 bis 1974, Deutsche Bundesbank, Bankentastistik, Reihe 1 Heft März 1973 und März 1975 unter Hinzurechnung der nicht erfaßten Raiffeisenbanken

2' Kredite der Institutsgruppen für landwirtschaftliche Infra-
strukturmassnahmen

Bei den Ausleihungen der Institutsgruppen für Infrastrukturmassnahmen handelt es sich insbesondere um Kredite an Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbände, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Bezüglich der Definition des Begriffs "Infrastrukturmassnahmen" wird auf Kapitel I/1 c 1' und Anlage IV verwiesen.

Die Werte wurden aus der "Agrarkreditstatistik", die - wie bereits früher ausgeführt - vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Einschaltung der Kreditinstitute und deren Spitzenverbände durchgeführt wird, errechnet. Da für die Sondererhebung im Jahre 1974 nur die Daten des Genossenschafts- und Sparkassensektors vorlagen, wurden die Beträge der "Sonstigen Institutsgruppen" geschätzt, bzw. hochgerechnet. Die oben genannten Sondererhebungen finden turnusmässig alle zwei Jahre statt. Im Hinblick darauf, dass der Anteil der "Sonstigen Institutsgruppen" gering ist, dürften die eventuellen Abweichungen ohne Einfluss auf die Gesamtdarstellung sein.

Aus der nachfolgenden Übersicht geht hervor, dass die Kredite für landwirtschaftliche Infrastrukturmassnahmen fast ausschliesslich vom Sparkassensektor gewährt werden. Dies ist dadurch bedingt, dass die Kreditnehmer (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gemeinde und Gemeindeverbände) traditionsgemäss in erster Linie sich über die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Girozentralen und Landesbanken finanzieren.

Der Anteil des Sparkassensektors betrug 1972 rund 80,0 %. Er erhöhte sich in 1974 geringfügig auf 80,2 %. Der Anteil der Kreditgenossenschaftsorganisation lag 1974 bei 11,6 %, der der sonstigen Institutsgruppen bei 8,2 %.

Insgesamt hatten die Institutsgruppen zum Erhebungstichtag 1972 rund 4 301 Mio-DM und zum Erhebungstichtag 1974 rund 5 003 Mio-DM an Infrastrukturkrediten ausgeliehen. Das entspricht einer Zunahme von 702 Mio-DM bzw. 16,3 %.

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen für
landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen
(Stand 30. Juni)

Institutsgruppen	kurz-	mittel-	insgesamt		kurz-	mittel-	insgesamt	
	fri-	langfri-			fri-	langfri-		
	tig	etig			otig	etig		
	1972				1974			
	MioDM	Mio-DM	Mio-DM	%	MioDM	Mio-DM	Mio-DM	%
Kreditgenossenschaftsorganisation	53,8	464,5	518,3	11,8	30,5	547,2	577,7	11,6
Sparkassenorganisation	21,9	3477,1	3499,0	80,0	42,3	3970,8	4013,1	80,2
sonstige Kreditinstitutsgruppen	0,3	359,4	359,7	8,2	0,4 ¹⁾	411,9 ²⁾	412,3	8,2
zusammen	76,0	4301,0	4377,0	100	73,2	4929,9	5003,1	100,0

1) = geschätzt

2) = Hochrechnung unter Anwendung der Zuwachsrate bei den übrigen beiden Institutsgruppen

Quelle: Agrarkreditstatistik des BMELF, Sondererhebungen für 1972 und 1974

3' Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes
landwirtschaftlicher Produkte

Über die Kredite an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte, die begrifflich den Erfordernissen dieser Untersuchung relativ nahekommen, liegen - wie bereits in Kapitel I/1 erläutert - die Zahlen aus den Sondererhebungen (Agrarkreditstatistik des BMELF) vor. Bezüglich der Definition der "Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte" wird ferner auf Anlage IV verwiesen.

Die ausgewählten Zahlen werden in nachfolgender Übersicht aufgeführt. Sie zeigt, dass die Gesamtkredite im Berichtszeitraum, von 10.523,0 Mio-DM um 2.808,4 Mio-DM bzw. 26,7 % auf 13.331,4 Mio-DM angestiegen sind. Dabei erhöhten sich die mittel- und langfristigen Kredite um 1.135,5 Mio-DM bzw. 28,4 % und die kurzfristigen Kredite um 1.672,9 Mio-DM bzw. 25,6 %. Der Anteil der Kreditgenossenschaftsorganisation lag 1972 bei 39,8 %. Er erhöhte sich bis 1974 um 1,1 %-Punkte auf 41,1 %. Dagegen nahm der Anteil der Sparkassenorganisation von 38,9 % (1972) um 1,2 %-Punkte auf 37,7 % (1974) ab.

Kredite der verschiedenen Institutsgruppen an Unternehmen der Vermarktung und des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte

(Stand 30. Juni)

	1972				1974			
	kurz- frie- stig	mittel-, langfrie- stig	insgesamt		kurz- frie- stig	mittel-, langfrie- stig	insgesamt	
	MioDM	Mio-DM	Mio-DM	%	MioDM	Mio-DM	Mio-DM	%
Kreditge- nosenschafts- organisa- tion	2401	1790	4191	39,8	3098	2386	5484	41,1
Sparkassen- organisa- tion	2623	1471	4094	38,9	3214	1802	5016	37,7
Sonstige Instituts- gruppen	1505	733	2238	21,3	1890 ¹⁾	942 ¹⁾	2832	21,2
zusammen	6529	3994	10523	100,0	8202	5130	13332	100,0

1) = Hochrechnung unter Anwendung der Zuwachsraten bei den beiden übrigen Institutsgruppen

Quelle: Agrarkreditstatistik des BMELF, Sondererhebungen für 1972 und 1974

c) Beschaffung der Kreditmittel durch die Institute und Organisationen (Arten und Bedingungen)

Bei der Erläuterung des Schemas der Organisation des Agrarkredits sind bereits die wichtigsten Quellen kurz genannt worden, auf die sich die verschiedenen Institutsgruppen und Einzelinstitute bei der Vergabe ihrer Kredite stützen. Wie die Erläuterungen erkennen ließen, erhalten oder beschaffen die Institute ihre längerfristigen Mittel, die mit Rücksicht auf das Ziel dieser Untersuchung hier allein interessieren, vornehmlich auf vier verschiedene Arten, und zwar:

- durch die Annahme von Spareinlagen, befristeten Einlagen und Kontokorrenteinlagen
- durch den Verkauf von Sparbriefen oder Sparschuldverschreibungen
- durch die Emission von Schuldverschreibungen
- durch die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt.

Darüberhinaus nehmen sie meist auch Darlehen bei anderen (zentralen) Regionalinstituten auf.

Da sich jede der vier Arten der Beschaffung von Finanzierungsmitteln bei den verschiedenen Instituten in den Grundzügen weitgehend gleichen, werden die nachstehenden Darlegungen, um Wiederholungen zu vermeiden nicht nach den Instituten, sondern nach diesen vier Arten des Mittelaufkommens unterteilt. Soweit einzelne Institutsgruppen oder Institute erwähnenswerte Besonderheiten aufweisen, werden diese in den betreffenden Abschnitten vermerkt. Anschließend wird noch auf die zwei weiteren Arten, die beiden Sondervermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank und bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, eingegangen.

Über die Quellen, die den einzelnen Instituten und Institutsgruppen für die Beschaffung ihrer längerfristigen Fremdmittel zur Verfügung stehen, unterrichtet das nachfolgende Schema (Übersicht 32).

Übersicht 32

Quellen der einzelnen Institute und Institutsgruppen für die Beschaffung längerfristiger Fremdfinanzierungsmittel

	Annahme von Spareinlagen	Ausgabe von Sparbriefen	Ausgabe von Schuldverschreibungen	Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt	Aufnahme von Darlehen bei zentralen Kreditinstituten	Zweckvermögen
Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank			X	X	X	X
Deutsche Genossenschaftskasse			X	X	X	
Landwirtschaftliche Rentenbank			X	X	X	X
Deutsche Girozentrale			X	X	X	
-Deutsche Kommunalbank-FIGELAG	X				X	
Landschaften/Ritterschaften			X		X	
Land- und Pachtbank	X				X	
Genossenschaftliche Zentralkassen	X (gering)	X			X	
öffentlich-rechtliche Landeskreditanstalten			X		X	
Girozentralen/Landesbanken	X (gering)		X	X	X	
private Hypothekenbanken			X		X	
private Kreditbanken	X	X			X	
Raiffeisen-Kreditgenossenschaften	X				X	
Schulze-Delitzsch-Kreditgenossenschaften	X				X	
Sparkassen	X	X			X	

Infolgedessen sind die Zinssätze, auch für Spareinlagen, von Institut zu Institut oft recht unterschiedlich, nicht allein zwischen den verschiedenen Kreditorganisationen, sondern auch innerhalb der einzelnen Organisationen selbst. Die Verbände der Kreditorganisationen geben zwar ihren Mitgliedsinstituten Zinsempfehlungen; die Institute brauchen diese aber nicht zu befolgen.

Die für Spareinlagen gezahlten Zinssätze liegen regelmäßig um so höher, je länger die Kündigungsfristen sind. Wie sie sich in den letzten Jahren entwickelt haben, zeigen die Übersichten 21 - 23. Sie beruhen auf den Ergebnissen vierteljährlicher Zinserhebungen der Deutschen Bundesbank bei rd. 500 Kreditinstituten bzw. Filialen von Kreditinstituten. Bei den Erhebungen wird nach den am häufigsten vorkommenden Zinssätzen gefragt. Da eine Gewichtung der Zinssätze mit den Spareinlagen-Volumina nicht möglich ist, können die Übersichten nur einen groben Anhalt über die Struktur und die Entwicklung der Spareinlagenzinsen bieten; sie vermitteln dagegen kein zureichendes Bild über die jeweilige Durchschnittsverzinsung. Die am häufigsten vorkommenden Zinssätze wurden durch Rahmung besonders kenntlich gemacht.

Wie aus den Übersichten hervorgeht, wurden von Mai bis November 1970 für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist weitaus am häufigsten Sätze zwischen $4 \frac{3}{4}$ und $5 \frac{1}{4}$ %, im allgemeinen also 5 % gezahlt. In der gleichen Zeit lagen die am häufigsten gezahlten Sätze für Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit von 12 Monaten zwischen $6 \frac{1}{4}$ und $6 \frac{3}{4}$ %, während die häufigsten Sätze für Spareinlagen mit vereinbarter Laufzeit von 4 Jahren und darüber zwischen $7 \frac{1}{4}$ und $7 \frac{3}{4}$ % betragen, bei hier allerdings erheblich breiterer Streuung als bei den anderen Spareinlagen.

1' - Annahme von Spareinlagen

- a' - Begriff und Arten der Spareinlagen: Als Spareinlagen dürfen nach dem Gesetz über das Kreditwesen nur Geldbeträge angenommen werden, die der Vermögensanlage dienen, die also nicht zur Verwendung im Geschäftsbetrieb oder für den Zahlungsverkehr bestimmt oder von vornherein befristet sind. Für die Spareinlagen muß als Urkunde ein Sparbuch ausgestellt werden.

Das Kreditwesen-Gesetz unterscheidet zwischen Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, die 3 Monate beträgt, und Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen, die mindestens 6 Monate betragen müssen. Werden Spareinlagen vor Ablauf der Kündigungsfristen zurückgezahlt, was die Ausnahme sein soll, sind für den zurückgezahlten Betrag vom Sparer Sollzinsen zu entrichten, die den Spareinlagezins mindestens um ein Viertel übersteigen. Nur bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung ohne Erhebung von Sollzinsen gestattet, jedoch nur bis zu DM 2.000,-- pro Monat.

- b' - Zinssätze: Bis zum 31. März 1967 wurden in der Bundesrepublik bestimmte Zinssätze der Kreditinstitute von Staats wegen reglementiert. Dazu gehörten insbesondere die Zinssätze für Wechselkredite und Kontokorrentkredite (Sollzinsen) und die Zinssätze für Sicht-Termin- und Spareinlagen (Habenzinsen). In allen Fällen handelte es sich nicht um feste Zinssätze sondern um Höchst-Zinssätze, die nicht überschritten werden durften. Sie wurden von Zeit zu Zeit je nach Lage und Erfordernis, insbesondere im Hinblick auf die Konjunkturentwicklung und auf die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, geändert. Mit Wirkung vom 1. April 1967 wurde diese seit 35 Jahren bestehende Zinsreglementierung aufgehoben. Seitdem haben die Kreditinstitute in der Zinsgestaltung völlige Freiheit; sie wird nur noch vom Wettbewerb beeinflusst.

Übersicht 33:

Zinssätze für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist in der Zeit von
Feb. 1970 bis Dez. 1974

Zinssätze in %	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit											
	1970			1972			1973			1974		
	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.
7,75 bis unter 8,25												
7,25 bis unter 7,75								0,2				
6,75 bis unter 7,25								-				
6,25 bis unter 6,75								0,2				
5,75 bis unter 6,25								0,2				
5,25 bis unter 5,75	0,5	0,5	0,5	0,5	0,2	0,5	0,7	1,5	1,5	0,5	0,5	0,2
4,75 bis unter 5,25	3,0	3,3	4,2	4,2	0,5	0,7	0,7	1,5	1,5	0,5	0,5	0,5
4,25 bis unter 4,75	25,6	24,8	24,1	24,1	4,3	8,0	5,9	6,6	6,6	22,2	22,2	22,2
3,75 bis unter 4,25	0,9	1,4	0,5	1,2	1,0	90,8	92,7	92,0	92,5	90,5	92,3	92,6
3,25 bis unter 3,75									0,3			

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juli 1970, S.44*
Januar 1971, S.46*, Juni 1973, S.48, September 1973, S.48
Dezember 1973, S.48, Juni 1974, S.43, Dezember 1974, S.48

*August und November 1973
Globalzahlen bis unter 6,25 bzw.
bis unter 6,75.

Übersicht 34a

Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten
in der Zeit von Feb. 1970 - Dez. 1974

Zinssätze in %	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit															
	1970				1972				1973				1974			
	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.
per anno																
7,75 bis unter 8,25																
7,25 bis unter 7,75																
6,75 bis unter 7,25		3,9	4,3	3,6												
6,25 bis unter 6,75	5,6	86,1	87,7	87,8												
5,75 bis unter 6,25	92,0	9,8	7,8	8,6												
5,25 bis unter 5,75	1,9	0,3	-	-												
4,75 bis unter 5,25	0,5		0,2	-												
4,25 bis unter 4,75																
3,75 bis unter 4,25																
3,25 bis unter 3,75																

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, wie auf S.

Übersicht 35:

Zinssätze für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 4 Jahren und darüber
in der Zeit von Febr. 1970 - Dez. 1974

Zinssätze in %	Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit														
	1970			1972			1973			1974					
	Feb.	May	Aug.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.
per anno															
8,25 bis unter 8,75															
7,75 bis unter 8,25		5,1	5,9	4,8	0,3	-	0,3	-	1,3	19,0	19,9	20,1	20,2	20,0	18,8
7,25 bis unter 7,75	2,1	84,6	66,7	63,5	5,7	1,3	2,4	4,5	7,1	67,8	68,3	69,2	69,4	70,3	70,5
6,75 bis unter 7,25	24,4	9,8	26,9	31,4	57,3	17,5	16,8	18,2	19,8	3,1	2,4	2,2	2,5	2,4	2,2
6,25 bis unter 6,75	3,2	0,5	0,5	0,3	35,6	50,9	52,7	54,2	49,6	0,3	0,3	0,3	-	-	0,3
5,75 bis unter 6,25	0,3				1,1	30,0	28,3	22,5	21,9	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
5,25 bis unter 5,75						0,3	0,3	0,3	0,3						
4,75 bis unter 5,25															
4,25 bis unter 4,75															
3,75 bis unter 4,25															
3,25 bis unter 3,75															

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, wie S.

Ab August 1973 erfuhren dann die Sätze im Zuge der zunehmenden Restriktionsmaßnahmen der Deutschen Bundesbank und im Verfolg der anziehenden Kapitalmarkt-Zinssätze einen ständigen Anstieg und erreichten im November ein teilweise etwa 1,5 % höhere Niveau. Auf diesem noch um 0,5 % erhöhten Niveau verblieben die Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber bis zum Jahresende 1974. Die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist gaben dagegen im Jahre 1974 um 1 % und im März 1975 um weitere 0,5 % nach.

c' Entwicklung der Spareinlagen

Über die Spareinlagenentwicklung in den Jahren von 1970 bis 1974 unterrichten die nachfolgenden Übersichten 36 und 37. Danach haben sich die Spareinlagen bei allen Kreditinstituten einschließlich der von der Bundesbank-Statistik nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften von rd. 217,5 Mrd.DM Ende 1970 auf rd. 320,8 Mrd.DM Ende 1974 erhöht. Das entspricht einem Zugang in diesem Zeitraum von 103,3 Mrd.DM bzw. 47,5 %. Die Zuwachsraten sind zwar stets positiv jedoch in ihrer Höhe recht unterschiedlich. Während sich in den Jahren 1970 bis 1972 eine Zunahme der Spareinlagen von 10 - 13 % zeigte, lag diese im Jahre 1973 mit 4,2% um fast 9 %-Punkte niedriger. Dieses ist insbesondere auf zwei Umstände zurückzuführen:

- Die Inflationsrate hatte mit rd. 8 % eine bis dahin in der Bundesrepublik nicht gekannte Höhe erreicht. Als Folge davon sank die Sparneigung. Eine allgemein verstärkte "Flucht in die Sachwerte" war zu beobachten.
- Das Habenzinsniveau für Geldanlagen war wegen der enormen Liquiditätsengpässe der deutschen Kreditinstitute im Jahre 1973 immens hoch. Am Geldmarkt wurden seinerzeit Zinssätze von fast 40 % für Tagesgelder geboten. Das wirkte sich auf die Einlagen der Kreditinstitute in der Weise aus, daß für befristete Einlagen (Termingelder) wesentlich höhere Zinssätze zugestanden wurden, als für Spareinlagen. Dadurch erhebliche Beträge von Spareinlagen auf befristete Einlagen durch die Bankkunden umdisponiert.

Im Jahre 1974, insbesondere im IV. Quartal setzte die umgekehrte Entwicklung ein, d.h. Rückbuchung der freiwerdenden befristeten Einlagen auf die nunmehr höher verzinslichen Spareinlagen. Eine weitere Ursache für die verhältnismäßig hohe Zuwachsrate in diesem Jahr ist, daß trotz der gesunkenen Einkommen der Bevölkerung infolge von Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Wegfall der Überstundenarbeit, die Sparneigung stark zugenommen hat. Diese Tatsache wird von Experten auf das "Vorsorgespahren" der Bevölkerung zurückgeführt. Unter "Vorsorgespahren" versteht der Experte die Vorsorge des Sparerers, in Notfällen z.B. Arbeitslosigkeit, über Geldmittel für die Deckung der Ausgaben des täglichen Bedarfs verfügen zu können. Die Entwicklung der Zahlen im I. Quartal 1975 läßt bereits erkennen, daß sich die Sparneigung wieder normalisiert hat und die Zuwachsrate über der des Vorjahres liegen wird.

Die Aufteilung der Spareinlagen nach Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist und Spareinlagen mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist für die Jahre 1970 bis 1974 läßt eine Verschiebung zugunsten der längerfristigen Spareinlagen erkennen. Während 1970 diese Spareinlagen ein Anteil von 42,4 % hatten, vergrößerte sich dieser kontinuierlich bis Ende 1974 auf 44,6 %. Das Jahr 1973 ist aus den bereits oben genannten Gründen nicht als Normalfall zu bezeichnen. Demgegenüber machten die Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, die 3 Monate beträgt, Ende 1970 rund 57,6 % aus. Dieser Anteil sank bis 1974 auf 55,4 % ab.

Die Verschiebung zugunsten der längerfristigen Spareinlage ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Sparer in den letzten Jahren wesentlich zinsbewußter ge-

worden ist. Dafür dürften insbesondere einmal die verstärkten Aktivitäten der Kreditinstitute und anderer Gruppen von Kapitalnachfragern und zum anderen die für deutsche Verhältnisse hohe Inflationsrate, die über dem Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist lag - und somit zu einem Kapitalverzehr führte - ursächlich gewesen sein.

Um ein Bild davon zu vermitteln, wie sich die Spareinlagen auf die verschiedenen Gruppen von Kreditinstituten verteilen, wurden in der Übersicht die Spareinlagenbestände der einzelnen Gruppen für die Jahre von Ende 1970 bis 1974 sowie der Spareinlagenzuwachs von 1970 zu 1974 gegenübergestellt. In dieser Übersicht sind bei der Gruppe der Raiffeisenkreditgenossenschaften/Schulze-Delitzsch-Genossenschaften (Kreditgenossenschaften) die Spareinlagen nicht nur der bei der Deutschen Bundesbank meldepflichtigen Institute, sondern aller Institute erfaßt, da andernfalls hier die tatsächlichen Verhältnisse nicht zutreffend wiedergegeben würden. Wie die Übersicht zeigt, entfielen bei den Spareinlagenbeständen mehr als die Hälfte (53,5 %) allein auf die Sparkassen, während die Raiffeisenbanken/Volksbanken einen Anteil von 23,1 % hatten. Die verbleibenden Spargelder verteilten sich auf die anderen Institutsgruppen, darunter vor allem auf die große Gruppe der privaten Kreditbanken.

Bei den Zuwachsraten liegen die Relationen jedoch anders. Hier hatten die Postsparkassen im Berichtszeitraum mit 71,4 % effektiv die größte Zuwachsrate zu verzeichnen. Ihnen folgten die privaten Großbanken mit 60,7 %. Die Sparkassen schnitten mit einem Zuwachs von 41,8 % am schlechtesten ab. Nominell lagen sie jedoch mit 50 476 Mio-DM weit vor den Kreditgenossenschaften, deren Nominalzuwachs 24 565 Mio-DM betrug (= 49,8 %).

A. Entwicklung der Spareinlagen der Kreditinstitute
von 1970 - 1974 ¹⁾
in Mio. DM

Jahr	Spareinlagenbestand	Zuwachs	
		Mio. DM	%
1969	196 990	.	.
1970	217 481	20 491	10,4
1971	245 707	28 226	13,0
1972	278 495	32 786	13,3
1973	290 309	11 816	4,2
1974	320 772	30 463	10,5

1) Die von der Bankenstatistik nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften wurden hinzugerechnet

Quelle: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik, Heft 3/75

B. Bestand und Aufteilung der Spareinlagen auf gesetzliche und vereinbarte Kündigungsfrist

Jahr	mit gesetzl. Kündigungsfrist		mit vereinb. Kündigungsfrist		insgesamt	
	Mio.DM	%	Mio.DM	%	Mio.DM	%
1970 ¹⁾	125 368	57,6	92 113	42,4	217 481	100,0
1971	133 179	57,3	99 299	42,7	232 478	100,0
1972	147 259	55,8	116 694	44,2	263 953	100,0
1973	151 994	53,8	130 657	46,2	282 651	100,0
1974 ¹⁾	177 618	55,4	143 154	44,6	320 772	100,0

1) Unter Hochrechnung des Anteils der von der Bundesbank nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften für diese beiden Jahre

Quelle: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik, Heft 3/75
 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, diverse Hefte

Entwicklung der Spareinlagen bei den Institutsgruppen von 1970 bis 1974

Institutsgruppe	1970 Mio. DM	%	1971 Mio. DM	%	1972 Mio. DM	%	1973 Mio. DM	%	1974 Mio. DM	%	Zuwachs 1970 - 1974 Mio. DM	%
Raiffeisenbanken, Volksbanken ¹⁾ Zen- tralbanken	49,495	22,8	56,991	23,2	65 762	23,6	66 374	22,9	74 060	23,1	24 565	49,6
Sparkassen	120 871	55,6	133 930	54,6	149 146	53,6	155 717	53,6	171 347	53,5	50 476	41,8
Girozentralen, Landesbanken	1 745	0,8	2 002	0,8	2 311	0,8	2 364	0,8	2 635	0,8	890	51,0
Private Kredit- banken	35 499	16,3	41 138	16,7	47 146	16,9	50 435	17,4	55 361	17,3	19 862	56,0
(davon Großbanken)	(20 205)	(9,3)	(23 412)	(9,5)	(26 535)	(9,5)	(29 008)	(10,0)	(32 474)	(10,1)	(12 269)	(60,7)
Übrige Kredit- institute	9 871	4,5	11 646	4,7	14 128	5,1	15 419	5,3	17 369	5,4	7 498	76,0
(davon Postscheck- und Postsparkassen- ämter	(9 730)	(4,5)	(11 402)	(4,6)	(13 522)	(4,9)	(14 869)	(5,1)	(16 680)	(5,2)	(6 950)	(71,4)
Alle ¹⁾ Kreditinsti- tute	217 481	100,0	245 707	100,0	278 493	100,0	290 309	100,0	320 772	100,0	103 291	47,5

1) einschl. Spareinlagen der von der Statistik der Bundesbank
nicht erfaßten Raiffeisen-Kreditgenossenschaften

Quelle: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik, Heft 3/75
Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, diverse Hefte

2' Ausgabe von Sparbriefen

Dem wachsenden Zinsbewußtsein der Sparer ist es wohl in erster Linie zuzuschreiben, daß einige Institutsgruppen, die Spareinlagen annehmen, neudeutings sogenannte Sparbriefe oder Sparschuldverschreibungen verkaufen. Die ersten Papiere dieser Art wurden 1964 von Instituten der Schulze-Delitzsch-Organisation (Volksbanken) angeboten. Das Hauptmotiv für die Schaffung der neuen Sparform dürfte in dem Bestreben zu sehen sein, Kontensparern, deren Spareinlagen eine bestimmte Größenordnung überschritten haben, eine besser verzinsliche Anlage ihrer Gelder zu bieten. Damit wurde aber ferner dem Trend, die Spareinlagen zugunsten von Schuldverschreibungen (festverzinslichen Wertpapieren) anderer Kreditinstitute abzuziehen, begegnet. Dadurch blieben den Einlageninstituten die Finanzierungsmittel für die eigene Kreditgewährung erhalten.

Sparbriefe sind Urkunden über Geldbeträge, die für eine bestimmte Zeit festgelegt werden. Sie haben eine unterschiedliche Stückelung, in der Regel 100 DM, 500 DM, 1 000 DM, 5 000 DM und 10 000 DM. Ihre Laufzeit beträgt im allgemeinen zwischen 4 bis 8 Jahren. Es gibt zwei Typen von Sparbriefen, nämlich den verzinslichen Sparbrief und den abgezinsten Sparbrief. Die ersteren werden zum Nominalwert ausgegeben, die Zinsen aus dem angelegten Kapital halbjährlich bzw. jährlich dem Sparer ausgezahlt. Beim abgezinsten Sparbrief wird der Nominalwert um den Wertzuwachs aus Zinsen und Zinseszinsen innerhalb der vereinbarten Laufzeit verringert. Am Ende der Laufzeit wird der Nominalwert dem Sparer gutgeschrieben. Der Verkaufswert eines abgezinsten 8,5 % - tigen Sparbriefes von nominal 1000 DM mit einer Laufzeit von 5 Jahren beträgt danach 660 DM.

Die Sparbriefe können nicht an der Börse verkauft und meist auch nicht weiter übertragen werden. Kündigung oder

vorzeitige Rückzahlung ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Sparbrief zu 100 % und zu einem günstigeren Zinssatz beleihen zu lassen.

Die Sparbriefe sind eine Anlageform zwischen Spareinlage und Schuldverschreibung. Mit den Spareinlagen haben sie gemeinsam, daß der Sparer kein Kursrisiko eingeht. Mit den Schuldverschreibungen stimmen sie in verschiedenen Ausstattungsmerkmalen überein. Die Verzinsung der Sparbriefe liegt im allgemeinen zwischen der Verzinsung von längerfristigen Spareinlagen und der Verzinsung von Schuldverschreibungen. Ende März betrug der Zinssatz für einen Sparbrief mit einer Laufzeit von 5 Jahren 8 % nominal.

Der Gegenwart der bis Ende 1974 verkauften Sparbriefe ist im Vergleich zum Spareinlagenbestand und zum Umlauf von Schuldverschreibungen noch bescheiden. Er wird aber in absehbarer Zeit an Bedeutung zunehmen. Während die Kreditinstitute bis Anfang 1970 Sparbriefe für insgesamt rund 3 765 Mio-DM ausgegeben hatten, erreichte dieser Betrag Ende 1974 eine Höhe von 21 246 Mio-DM. Das entspricht einer Steigerung von 17 481 Mio-DM bzw. 464 %.

Die nachfolgende Übersicht ³⁸ zeigt die Entwicklung der Sparbriefverkäufe von 1970 bis 1974. Danach wurde im Jahre 1973, dem Jahr, in dem der höchste Zinssatz (9 %) gezahlt wurde, die größte Zuwachsrate erzielt. Die Sparbriefverkäufe nahmen um nominal 5 532 Mio-DM bzw. 50,8 % gegenüber dem Jahre 1972 zu.

Wie die Übersicht weiter zeigt, entfallen von den insgesamt verkauften Sparbriefen in Höhe von 21 246 Mio-DM rund 17 046 Mio-DM bzw. 80,2 % auf die Sparkassen. Ihnen folgt die kreditgenossenschaftliche Organisation mit 2 357 Mio-DM bzw. 11,1 %. Die Privatbanken erreichten einen Anteil von 1 500 Mio-DM bzw. 7,1 %.

A. Entwicklung der Sparbriefverkäufe

Jahr	Mio-DM	Zuwachs Mio-DM	%
1970	5 234	1 469	39,0
1971	7 402	2 168	41,4
1972	10 884	3 482	47,0
1973	16 416	5 532	50,8
1974	21 246	4 830	29,4

Steigerung von Anfang 1970 bis Ende 1974 rund 17 481 Mio-DM bzw. 464 %

B. Verteilung der Sparbriefe auf die Kreditinstitutsgruppen

	Stand Ende 1974	
	Mio-DM	%
Sparkassen	17 046	80,2
Girozentralen/Landesbanken	13	.
Raiffeisen-/Volksbanken-Zentral- kassen 1)	2 204	10,4
Raiffeisen-/Volksbanken-Kredit- genossenschaften	153	0,7
Private Kreditbanken	1 500	7,1
Teilzahlungs-Kreditinstitute	330	1,6
insgesamt	21 246	100,0

Von den genossenschaftlichen Kreditinstituten geben hauptsächlich die regionalen Zentralkassen Sparbriefe aus. Sie werden von den örtlichen Kreditgenossenschaften an die Sparer weitervermittelt. Die Gegenwerte erhalten die Kreditgenossenschaften auf Wunsch von den Zentralbanken als Darlehen zurück.

Quelle: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik, Reihe 1 Heft 3/75

3' - Ausgabe von Schuldverschreibungen

=====

- a ' - Begriff und Arten: Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller dem Gläubiger gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, die in der Regel in einem Geldbetrag und einer laufenden, gleichbleibenden Verzinsung besteht. Sie werden nach Stückelung, Zinssatz, Ausgabepreis, Laufzeit, Rückzahlungsmodalitäten, Sicherheitskriterien usw. unterschiedlich ausgestattet.

Im allgemeinen handelt es sich um Inhaberpapiere, bei denen im Unterschied zu Namens- oder Orderpapieren die in dem Papier verbrieften Rechte dem jeweiligen Besitzer zustehen, so daß die Rechte formlos durch die Übergabe des Papiers übertragen werden können. Die Schuldverschreibungen werden regelmäßig in den amtlichen Börsenhandel eingeführt, können also jederzeit an der Börse gekauft und verkauft werden, und sind außerdem bei der Deutschen Bundesbank normalerweise bis zu 75 % ihres Kurswertes beleihbar.

Die beiden wichtigsten Arten von Schuldverschreibungen, die Kreditinstitute ausgeben, sind Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Ihre Ausgabe unterliegt Spezialgesetzen, die zum besonderen Schutz der Inhaber dieser Papiere erlassen wurden. Sie ist für die privaten Hypothekenbanken im Hypothekenbankengesetz¹⁾ geregelt; für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten finden sich die wesentlichen Bestimmungen im sogenannten öffentlich-rechtlichen Pfandbriefgesetz²⁾, die in zahlreichen Einzelheiten in den Satzungen der verschiedenen Institute noch ergänzt werden.

Nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften können Pfandbriefe am besten als Schuldverschreibung von privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten bezeichnet werden, deren Erlöse grundsätzlich in Hypothekarkrediten angelegt, d.h. die durch Hypotheken gedeckt sind. Die Hypotheken müssen in der Regel die erste Rangstelle im Grundbuch einnehmen und dürfen 3/5 des Beleihungswertes des Grundstückes nicht übersteigen. Sie sind in ein bei jedem Institut eingerichtetes Deckungsregister einzutragen, das von einem unabhängigen Treuhänder verwaltet wird.

¹⁾Neueste Fassung vom 11. März 1974 (BGBl. I., S.671)

²⁾Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten; neueste Fassung vom 11. März 1974 (BGBl. I., S.669)

Nach dem Hypothekbankgesetz, dem zumeist ähnliche Bestimmungen für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten in ihren Satzungen entsprechen, sind die Pfandbriefe für den Käufer unkündbar, während für die Institute eine Kündigungsklausel besteht, auf die nicht für länger als 10 Jahre verzichtet werden darf. Die Einlösung der Papiere erfolgt entweder durch Auslösung oder Kündigung oder im Wege des freihändigen Rückkaufes. Der Rückzahlungskurs darf den Nennwert (pari) nicht übersteigen. Den privaten Hypothekbanken ist nach dem Hypothekbankgesetz die Ausgabe von Pfandbriefen nur bis zum 25fachen des haftenden Eigenkapitals (Umlaufgrenze) gestattet. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten haben unterschiedliche Umlaufgrenzen.

Kommunalobligationen sind Schuldverschreibungen der privaten Hypothekbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, deren Erlöse in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände und/oder anderen inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in Krediten angelegt sind, wofür diese die Haftung übernommen haben; es handelt sich also um Papiere, die durch Kommunaldarlehen gedeckt sind. Für die Ausgabe gelten sinngemäß zumeist die gleichen Vorschriften. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Deckung und das Deckungsregister, die Kündbarkeit durch den Inhaber und das Institut und das Einlösungsverbot zu Kursen über 100 %. Die Umlaufgrenze bei Kommunalobligationen ist für die Hypothekbanken auf das 50fache des haftenden Eigenkapitals festgesetzt.

Die Pfandbriefe haben bisher weit überwiegend lange Laufzeiten von über 30, teilweise bis über 40 und 50 Jahren. Bei den Kommunalobligationen herrschen mittlere Laufzeiten zwischen etwa 15 und 25 Jahren vor. Angesichts der steigenden Zinssätze in jüngster Zeit und des damit verbundenen Kursverfalls der umlaufenden niedriger verzinslichen Papiere sowie mit Rücksicht auf die zunehmende Furcht vor einer

sich beschleunigenden Geldentwertung ist der Absatz ausgesprochen langlaufender Schuldverschreibungen schwieriger geworden, vor allem beim privaten Publikum. Hierzu mag auch beigetragen haben, daß Pfandbriefe und Kommunalobligationen bislang regelmäßig ohne feste Auslosungspläne emittiert werden, was zur Folge haben kann, daß die Inhaber niedrig verzinslicher Papiere unter Umständen bis zum Ende der Gesamtlaufzeit der Serien auf die Einlösung ihrer Papiere warten müssen, falls der hohe Kapitalzins eine Dauererscheinung werden sollte. Deshalb werden gegenwärtig auch in größerem Umfange Pfandbriefe mittlerer und sogar kurzer Laufzeiten emittiert, und mehr und mehr Institute beginnen dazu überzugehen oder tragen sich zumindest mit der Absicht, ihre Emissionen mit festen Auslosungsplänen auszustatten.

Bei der Novellierung des Hypothekbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe wurde festgelegt, daß künftig die Laufzeit der ausgegebenen Schuldverschreibungen mit der der gewährten Darlehen möglichst übereinstimmen soll. Zur Erreichung dieses Zieles sollen auch Tilgungspfandbriefe ausgegeben werden können. Die beiden zitierten Novellen haben schließlich auch Kreis und Umfang der zulässigen Aktiengeschäfte dadurch vergrößert, daß in Zukunft in beschränktem Umfang auch Darlehen außerhalb des erstgestellten Beleihungsraumes und Auslands-Kommaldarlehen (Kredite an Mitgliedstaaten der EG'en bzw. ihnen kraft zwischenstaatlicher Vereinbarungen gleichgestellter Staaten und von diesen Staaten gewährleisteten Krediten) gegeben werden dürfen.

Die Pfandbriefe dienen mit Schwergewicht der Finanzierung des Wohnungsbaues, im Agrarsektor der des Baues von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Die Erlöse aus Kommunalobligationen finden im Agrarkredit vorwiegend für überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur Verwendung, die von Teilnehnergemeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbänden, Gemeinden, Gemeindeverbänden und dgl. durchgeführt werden.

Diese Körperschaften des öffentlichen Rechts dürfen Umlagen erheben, die öffentliche Lasten sind. Daher handelt es sich hier zwar materiell um Agrarkredite, der Absicherung nach aber zugleich um Kommunalkredite.

Von den überregionalen im Agrarkredit tätigen Instituten gibt die Landwirtschaftliche Rentenbank sogenannte Landwirtschaftsbriefe aus, Papiere vorwiegend mittlerer Laufzeiten, für welche die gleichen Deckungsvorschriften wie für Pfandbriefe und Kommunalobligationen gelten. Daneben werden Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von weniger als 5 Jahren (Kassenobligationen) emittiert; für sie können auch Darlehensforderungen mit anderen bankmäßigen Sicherheiten, als sie für Pfandbriefe und Kommunalobligationen erforderlich sind, als Deckung verwendet werden. Die Kassenobligationen werden nur an Banken verkauft, an der Börse werden sie im geregelten Preisverkehr gehandelt. Die Umlaufgrenze für alle Schuldverschreibungen des Instituts beträgt nach dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank das 6fache des Eigenkapitals.

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank emittiert Pfandbriefe und Kommunalobligationen, ferner sogenannte Rentenbriefe, deren Erlöse der Finanzierung der ländlichen Siedlung vorbehalten sind, sowie sonstige Schuldverschreibungen, bei denen auch allgemeine bankmäßige Sicherheiten als Deckung zulässig sind. Die Laufzeiten sind teilweise mittelfristig, teilweise ausgesprochen langfristig. Die Schuldverschreibungen des Instituts werden - wie erwähnt - vom Bund garantiert. Eine Umlaufgrenze besteht nicht.

Die Deutsche Genossenschaftskasse darf Schuldverschreibungen bis zum 5fachen ihres Kapitals emittieren; sie müssen durch Darlehen gedeckt sein, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen. Die Höchstlaufzeit der Papiere beträgt nach dem Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse 10 Jahre.

Die Schuldverschreibungen der Deutschen Girozentrale - Deutsche Kommunalbank - sind vornehmlich Kommunalobligationen - sie werden als deutsche Kommunalanleihen bezeichnet - mit mittleren bis ausgesprochen langen Laufzeiten. Daneben werden kurzfristige Kommunalschatzanweisungen emittiert, für die allgemein bankübliche Sicherheiten als Deckung ausreichen. Es besteht keine Unlaufgrenze.

- b' - Absatzentwicklung: Zum Oktober 1974 waren in der Bundesrepublik insgesamt Schuldverschreibungen inländischer Emittenten im Betrage von rd. 261,943 Mrd.DM Nominalwert im Umlauf, das waren rd. 72 % des gleichzeitig bei den Kreditinstituten vorhandenen Spareinlagenvolumens (218 Mrd.DM). Wie sich dieser Betrag auf die verschiedenen Wertpapierarten verteilt, darüber unterrichtet die nachstehende Übersicht.

Übersicht 39 Umlauf von Schuldverschreibungen inländischer Emittenten
am 31. Oktober 1974

	Mrd.DM Nominalwert	in %
Pfandbriefe (einschl.Schiffspfandbriefe)	69,635	26,5
Kommunalobligationen	82,605	31,5
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten 1)	15,221	5,8
Sonstige Bankschuldverschreibungen 2)	33,253	1,3
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten	200,713	75,1
Industrieobligationen	9,157	4,9
Anleihen der öffentlichen Hand	52,073	20,0
zusammen	261,943	100

1) Deutsche Genossenschaftskasse, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Landwirtschaftliche Rentenbank, Industriekreditbank AG, Kreditanstalt f. Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank

2) hauptsächlich Schuldverschreibungen v. Girozentralen/Landesbanken, deren Verkaufserlös vorwiegend zur Kreditgewährung an die gewerbliche Wirtschaft bestimmt ist.

Die Übersicht zeigt, daß das Schwergewicht der Schuldverschreibungen mit zusammen rd. 75 % eindeutig bei den Schuldverschreibungen von Kreditinstituten liegt. Nur weitere 20 % entfallen auf Anleihen der öffentlichen Hand und rd. 5 % auf Industrieobligationen.

Unter den Papieren der Kreditinstitute nehmen ihrerseits die Pfandbriefe und die Kommunalobligationen die bedeutendsten Plätze ein. Erst mit großem Abstand folgen die Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten, zu denen die Papiere der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank gehören. Eine weitere Gruppe bilden schließlich die sonstigen Bankschuldverschreibungen, bei denen es sich hauptsächlich um Schuldverschreibungen von Girozentralen, Landesbanken, handelt, deren Verkaufserlöse vorwiegend zur Kreditgewährung an die gewerbliche Wirtschaft bestimmt sind.

Auch an den Absatzzahlen sind die Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, namentlich wieder die Pfandbriefe und Kommunalobligationen, maßgeblich beteiligt. In den letzten 4 Jahren wurden in der Bundesrepublik insgesamt 145,5 Mrd. DM brutto und 98,0 Mrd. DM netto an Schuldverschreibungen inländischer Emittenten verkauft. Hinzu kam ein Brutto-Absatz von 11,7 Mrd. DM Schuldverschreibungen ausländischer Emittenten; Angaben über den Netto-Absatz sind hier nicht verfügbar. Wie sich die Absatzzahlen auf die einzelnen Jahre verteilen, darüber unterrichten die Übersichten 30 und 31.

Am Brutto-Absatz der Schuldverschreibungen inländischer Emittenten während der letzten 4 Jahre waren die Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Ausnahme des Jahres 1971, in dem ihr Anteil nur rd. 67 % erreichte, mit Anteilen zwischen rd. 76 und 78 % vertreten, darunter die Pfandbriefe und Kommunalobligationen allein mit Anteilen zwischen 30 und 56 % (vgl. Übersicht 30).

Übersicht 40:

BRUTTOABSATZ VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN INLÄNDISCHER EMITTENDEN 1970-1974¹⁾

in Mrd. DM					
	1970	1971	1972	1973	1974
Pfandbriefe	2,818	5,235	9,437	5,757	6,568
Kommunalobligationen	8,766	9,195	15,686	8,493	14,920
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	1,889	1,893	2,999	2,945	2,282
Sonstige Bankschuldverschreibungen	2,339	4,399	8,503	18,891	15,425
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	15,812	20,722	36,625	36,085	39,195
Industrieobligationen	0,656	1,902	1,310	10	4,19
Anleihen der öffentlichen Hand	4,348	8,143	10,207	9,864	11,404
zusammen	20,816	30,768	48,143	45,960	51,019
in %					
Pfandbriefe	13,5	17,0	19,6	12,5	12,9
Kommunalobligationen	42,1	29,9	32,6	18,4	29,2
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	9,1	6,2	6,2	6,4	4,5
Sonstige Bankschuldverschreibungen	11,2	14,3	17,6	41,1	30,2
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	75,9	67,4	76,0	78,4	76,8
Industrieobligationen	3,2	6,2	2,7	0,2	8,8
Anleihen der öffentlichen Hand	20,9	26,4	21,3	21,4	22,4
zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

1) zuzüglich Bruttoabsatz von Schuldverschreibungen ausländ. Emittenden 1) (Mrd. DM)

2,5 3,0 3,6 2,6 1,1

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2, Juni 1970, S. 2a u. 3, Dezember 1974 S. 2a u. 3 und Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Juni 1971, S. 49, Sept. 1972, S. 51, Dezember 1974, S. 51, März 1975 S. 51

Dabei ist bemerkenswert, daß der Anteil der Pfandbriefe im Trend zurückgegangen ist, während der Anteil der Kommunalobligationen erheblich zugenommen hat.

Beim Netto-Absatz liegen die Anteile der Schuldverschreibungen von Kreditinstituten durchweg noch erheblich höher (vgl. die Übersicht 59). Sie erreichen hier teilweise zwischen 77 und 86 %, was nicht zuletzt mit den längeren Laufzeiten der Pfandbriefe und eines Teils der Kommunalobligationen zusammenhängen dürfte, die vergleichsweise zu niedrigeren Tilgungsraten führen, wodurch sich zwischen Brutto- und Netto-Absatz ein geringerer Unterschiedsbetrag als bei den anderen Schuldverschreibungen ergibt.

Die Schuldverschreibungen wurden in früheren Jahren überwiegend bei Kapitalsammelstellen (Versicherungen aller Art, Sozialversicherungsträger usw.), bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und im privaten Publikum untergebracht; die Banken spielten als Käufer eine relativ bescheidene Rolle. Das hat sich inzwischen grundlegend geändert. In den letzten Jahren wurden die Papiere mit Schwergewicht in die Portefeuilles der Kreditinstitute übernommen, und die Anteile der Nicht-Banken gingen entsprechend zurück (vgl. Übersicht 40). Allerdings zeigen die Ergebnisse für die Jahre 1970 bis 1973 wieder einen hohen Anteil von Käufen der Nichtbanken, was vornehmlich auf das gestiegene Zinsniveau zurückzuführen sein dürfte.

Übersicht 41:

NETTOABSATZ VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN INLÄNDISCHER EMITTENTEN 1970-1974

in Mrd. DM					
	1970 ¹⁾	1971	1972	1973	1974
Pfandbriefe	2,227	4,572	8,401	4,005	4,473
Kommunalobligationen	7,943	7,335	13,110	4,563	9,267
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	1,014	820	1,360	1,666	0,658
Sonstige Bankschuldverschreibungen	1,585	2,613	3,969	12,769	6,593
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	12,769	15,340	26,840	23,003	20,991
Industrieobligationen	0,220	1,464	801	- 542	- 0,370
Anleihen der öffentlichen Hand	2,071	4,464	7,402	4,264	6,033
zusammen	15,059	21,267	35,042	26,825	26,654
in %					
Pfandbriefe	14,8	21,5	23,9	15,0	16,8
Kommunalobligationen	52,8	34,5	37,5	17,0	34,8
Schuldverschreibungen von Spezialkreditinstituten	6,7	3,9	3,8	6,2	2,5
Sonstige Bankschuldverschreibungen	10,5	12,3	11,4	47,6	24,7
Schuldverschreibungen von Kreditinstituten zusammen	84,8	72,1	76,6	85,8	78,8
Industrieobligationen	1,4	6,9	2,2	- 2,0	- 1,4
Anleihen der öffentlichen Hand	13,8	21,0	21,2	16,2	22,6
zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank, Reihe 2, Juni 1970, S.2a u.3, Dezember 1974 S. 2a u.3 und Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Juni 1971, S.49; September 1972, S.51, Dezember 1974, S.51., März 1975 S. 49

Übersicht 42: Nettoabsatz¹⁾ von Schuldverschreibungen an Kreditinstitute²⁾
und inländische Nichtbanken³⁾ 1966 - 1974

Jahr	Absatz insge- samt	davon an		Absatz insge- samt	davon an	
		Kredit- institute	Nicht- banken		Kredit- institute	Nicht- banken
in Mrd. DM				in %		
1966	5,69	1,61	4,08	100	28,3	71,7
1967	16,27	12,85	3,42	100	79,0	21,0
1968	21,92	14,23	7,69	100	65,0	35,0
1969	18,70	9,48	9,22	100	50,7	49,3
1970	14,54	2,33	12,21	100	16,0	84,0
1971	17,78	5,81	11,97	100	32,7	67,3
1972	24,02	6,70	17,32	100	27,8	72,2
1973	22,20	3,50	18,70	100	15,7	84,3
1974	23,30	14,90	13,80	100	51,7	48,3

1) Kurswert

2) einschl. Deutsche Bank

3) Private Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Sozialversicherungen,
private Haushalte, Gebietskörperschaften, Wirtschaftsunternehmen.

Quellen: Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank

für 1969, S.68 und für 1970, S.68, 1971, S.74, 1972, S.61,
1973, S.13 , 1974 S. 30

c' - Zinsentwicklung: Über die Zinsentwicklung geben am zuverlässigsten die monatlichen Zahlen aus den Statistiken der Deutschen Bundesbank über die Durchschnittsrendite Aufschluß (sog. Umlaufrendite) (vgl. Übersicht 33). Die Werte stellen jeweils das gewogene arithmetische Mittel der Renditen aller tarifbesteuerten Papiere dar, die den Hauptteil der umlaufenden Schuldverschreibungen ausmachen; der kleine Teil einkommensteuerbegünstigter Papiere, die vor allem in den ersten Jahren nach der Währungsreform emittiert wurden, ist nicht erfaßt. Die Durchschnittsrenditen für die einzelnen Schuldverschreibungsarten weichen von der Gesamtdurchschnittsrendite meistens etwas ab; die Abweichungen sind jedoch im allgemeinen nicht größer als 0,2 oder 0,3 Prozent-Punkte, in Einzelfällen erreichen sie 0,4 Prozent-Punkte.

Wie die Übersicht erkennen läßt, erhöhte sich das Zinsniveau am Rentenmarkt, das seit 1970 mit geringen Ausschlägen bei etwa 8,4 % gelegen hatte, von Ende 1972 an ständig und erfuhr einen neuen vorläufigen Höhepunkt im Oktober 1974 mit 10,9 %.

4' - Aufnahme von Darlehen:

Die Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt gegen Schuldschein, also ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen, ist in den vergangenen 10 bis 15 Jahren zu einer bevorzugten Form der Beschaffung von Kapitalmarktmitteln für Industrieunternehmen geworden. Sie hat hier teilweise die Emission von Schuldverschreibungen ersetzt, woraus sie die relativ geringe Inanspruchnahme des Rentenmarktes durch Industrieobligationen mit erklärt. Auch die öffentliche Hand tritt als Schuldner solcher Darlehen auf. Im Agrarkredit spielen sie vor allem bei den überregionalen Instituten, insbesondere der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse eine Rolle.

Übersicht 43:

RENDITEN DER IM UMLAUF BEFINDLICHEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN INLÄNDISCHER
EMITTENTEN 1970 - 1974

in %

	1970	1971	1972	1973	1974
Januar	7,5	7,9	7,9	8,6	9,7
Februar	7,6	7,9	7,7	8,6	10,0
März	7,9	8,0	7,8	8,7	10,7
April	8,0	8,0	8,0	8,9	10,8
Mai	8,2	8,1	8,2	9,4	10,8
Juni	8,6	8,3	8,3	10,2	10,9
Juli	8,6	8,5	8,4	10,3	10,9
August	8,4	8,5	8,3	10,1	10,9
September	8,4	8,4	8,3	9,8	10,8
Oktober	8,5	8,3	8,4	9,9	10,9
November	8,6	8,2	8,6	9,6	10,6
Dezember	8,3	8,1	8,7	9,7	9,9

Quellen: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 1971, S.51,
September 1972, S.53, Dezember 1972, S.53, Dezember 1973, S.53,
Dezember 1974, S.53 , März 1975 S. 51

Gläubiger dieser Darlehen sind in erster Linie die Individualversicherungen und die Sozialversicherungsträger. Die Darlehen werden zumeist über die Banken vermittelt. Es handelt sich in der Regel um Großdarlehen nicht unter 1 Million DM mit mittleren Laufzeiten von über 4 bis zu etwa 15 Jahren, wovon die ersten Jahre im allgemeinen tilgungsfrei bleiben.

Die Schuldscheindarlehen haben gegenüber den Schuldverschreibungen verschiedene Vorteile. Die Handhabung ist elastischer, da keine staatliche Emissionsgenehmigung eingeholt werden muß, keine Publizitätspflicht besteht und die Konditionen individuell nach den Bedürfnissen der Vertragspartner gestaltet werden können. Der Schuldner spart außerdem die Kosten für den Druck der Papiere, die Einführungskosten an der Börse einschließlich der dazugehörigen Bekanntmachungskosten in den Pflichtblättern, die Wertpapiersteuer und auch die Kosten für eventuell erforderlich werdende Kurspflege. Der Gläubiger erhält in der Regel eine noch etwas höhere Verzinsung, als sie ihm Schuldverschreibungen bringen, und außerdem hat er kein Kursrisiko.

Obwohl die Schuldscheindarlehen der vorstehend skizzierten Art als längerfristige Finanzierungsquelle in der Bundesrepublik erhebliche Bedeutung haben, können über ihren Umfang und ihre Zinsentwicklung keine näheren Angaben gemacht werden, da sie statistisch nicht erfaßt werden.

5' - Zweckvermögen der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank:

Die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank verfügt über ein Zweckvermögen, das als Sondervermögen des Bundes von der Bank im eigenen Namen verwaltet und verwendet wird. Es besteht vornehmlich aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen langfristigen Darlehensforderungen, aus denen ihm die Rückflüsse kraft Gesetzes wieder zufließen, und wird namentlich durch Bundeshaushaltsmittel weiter ange-reichert, die ihm nach dem Bundesvertriebenengesetz¹⁾ und

dem Siedlungsförderungsgezet²⁾ zur Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen bzw. zur Ansiedlung von einheimischen (aus dem Gebiet der Bundesrepublik stammenden) Siedlungsbewerbern zur Verfügung gestellt werden.

Das Sondervermögen, das in der Bilanzsumme der Bank enthalten ist, entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Stand Ende	Mrd.-DM	Zuwachs	Mrd.-DM
1965	2,920		-
1966	3,192	1966	+ 0,272
1967	3,531	1967	0,296
1968	3,827	1968	0,296
1969	4,033	1969	0,206
1970	4,144	1970	0,112
1971	4,221	1971	0,076
1972	4,287	1972	0,066
1973	4,327	1973	0,040
1974	4,368	1973	0,041

Für die Verwaltung des Zweckvermögens hat der Bundeslandwirtschaftsminister spezielle Richtlinien erlassen. Nach den z.Zt. geltenden Richtlinien³⁾ dient das Zweckvermögen allein der Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen.

1) Gesetz über die Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) in der Fassung vom 3. Sept. 1971 (BGBl I, S. 1565)

2) Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 15. Mai 1953 (BGBl I, S. 224) mit Änderungen vom 23. Dezember 1966 (BGBl I, S. 700)

3) Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Verwaltung der Mittel des Zweckvermögens bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (veröffentlicht im Ministerialblatt dieses Ministeriums vom 11. November 1969, in Kraft getreten am 1. Januar 1970).

Die Förderung erfolgt vornehmlich durch Gewährung zinsgünstiger Darlehen, in beschränktem Umfang auch durch Vergabe von Beihilfen. Darüberhinaus ist der Bank die Ermächtigung gegeben, in besonderen Fällen erforderlichenfalls zusätzliche Erleichterungen zu gewähren, wie Ansprüche zu stunden oder niederzuschlagen.

Zur Verstärkung der im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel für die Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen und die Ansiedlung von einheimischen Siedlungsbewerbern wurde die Bank erstmalig im Jahre 1968 beauftragt, durch die Auflage langfristiger Anleihen größere Beträge am Kapitalmarkt zu beschaffen und die Kosten der Kapitalbeschaffung sowie den laufenden Kapitaldienst den Rückflüssen des Zweckvermögens zu entnehmen. Bis Ende 1974 wurden zusammen 785 Mill. DM solcher Kapitalmarktmittel beschafft.

6' - Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Das Zweckvermögen dieses Instituts ist wesentlich kleiner. Es wird ebenfalls als ein Sondervermögen für den Bund verwaltet und wurde anfänglich aus den Darlehen gebildet, die die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt treuhänderisch für das Reich vergeben und verwaltet hatte, und zwar vorwiegend aufgrund der in den dreißiger Jahren vom Reich durchgeführten landwirtschaftlichen Entschuldungsmaßnahmen. Einmalig erhielt das Zweckvermögen eine Zuweisung aus Haushaltsmitteln des Bundes (30 Mill. DM). Abgesehen von den Tilgungsrückflüssen - die Zinseinkünfte werden neuerdings an den Zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft abgeführt - fließen dem Zweckvermögen nur noch Beträge aus den Reingewinnen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu, und zwar mindestens die Hälfte des jährlich zur Verteilung kommenden Reingewinnes der Bank, das waren in den letzten Jahren im Durchschnitt etwa 2 Mill. DM pro Jahr.

Der Bestand des Zweckvermögens, das in der Bilanzsumme der Bank enthalten ist, entwickelte sich seit 1965 wie folgt:

	<u>Mill.DM</u>		
Stand Ende 1965:	67,497		
Stand Ende 1966:	71,191	Zuwachs 1966:	+ 3,694
Stand Ende 1967:	74,957	Zuwachs 1967:	+ 3,746
Stand Ende 1968:	78,842	Zuwachs 1968:	+ 3,885
Stand Ende 1969:	83,516	Zuwachs 1969:	+ 4,674
Stand Ende 1970:	88,004	Zuwachs 1970:	+ 5,488
Stand Ende 1971:	89,474	Zuwachs 1971:	+ 1,530
Stand Ende 1972:	91,241	Zuwachs 1972:	+ 1,767
Stand Ende 1973:	94,747	Zuwachs 1973:	+ 3,506
Stand Ende 1974 :	98 ,003	Zuwachs 1974 :	+ 3,256

Nach dem Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl.I,S.203)¹⁾ dienen die Mittel des Zweckvermögens, die ausschließlich darlehensweise vergeben werden, der Verbesserung der Agrarstruktur und der Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Mit den Richtlinien über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 25.7.1974²⁾ wurde festgelegt, daß die Mittel des Zweckvermögens künftig nur zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes (Forschungs-, Untersuchungs-, Entwicklungs- und Erprobungsmaßnahmen) auf dem Gebiet der Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verwendet werden dürfen.

1) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.7.1968 (BGBl. I, S.859).

2) Richtlinien des Bundeslandwirtschaftsministeriums über die Verwendung des Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 25.7.1974 (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 31.7.1974)

d) - Bedingungen für die Gewährung des Agrarkredits:

Die Bedingungen für die Gewährung von Agrarkrediten sind nicht nur zwischen den Institutsgruppen sondern auch von Institut zu Institut innerhalb der Gruppen recht verschieden, da die Kreditpartner in der Vertragsgestaltung sehr viel Freiheit haben. Um den Umfang der Darlegungen in vertretbaren Grenzen zu halten, können nur einige wenige, wesentlich erscheinende Sachverhalte wiedergegeben werden, womit der Vielfalt der Wirklichkeit bei weitem nicht Genüge getan wird. Die Darlegungen erstrecken sich vor allem auf die Laufzeiten, die Rückzahlungsmodalitäten und die für die Kredite geforderten Sicherheiten. Bedingungen, soweit sie auf Bestimmungen der landwirtschaftlichen Kreditförderungsmaßnahmen des Staates zurückgehen (z.B. die Aufnahme der Buchführung, Vorlage von Jahresabschlüssen, Erstellung von Betriebsentwicklungsplänen, die Beibringung von Gutachten und dergl.) werden hier nicht erörtert.

1' - Kurzfristiger Kredit:

Die beiden wichtigsten Formen des kurzfristigen Kredits sind auch für die Landwirtschaft der Wechselkredit, und zwar hauptsächlich der Diskontkredit, sowie der Kontokorrent-Kredit.

Da Wechselkredite für die Landwirte wegen der einmaligen Ernte im Jahr meist eine längere Laufzeit als 3 Monate haben müßten, die Wechsel mit Rücksicht auf die Rediskontvorschriften der Bundesbank gewöhnlich aber innerhalb von 3 Monaten fällig gestellt werden, sind sie für landwirtschaftliche Betriebe nur bei einigen bestimmten Arten von Geschäften von größerer Bedeutung. Das trifft namentlich für Düngemittel- und Saatgutgeschäfte zu, weil hier die Bundesbank den Wechsel-Rediskont stillschweigend, aber jederzeit widerrufbar, bis zu 9 Monaten ausdehnt.

Wechsel werden normalerweise in der Bundesrepublik von den Instituten nur angekauft, wenn sie zwei Unterschriften von Verpflichteten tragen, die als zahlungsfähig bekannt sind. Die Bundesbank verlangt für den Rediskont drei gute Unterschriften.

Zusätzliche Sicherheiten werden in der Regel nicht gefordert, da die Strenge des Wechselgesetzes und das rasche Verfahren des Wechselprozesses eine Vollstreckung in kürzester Frist möglich machen. Eine zusätzliche Sicherheit wird allerdings häufig bei den Düngemittel- und Saatgut-Wechseln gestellt, und zwar in Form eines gesetzlich besonders geregelten Früchtepfandrechtes¹⁾. Das Gesetz verschafft dem Gläubiger solcher Kredite ein Pfandrecht an der nächsten Ernte, auch wenn diese noch auf dem Halme steht. Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten (z.B. Hypothek, Grundschuld) im Range vor.

Beim Kontokorrent-Kredit wird in der Regel eine jederzeitige fristlose Kündbarkeit vereinbart, er kann also praktisch täglich fällig gestellt werden. Für die Kredite werden im allgemeinen Sicherheiten gefordert. Als solche dienen Bürgschaften Dritter, Forderungsabtretungen (z.B. von Zuckerrübelgeldansprüchen gegenüber der Zuckerfabrik oder Milchgeldguthaben gegenüber der Molkerei) und Sicherungsübereignungen von Warenvorräten oder Inventar. Häufig werden auch Grundpfandrechte bestellt, vornehmlich in Form der Grundschuld, da hier im Unterschied zur Hypothek der Kredit bis zum vereinbarten Höchstbetrag ständig schwanken kann.

¹⁾ Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgut-Verordnung vom 19. Sept. 1949 (WiGBl, Seite 8, und BGBl I 1951, Seite 476)

2' - Mittelfristiger Kredit:

Laufzeiten: Im Agrarkredit werden, abweichend von der üblichen Fristenabgrenzung, Kredite mit Laufzeiten zwischen einem und zehn Jahren als mittelfristig bezeichnet. Im landwirtschaftlichen Betrieb dienen sie hauptsächlich zur Anschaffung von lebendem und totem Inventar. Darüberhinaus werden aber auch oft kleinere Um- oder Erweiterungsbauten mit solchen Krediten finanziert. Soweit die Kredite im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes vergeben wurden, herrschten Laufzeiten bis zu acht Jahren vor, weil die Zinszuschüsse hier nur acht Jahre lang gezahlt wurden. Bei landwirtschaftlichen Infrastrukturvorhaben kommen mittelfristige Kredite nur selten vor.

Rückzahlungsmodalitäten: Die Kredite werden meist als Darlehen mit gleichbleibenden - vierteljährlichen, halbjährlichen oder auch jährlichen - Rückzahlungsraten gewährt. Die Zinsen sind in der Regel zu den gleichen Terminen getrennt berechnet auf die jeweils noch ausstehende Restschuld zu entrichten. Der gesamte Kapitaldienst, bestehend aus Tilgung und Verzinsung, nimmt also im Laufe der Jahre ab. Gewöhnlich bleiben das erste oder die beiden ersten Jahre tilgungsfrei aus der Überlegung heraus, daß sich die mit dem Kredit finanzierte Investition nicht sofort auf die Rentabilität des Betriebes auswirkt. Wenn es die individuelle Lage des Kreditnehmers oder seines Betriebes als zweckmäßig erscheinen läßt, werden auch andere Rückzahlungsmodalitäten vereinbart, so z.B. die Rückzahlung des Gesamtkredits am Ende der Laufzeit (Festdarlehen). Solche Fälle bilden aber die Ausnahme ebenso wie das sog. Amortisationsdarlehen (vgl. c) "Langfristiger Kredit").

Kündbarkeit: Im Allgemeinen enthalten die Kreditverträge über solche mittelfristigen Kredite die Vereinbarung einer beiderseitigen Kündigungsmöglichkeit mit 3-monatiger, oft auch kürzerer Frist. Dieses Kündigungsrecht dient nicht

zuletzt der Veränderung des Zinssatzes während der Laufzeit, da mittelfristige Kredite vorwiegend aus Einlagen, namentlich Spareinlagen, finanziert werden und sich die Zinssätze für die Einlagen erheblich ändern können. Soweit die Kredite aus Pfandbriefen stammen (von privaten Hypothekenbanken, öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und überregionalen Instituten), was die Ausnahme bildet, ist das Kündigungsrecht stark eingeschränkt; seitens der Institute ist hier Unkündbarkeit die Regel.

Sicherheiten: Unter den Sicherheiten ist die sicherungsweise Übereignung der mit dem Kredit erworbenen Gegenstände an den Kreditgeber stark verbreitet. Die Beleihungsgrenze beträgt bei der Übereignung von Vieh überwiegend 50 % des Verkehrswertes. Bei Maschinen bewegen sich die Beleihungsgrenzen im allgemeinen zwischen 50 % und 75 % des Verkehrswertes bzw. des Kaufpreises, wobei sich die Unterschiede vor allem danach richten, ob es sich um gebrauchte oder neue Maschinen handelt und ob neben dem Landwirt der Maschinenhändler eine Haftung übernimmt oder nicht.

Neben Sicherungsübereignungen spielen Bürgschaften, namentlich in der Form der selbstschuldnerischen Bürgschaft¹⁾, Forderungsabtretungen und Grundpfandrechte eine größere Rolle.

Wenn die Kreditnehmer über Wertpapierdepots verfügen, werden auch Wertpapiere beliehen, entsprechend den Lombardsätzen der Deutschen Bundesbank, fest verzinsliche Papiere regelmäßig bis zu 75 % und Aktien regelmäßig bis zu 50 % des Kurswertes.

¹⁾ Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft haftet der Bürge wie der Schuldner selbst. Er verzichtet auf die dem Bürgen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch sonst zustehende Einrede der Vorausklage, wonach der Bürge im allgemeinen die Befriedigung des Gläubigers verweigern kann, solange dieser nicht eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat.

3' - Langfristiger Kredit:

Laufzeiten: Unter langfristigen Krediten werden im Agrarbereich Kredite mit Laufzeiten von über 10 Jahren verstanden. Sie erstrecken sich häufig bis zu 30 Jahren, manchmal auch noch länger. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes reichten sie oft nur bis zu 20 Jahren, weil hier die Zinszuschüsse nur für diese Frist gezahlt wurden. Die langfristigen Kredite dienen in den landwirtschaftlichen Betrieben hauptsächlich dem Neubau oder der grundlegenden Umgestaltung von Wirtschafts- und Wohngebäuden, dem Erwerb von Grundstücken und der Abfindung weichender Erben. Darüberhinaus sind mehr oder weniger alle landwirtschaftlichen Infrastrukturkredite langfristiger Natur.

Rückzahlungsmodalitäten: Die Kredite werden größtenteils als Amortisationsdarlehen - auch Annuitätendarlehen oder Tilgungsdarlehen genannt - gewährt. Hier haben die Schuldner gleichbleibende, meist viertel- oder halbjährliche, Kapitaldienstleistungen zu erbringen, die aus Zins und Tilgung zusammen bestehen. Im Laufe der Zeit sinkt innerhalb dieser Leistungen der Zinsanteil, während der Tilgungsanteil entsprechend steigt (sog. Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen). In der Regel bleiben aus derselben Überlegung wie beim mittelfristigen Kredit heraus das erste oder die beiden ersten Jahre tilgungsfrei.

Kündigung: Institute, die ihre langfristigen Kredite vornehmlich aus Spareinlagen finanzieren, vereinbaren wie beim mittelfristigen Kredit grundsätzlich eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit, und zwar im allgemeinen mit Frist von 3 Monaten.

Die privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten einschließlich der Girozentralen/Landesbanken, die ihre Darlehenstätigkeit vollständig oder vorwiegend auf Emissionserlöse stützen, stellen die Kredite

unkündbar zur Verfügung. Das Kündigungsrecht des Schuldners wird hier zumeist nur für die ersten 5 Jahre der Laufzeit ausgeschlossen. Von da an hat er die Möglichkeit, das Darlehen nach bestimmten Zeitabschnitten zu kündigen. Die Landwirtschaftliche Rentenbank gewährt ihre Kredite ebenfalls unkündbar, andererseits hat hier der letzte Schuldner grundsätzlich das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung, das im Extremfall praktisch dem Recht einer Kündigung gleichkommt. Wegen der z.Zt. herrschenden außergewöhnlichen Kapitalmarktverhältnisse ist dieses Recht des Schuldners vorübergehend eingeschränkt worden.

Sicherheiten: Langfristige Kredite an landwirtschaftliche Betriebe werden regelmäßig als Realkredite vergeben, d.h. es wird nicht ein Kredit der Person des Kreditnehmers gewährt, sondern es wird ein Objekt - das oder die Grundstücke des Kreditnehmers oder einer dritten Person - beliehen. Es handelt sich demnach um Kredite, die durch eine Hypothek gesichert sind. Nach den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Bestimmungen der Institute dürfen die Grundstücke im allgemeinen nur bis zu 60 % des Beleihungswertes beliehen werden. Außerdem soll die Hypothek - von Ausnahmen abgesehen - die erste Rangstelle im Grundbuch einnehmen. Der Beleihungswert wird nach sehr unterschiedlichen Verfahren ermittelt, was insbesondere damit zusammenhängt, das gegenwärtig der Verkehrswert und der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke meist erheblich auseinanderfallen.

Nicht zuletzt wegen der mit der Ermittlung des Beleihungswertes verbundenen Problematik gehen seit einiger Zeit mehr und mehr Institute dazu über, vor der Kreditvergabe die Prüfung nicht nur auf die Beleihungsgrenze des Grundstückes sondern auch auf die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit des Betriebes abzustellen.

Bei Krediten für landwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen besteht die Sicherheit in der gesetzlich verankerten behördlichen Aufsicht und dem Recht der Kreditnehmer (Teilnehmergemeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbänden

usw.) Umlagen (Beiträge) zu erheben, die öffentliche Lasten sind und für welche die beteiligten Grundstücke der Mitglieder haften. Es handelt sich, wie schon erwähnt, der Absicherung nach um Kommunalkredite.

e) Kosten des Agrarkredits für die Kreditnehmer
(Höhe und Zusammensetzung)

Die Kreditpartner sind, wie an anderer Stelle schon erwähnt, in der Vertragsgestaltung weitgehend frei. Infolgedessen weisen auch die Kreditkosten nach Höhe und Zusammensetzung ein recht differenziertes Bild auf, das hier nur in groben, sehr verallgemeinernden Zügen nachgezeichnet werden kann. Die Darlegungen erstrecken sich dabei nicht nur auf den Agrarkredit sondern auf den Kredit schlechthin, da es prinzipielle Unterschiede in der Kostengestaltung zwischen Krediten an die Landwirtschaft und Krediten an andere Wirtschaftsbereiche kaum noch gibt. Der Einfluß staatlicher Kreditförderungsmaßnahmen im Agrarkredit auf die Kreditkosten bleibt ausgeklammert; hierüber wurde unter Abschnitt I/3 berichtet.

1' - Kosten des Agrarkredits nach Kreditarten:

Kurzfristiger Kredit: Mit der Aufhebung der Zinsverordnung Ende März 1967 sind ebenso wie für die Einlagenzinsen auch die bis dahin geltenden amtlichen Zinsbindungen für kurzfristige Kredite - an den Diskontsatz der Bundesbank geknüpfte Höchstzinssätze, die nicht überschritten werden durften - fortgefallen. Die Zinsgestaltung der Institute vollzieht sich seitdem in vollkommen freiem Wettbewerb.

Früher, unter dem Einfluß der staatlichen Reglementierung, setzten sich die Kreditkosten regelmäßig aus verschiedenen Teilpositionen zusammen. So wurden z.B. beim Kontokorrentkredit neben dem eigentlichen Zins noch eine Kreditprovision, eine Umsatzprovision und gegebenenfalls eine Überziehungsprovision berechnet. Lediglich ein Teil der Raiffeisenkreditgenossenschaften bediente sich namentlich im Verkehr

mit den landwirtschaftlichen Kreditnehmern der Nettozinsmethode, um den mit dem Kredit weniger erfahrenen Landwirten eine leichtere Übersicht über die tatsächlichen Kreditkosten zu ermöglichen. In den letzten Jahren sind auch die übrigen Institutsgruppen, und zwar ganz allgemein, immer mehr zur Berechnung eines solchen Nettozinssatzes übergegangen, in dem alle wesentlichen Kostenelemente bereits enthalten sind. Eine Ausnahme bildet die Überziehungsprovision, die gesondert in Rechnung gestellt wird, wenn die eingeräumte Kontokorrentlinie vom Kreditnehmer überschritten wird. Das gleiche gilt bei allen kurzfristigen Krediten für die Nebenkosten, das sind die Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Kreditgewährung entstehen; sie sind aber im Vergleich zu den übrigen Kreditkosten unbedeutend und können deshalb hier vernachlässigt werden.

Die Zinshöhe richtet sich sowohl beim Wechseldiskontkredit als auch beim Kontokorrentkredit weitgehend nach dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

Beim Wechseldiskontkredit liegen die Sätze, zu denen die Institute Wechsel ihrer Kunden diskontieren, je nach Marktverfassung etwa $1 \frac{1}{2} \% - 3$ oder $3 \frac{1}{2} \%$ über dem Diskontsatz der Bundesbank, sofern es sich um bundesbankfähige Wechsel handelt. Die Institute differenzieren ihre Sätze vor allem nach der Bonität der Schuldner und nach der Größe der Abschnitte. Bei nicht rediskontfähigen Wechseln kann der Aufschlag bis zu $4,5 \%$ über dem Diskontsatz der Bundesbank betragen. Kleine Wechsel (bis 20.000,-- DM) sind in der Regel um $\frac{1}{2} \%$ teurer als große Abschnitte.

Für Kontokorrentkredite werden je nach Marktlage vorwiegend Sätze von $4 \frac{1}{2} \%$ oder 4 bis $4 \frac{1}{2} \%$ über dem Diskontsatz der Bundesbank verlangt, wobei auch hier erste Adressen durchweg etwas niedrigere Sätze zahlen als der Durchschnittskunde. Die Zinsen werden nur von den in Anspruch genommenen Kreditbeträgen berechnet.

Die vorstehend genannten Sätze können nur ein sehr grobes Bild von den Kosten des kurzfristigen Kredits und damit auch des kurzfristigen Agrarkredits vermitteln. Sie werden den unterschiedlichen Verhältnissen der Wirklichkeit bei weitem nicht gerecht. Es sei noch einmal besonders darauf hingewiesen, daß die Sätze von Institut zu Institut und nach den individuellen Gegebenheiten jedes Kreditfalls erheblich streuen. Wie stark sie streuen, zeigen die Übersichten 34 und 35, in denen Zahlen aus einer vierteljährlich erhobenen Statistik der Bundesbank über die prozentuale Verteilung der von den Instituten gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit wiedergegeben werden. Die Übersichten bieten gleichzeitig einen Überblick über die Zinsentwicklung im kurzfristigen Kredit während der letzten 5 Jahre. Die jeweils am häufigsten vorkommenden Zinssätze wurden wieder durch Rahmung kenntlich gemacht.

Mittel- und langfristiger Kredit: Über die Kreditkosten im mittel- und langfristigen Bereich wird nachstehend am Beispiel langfristiger Realkredit berichtet. Auch hier sind Höhe und Zusammensetzung der Kosten von Institut zu Institut unterschiedlich.

Diejenigen Institute, die ihre Darlehen vornehmlich aus Spareinlagen finanzieren, berechnen zum Teil neben dem Zinssatz einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag, der die mit der Verwaltung der Darlehen und Hypotheken verbundenen Kosten decken soll. Er beträgt regelmäßig zwischen $1/2$ % und 1 % und wird dem Zins zugeschlagen. Manche Institute differenzieren dabei den Beitrag im umgekehrten Verhältnis zum Umfang des Darlehens, weil kleine Darlehen relativ höhere Verwaltungskosten verursachen als große. Zum Teil wird auch auf eine gesonderte Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages verzichtet und das Entgelt für die Verwaltungskosten bereits im Zinssatz mit erfaßt.

Die privaten Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten einschließlich der Girozentralen/Landesbanken gehen bei der Zinsberechnung meist vom Pfandbriefzins aus. Ihm wird der Verwaltungskostenbeitrag zugeschlagen. Dieser bewegt sich ebenfalls im allgemeinen zwischen $1/2$ % und 1 %, wobei auch hier häufig für kleine Darlehen ein höherer und für große Darlehen ein niedriger Satz zu zahlen ist. Bei den Pfandbriefinstituten ergibt sich also der Darlehenszins gewöhnlich aus dem Pfandbriefzins plus Verwaltungskostenbeitrag.

Die vorstehend genannten Darlehenskosten erhöhen sich für den Darlehensnehmer regelmäßig dadurch, daß die Darlehen ihm nicht zu 100 %, sondern unter pari ausgezahlt werden. Dieser Disagio beträgt bei den Sparkassen im allgemeinen mindestens 2 % (Auszahlung 98 %) und soll vornehmlich die Kosten der Kapitalsammlung decken. Bei den Pfandbriefinstituten erwächst meistens ein noch größeres Disagio. Hier dient es nicht nur zur Abgeltung der Kapitalbeschaffungskosten (Gebühren für die Genehmigung der Pfandbriefe, Druck der Wertpapierstücke, Kosten der Börseneinführung etc.), sondern enthält auch das Disagio mit dem die Institute ihre Pfandbriefe am Kapitalmarkt verkaufen. Je höher dieses Disagio auf der Passivseite der Institute ist, wofür die jeweiligen Verhältnisse am Kapitalmarkt bestimmend sind, um so größer wird dann auch der Abschlag bei der Auszahlung des Darlehens.

Durch die Auszahlung der Darlehen unter pari ergibt sich für den Darlehensnehmer eine Finanzierungslücke, die bei größeren Abschlägen zu ernststen Schwierigkeiten führen kann. Daher werden die Darlehen auf Wunsch des Darlehensnehmers - vereinfacht ausgedrückt - auch zu 100 Prozent ausgezahlt und das Disagio auf andere Weise in Rechnung gestellt. Dies geschieht regelmäßig durch Erhebung besonderer Beiträge zu den Kosten der Kapitalbeschaffung in den ersten Jahren der

Darlehenslaufzeit, die - wie an anderer Stelle erwähnt - im allgemeinen tilgungsfrei bleiben; in jenen Jahren hat also der Darlehensnehmer zu den Zinsterminen neben dem Zins besondere Beträge zu entrichten, die nicht auf die Tilgung des Hauptdarlehens angerechnet werden, sondern zur Tilgung und Verzinsung des Zusatzdarlehens dienen.

Neben den Kreditkosten, die sich aus der Nominalverzinsung, dem teilweise gesondert berechneten Verwaltungskostenbeitrag und dem Disagio bei der Auszahlung ergeben, sind noch die Nebenkosten zu nennen. Sie entstehen durch die Besichtigung des Beleihungsobjektes, durch Anfertigung von Schätzungsunterlagen u.a. Sie werden im allgemeinen dem Kreditnehmer in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten oder in Pauschalbeträgen berechnet. Dem Kreditnehmer selbst erwachsen darüberhinaus noch die mit der Absicherung verbundenen Nebenkosten (Eintragungsgebühren für die Hypotheken, Notariatskosten u.ä.); sie fallen aber ebenso wie die bei den Kreditinstituten entstehenden Nebenkosten kaum ins Gewicht.

Über die Höhe der Zinssätze im mittel- und langfristigen Kredit während der letzten 5 Jahre unterrichtet die Übersicht 36. Bei den Sätzen handelt es sich um die effektiven Kreditkosten unter Berücksichtigung des Disagio und eines etwaigen Verwaltungskostenbeitrags, aber ohne Nebenkosten.

Die Übersicht zeigt ebenfalls eine nennenswerte Streuung der Zinssätze, die bis zu 1 % und mehr erreicht. Man wird davon ausgehen können, daß Hypothekarkredite, die aus Spareinlagen finanziert werden, im allgemeinen eine etwas (schätzungsweise um 1/4 bis 1/2 %) niedrigere Effektivverzinsung haben als Kredite aus Pfandbriefen. Dieser Zinsvorsprung dürfte aber in absehbarer Zeit verloren gehen, wenn unter den Spareinlagen der Anteil höher verzinslicher Einlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen weiter zunimmt und auch die höher verzinslichen Sparbriefe unter den Finanzierungsmitteln noch mehr Gewicht gewinnen. In der Statistik sind nur Hypothekarkredite und Wohnungsgrundstücke erfaßt;

die ausgewiesenen Zinssätze können jedoch als repräsentativ für die Zinshöhe auch im landwirtschaftlichen Hypothekar- und Kommunalkredit (ohne Berücksichtigung staatlicher Kreditförderungshilfen wie z.B. von Zinszuschüssen) angesehen werden.

2' - Kosten des Agrarkredits im Vergleich zu den wichtigsten anderen Wirtschaftsbereichen:

Da sich im Agrarkredit prinzipiell keine unterschiedlichen Kosten gegenüber den Krediten in anderen Wirtschaftsbereichen ergeben, wenn man die staatlichen Förderungsmaßnahmen außer acht läßt, erübrigen sich hier irgendwelche Ausführungen.

Übersicht 44 Zinssätze für Wechseldiskontkredite¹⁾ in der Zeit von Februar 1970 bis November 1974

Zinssätze in % P.a.	1970				1971				1972				1973				1974				
	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	
14,75 und mehr																					
14,25 bis unter 14,75																					
13,75 bis unter 14,25																					
13,25 bis unter 13,75																					
12,75 bis unter 13,25																					
12,25 bis unter 12,75																					
11,75 bis unter 12,25		0,7																			
11,25 bis unter 11,75		1,2		0,2																	
10,75 bis unter 11,25		4,0	2,1	1,9																	
10,25 bis unter 10,75		17,02	6,3	6,6																	
9,75 bis unter 10,25	1,6	28,7	22,4	18,0	0,2																
9,25 bis unter 9,75	5,9	30,6	31,1	24,6	5,2																
8,75 bis unter 9,25	24,6	12,4	26,8	26,5	19,0																
8,25 bis unter 8,75	36,3	5,2	8,5	18,4	23,7	5,7	5,5														
7,75 bis unter 8,25	16,6		2,8	3,8	15,6	19,6	20,2														
7,25 bis unter 7,75	8,2		0,2		16,1	20,0	24,5														
6,75 bis unter 7,25	5,2				15,9	18,4	18,3														
6,25 bis unter 6,75	1,4				1,2	32,0	27,1														
5,75 bis unter 6,25	0,2																				
5,25 bis unter 5,75																					
4,75 bis unter 5,25																					
4,25 bis unter 4,75																					
unter 4,25																					

¹⁾ Bundesbankfähige Abschnitte von 5.000 bis unter 20.000 DM

Quellen Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Jan. 1971, S.46, Juni 1971, S.46, Sept. 1971, S.46, Dezember 1972, S.48, Dezember 1973, S.48, Dezember 1974, S.48.

Zinssätze für Kontokorrentkredite unter 1 Mill. DM in der Zeit von Februar 1970 - November 1974

Übersicht 45

Zinssätze in % P.a.	1970					1971					1972					1973					1974				
	Feb.	Mar.	Aug.	Nov.	Feb.	Mar.	Aug.	Nov.	Feb.	Mar.	Aug.	Nov.	Feb.	Mar.	Aug.	Nov.	Feb.	Mar.	Aug.	Nov.	Feb.	Mar.	Aug.	Nov.	
	14,25 und mehr																								
13,75 bis unter 14,25																									
13,25 bis unter 13,75																									
12,75 bis unter 13,25																									
12,25 bis unter 12,75																									
11,75 bis unter 12,25		48,7	19,4	16,6	5,4	0,7	0,7																		
11,25 bis unter 11,75	1,4	21,7	49,1	48,3	9,4	2,2	2,2																		
10,75 bis unter 11,25	2,8	21,9	24,3	25,4	20,0	8,3	7,6																		
10,25 bis unter 10,75	50,0	5,6	4,7	7,2	51,1	15,9	15,5																		
9,75 bis unter 10,25	24,1	1,7	2,3	2,3	10,6	23,1	23,6		19,1	8,0	6,8	15,3													
9,25 bis unter 9,75	17,2	0,2			2,6	41,8	44,7		18,1	9,9	11,0	24,6													
8,75 bis unter 9,25	3,0				0,7	5,9	4,5		26,1	15,5	13,5	30,2													
8,25 bis unter 8,75	0,9					1,7	1,0		27,1	20,5	26,9	25,0													
7,75 bis unter 8,25	0,3					0,2	0,2		6,1	22,2	21,3	4,4													
7,25 bis unter 7,75		0,2		0,2	0,2	0,2			2,1	19,6	17,1	0,5													
6,75 bis unter 7,25	0,3									3,6	3,0														
6,25 bis unter 6,75										0,5	0,2														
5,75 bis unter 6,25										0,2	0,2														
5,25 bis unter 5,75																									
4,75 bis unter 5,25																									
4,25 bis unter 4,75																									
unter 4,25																									

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, wie S. 132

Übersicht 46

Zinssätze für Hypothekendarlehen auf Wohngrundstücke
in der Zeit von Februar 1970 bis November 1974
(Effektivverzinsung)

(Prozentuale Verteilung der gemeldeten Zinssätze nach ihrer Häufigkeit)

Zinssätze in % P. a.	1970					1971					972					1973					1974				
	Feb.	Mai	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	Feb.	May	Aug.	Nov.	
	14,75 und mehr																								
14,25 - 14,75																									
13,75 - 14,25																									
13,25 - 13,75																									
12,75 - 13,25																									
12,25 - 12,75																									
11,75 - 12,25																									
11,25 - 11,75																									
10,75 - 11,25																									
10,25 - 10,75																									
9,75 - 10,25																									
9,25 - 9,75																									
8,75 - 9,25																									
8,25 - 8,75																									
7,75 - 8,25																									
7,25 - 7,75																									
6,75 - 7,25																									
6,25 - 6,75																									
5,75 - 6,25																									
5,25 - 5,75																									

Quelle: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, wie S.

I/5 - Einfluß kurzfristiger und langfristiger wirtschaftlicher
Entwicklungstendenzen auf den Agrarsektor

Die Darlegungen in den Abschnitten I/3 und I/4 haben erkennen lassen, daß das Angebot an Agrarkrediten in der Bundesrepublik in starkem Maße von der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt abhängig ist. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Zinsentwicklung, d.h. alle Faktoren, die die Zinsentwicklung am Geld- und Kapitalmarkt beeinflussen, wirken sich auch auf die Zinsentwicklung im Agrarkredit aus, da sich die Zinssätze für den Agrarkredit nach dem Zinssatz am Geld- und Kapitalmarkt ausrichten. Nachstehend seien die wichtigsten Aspekte dieses Zusammenhangs noch einmal herausgehoben.

Im kurzfristigen Kredit gewähren weder der Bund noch die Bundesländer irgendwelche Förderungshilfen für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftlichen Kreditnehmer haben hier demnach wie alle anderen Kreditnehmer Marktzinssätze zu entrichten.

Für den mittel- und langfristigen Bereich trifft das gleiche für solche Kredite zu, denen keine staatlichen Förderungshilfen zugute kommen. Eine enge Abhängigkeit der Zinsentwicklung von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt besteht im mittel- und langfristigen Bereich aber auch bei dem größten Teil der staatlich geförderten Agrarkredite. Das liegt daran, daß neben einigen Bundesländern auch der Bund, dessen Förderungsmitteln im Agrarkredit das Hauptgewicht zukommt, unter den verschiedenen Förderungsmethoden der Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten aus Kapitalmarktmitteln den Vorzug gibt und dieses Instrument seit einiger Zeit so handhabt, daß die Zinsveränderungen am Kapitalmarkt auf den Zinssatz des landwirtschaftlichen Kreditnehmers durchschlagen. In früheren Jahren wurde der Zinszuschuß in der allgemeinen landwirtschaftlichen Kreditverbilligungsaktion des Bundes für neue Darlehen in etwa auf die jeweilige Höhe des Kapitalmarktzinses abgestellt, wodurch ein annähernd gleichbleibender Kreditnehmerzinssatz gewährleistet war. Ein Höchstzinssatz war vorgeschrieben. Stieg das Zinsniveau am Kapitalmarkt, so wurde der Zinszuschuß entsprechend erweitert und der Höchstzinssatz angepaßt.

Ermäßigte sich das Zinsniveau am Kapitalmarkt, so wurde der Zinszuschuß entsprechend gekürzt. Demgegenüber ist die Höhe des Zinsverbilligungssatzes in den letzten Jahren trotz der starken Zinserhöhungen am Kapitalmarkt unverändert geblieben. Hierfür dürfte die Tendenz der Bundesregierung, die Landwirtschaft von Zinsveränderungen des Kapitalmarktes unbeeinflusst zu lassen, eine Rolle gespielt haben. Darüber hinaus ließ auch die angespannte Haushaltslage eine Steigerung der Zinszuschüsse nicht zu. Eine weitgehende Unabhängigkeit von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt ist lediglich bei jenen Krediten gegeben, die aus öffentlichen Mitteln stammen. ¹⁾ Sie werden im allgemeinen zu sehr niedrigen Zinssätzen vergeben und sind gewöhnlich nur einigen wenigen Verwendungszwecken vorbehalten, bei denen im Einzelfall ein großes Finanzierungsvolumen erforderlich ist und erfahrungsgemäß nur eine geringe Rendite erzielt werden kann, auf deren Durchführung man aber aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht zu verzichten vermag. Beispiele hierfür sind die Kredite aus Bundesmitteln für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften nach den bis zum 31.12.1970 geltenden Richtlinien und in neuen einzelbetrieblichen Förderungs- und sozialen Ergänzungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft sowie Kredite für Infrastrukturmaßnahmen aus Bundes- oder Ländermitteln, wie die Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau. Bei Infrastrukturmaßnahmen hat sich allerdings der Staat, jedenfalls der Bund, in den letzten Jahren mehr und mehr auf die Vergabe von Beihilfen statt zinsgünstiger Kredite und auf die Vergabe von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Krediten aus Kapitalmarktmitteln beschränkt.

1) Abgesehen von den sogenannten zentralzinsverbilligten Kapitalmarktkrediten, die seit einigen Jahren nicht mehr gewährt werden (vgl. I/3).

Wie aus den Darlegungen im Abschnitt I/4, insbesondere aus den dort aufgeführten verschiedenen Übersichten über die Entwicklung der Zinssätze für verschiedene Anlage- und Kreditarten, hervorgeht, unterliegen die Zinssätze sowohl im Geldmarktbereich (kurzfristiger Kredit) als auch im Kapitalmarktbereich (mittel- und langfristiger Kredit) in der Bundesrepublik erheblichen Veränderungen. In Anbetracht der engen Abhängigkeit der Zinsentwicklung im Agrarkredit von der allgemeinen Entwicklung der Zinssätze ist daher auch der Agrarkredit diesen Veränderungen ausgesetzt. Die Zinsveränderungen gehen auf die unterschiedlichsten Einflüsse zurück, die im einzelnen von Fall zu Fall je nach dem wirtschaftlichen Gegebenheiten von sehr unterschiedlichem Gewicht sein können. Nachstehend seien einige der bedeutendsten Einflußfaktoren noch einmal genannt.

Die kurzfristigen Zinsveränderungen sind in der Regel vornehmlich eine unmittelbare oder mittelbare Folge der Maßnahmen, welche die Notenbank im Interesse der Stabilität der Kaufkraft des Geldes zur Beeinflussung der Konjunktur-entwicklung ergreift.

Unmittelbar wirkt die Notenbank mit ihrem Instrumentarium vor allem auf die Sätze für kurzfristige Kredite ein. Dies geschieht namentlich mit der Veränderung des Diskontsatzes und des Lombardsatzes, wodurch im allgemeinen auch eine Veränderung der Bankenzinssätze für den Wechselkredit, den Lombardkredit und den Kontokorrentkredit herbeigeführt wird, ohne daß es dazu einer rechtlichen Bindung dieser Zinssätze an die Notenbankzinssätze bedarf, wie sie vor Aufhebung der Zinsverordnung im Jahre 1967 bestand. Einfluß auf die Sätze für kurzfristige Kredite haben aber auch, und zwar durch Einwirkung auf die Liquiditätslage der Kreditinstitute, die weiteren Instrumente der Notenbank, darunter insbesondere die Mindestreserverpolitik und die Offenmarktpolitik.

Die Wirkung der Notenbankmaßnahmen erstreckt sich aber auch auf die Zinssätze der mittel- und langfristigen Kredite. Dies geschieht zunächst durch Beeinflussung der Einlagenzinssätze der Kreditinstitute, vor allem der Zinssätze für Spareinlagen. Hier können unter Umständen schon Liquiditätsverändernde Maßnahmen im Bereich der Mindestreservepolitik zu Veränderungen der Zinssätze führen. Auf mittelbarem Wege werden darüber hinaus von den Notenbanken in der Regel auch die Zinssätze für mittel- und langfristige Kredite der Emissionsinstitute betroffen. Dabei kommt oft der Mindestreservepolitik ein noch größeres Gewicht als der Diskontpolitik zu, wofür die Hauptursache in der engen Verflechtung zwischen Geld- und Kapitalmarkt in der Bundesrepublik zu suchen ist. Wie an anderer Stelle erwähnt, waren in den letzten Jahren die Kreditinstitute und Versicherungen die wichtigste Käufergruppe von festverzinslichen Wertpapieren. Dieser Sachverhalt hatte zur Folge, daß die Möglichkeiten des Absatzes von festverzinslichen Wertpapieren maßgeblich von der Liquidität der Kreditinstitute abhingen. Da die Notenbank über die Mindestreservepolitik erheblichen Einfluß auf die Liquiditätslage der Kreditinstitute nimmt, beeinflußt sie indirekt auch in bedeutendem Maße die Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren und mithin die Zinsgestaltung am Rentenmarkt (Kapitalmarkt). Daher führten in den vergangenen Jahren die Bankenliquidität beengende Maßnahmen der Notenbank regelmäßig zu steigenden und die Liquidität erweiternde Maßnahmen zu rückläufigen Zinssätzen für Kredite aus Emissionserlösen.

Neben der Notenbankpolitik zog in den vergangenen Jahren vor allem die Entwicklung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik kürzerfristige Zinsveränderungen nach sich. Diese ergaben sich hier namentlich aus den ständigen, mehr oder weniger großen Devisenüberschüssen, welche die Bundesrepublik aus den Transaktionen im Leistungs- oder Kapitalverkehr mit dem Ausland zu verzeichnen hatte. Die Devisenüberschüsse

hatten auf die Zinsentwicklung einen direkten und einen indirekten Einfluß. Direkt beeinflussten sie die Zinsentwicklung durch ihre verflüssigenden Wirkungen auf die Liquidität der Kreditinstitute und der übrigen Wirtschaft. Indirekt beeinflussten sie die Zinsentwicklung, indem sie die Notenbank veranlaßten, zur Aufrechterhaltung der Geldwertstabilität Gegenmaßnahmen mit dem Ziel der Liquiditätsverknappung und Kreditverteuerung zu ergreifen.

Als weiterer Einflußfaktor von Bedeutung für kurzfristige Zinsveränderungen seien schließlich die wechselnden Anforderungen des Staates an den Kapitalmarkt genannt. Die Zahlen über den Absatz an festverzinslichen Wertpapieren in Abschnitt I/4 lassen erkennen, daß Bund und Ländern unter den Emittenten am Rentenmarkt ein beachtliches, aber im Zeitverlauf stark unterschiedliches Gewicht zukommt. Das gleiche ist in Bezug auf Schuldscheindarlehen zu vermuten, die bei Kapitalsammelstellen (privaten Versicherungsträgern, Sozialversicherungsträgern, Banken usw.) ohne Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommen werden. Ausreichende Zahlen hierüber lagen nicht vor. Angesichts der Größenordnungen, mit denen Bund und Länder den Kapitalmarkt beanspruchen, liegt es auf der Hand, daß Veränderungen ihrer Nachfrage den Kapitalmarktzins nicht unwesentlich beeinflussen.

Als bedeutsamer Einflußfaktor für die Zinsentwicklung auf längere Sicht zeichnet sich das größere Zinsbewußtsein des breiten Sparerpublikums gegenüber früheren Jahren ab, worauf ebenfalls bereits im Abschnitt I/4 hingewiesen wurde. Das stärkere Zinsbewußtsein, das zweifellos mit den zunehmenden Bemühungen der Kreditwirtschaft in letzter Zeit um die Unterrichtung der Bevölkerung über die mannigfaltigen Geldanlage-möglichkeiten zusammenhängt, zum Teil aber auch die wachsende Sorge der Sparer um die steigende Geldentwertungsrate widerspiegeln dürfte, hat zahlreiche Anleger vom relativ niedrig verzinslichen Sparkonto mit gesetzlicher Kündigungsfrist auf

höher verzinsliche Anlageformen (z.B. Spareinlagen mit vereinbarten Kündigungsfristen, Sparbriefe oder Sparschuldverschreibungen, festverzinsliche Wertpapiere) überwechseln lassen. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen, schon wegen der weiteren Verbesserung der Kenntnisse in der Bevölkerung über die verschiedenen Sparmöglichkeiten, was ceteris paribus eine gewisse Verteuerung für die mittel- und langfristigen Kredit der Wirtschaft, darunter auch des Agrarkredits, mit sich bringt.

Die Landwirtschaft in der Bundesrepublik steht vor großen wirtschaftlichen Veränderungen. Im Zusammenhang damit wird die Kapitalintensität der landwirtschaftlichen Betriebe noch stärker als in der Vergangenheit zunehmen. Verbunden damit ist eine weitere Erhöhung der fixen Kosten gegenüber den übrigen Kosten. Wegen den erheblichen Veränderungen in der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe wird es zunehmend wichtiger, bei der Vergabe von Agrarkrediten exakte Unterlagen zur Verfügung zu haben. Die bisher häufig angewandten herkömmlichen Beleihungsmethoden werden in der Zukunft noch mehr als heute unzureichend sein, um sowohl aus der Sicht der Kreditinstitute als auch aus der Sicht der Volkswirtschaft und damit auch der Landwirtschaft eine vernünftige Lenkung des Agrarkredites zu erreichen. Erleichtert wird die Handhabung des Agrarkredites dadurch, daß in der Zukunft noch mehr als heute auch in landwirtschaftlichen Betrieben Methoden und Gedanken der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre Eingang finden. Daraus folgt, daß die Grundsätze für die Kreditgewährung an gewerbliche Unternehmen auch für die Agrarkreditgewährung stärker an Bedeutung gewinnen, wobei selbstverständlich die Grundregeln der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre insofern modifiziert werden müssen, als die unabänderlichen Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion Berücksichtigung finden müssen.

Die Verwendung exakter Buchführungsunterlagen bei der Entscheidung über die Kreditgewährung läßt das Vorhandensein von Sicherheiten zweitrangig erscheinen, solange aus den Zahlen einwandfrei hervorgeht, daß langfristig eine gute Rentabilität gewährleistet ist und die mit dem Kredit beabsichtigte Investition zu einer Stabilisierung und Stärkung des Betriebs führt. Natürlich sollen die Sicherheiten nicht völlig außer acht gelassen werden. Im Vordergrund muß aber immer die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes stehen und nicht seine Möglichkeit, Sicherheiten zu stellen oder nicht. Hierfür ist naturgemäß eine ständige Überwachung des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig. Dabei kann es u.U. vorkommen, daß man landwirtschaftlichen Betrieben Kredite gewährt, die nicht in der Lage sind, ausreichende Sicherheiten zu stellen; auf der anderen Seite wird man aber evtl. Betrieben weitere Kredite verweigern müssen, obwohl sie durchaus in der Lage wären, gute Sicherheiten zu stellen. Kreditgewährung bedeutet aber nur dann eine Hilfe für den Kreditnehmer, wenn sie dazu beiträgt, die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu stärken und zu verbessern. Kredite an Unternehmungen, die zwar Sicherheiten stellen können, aber bei denen auf Grund der Erfolgswahlen abzusehen ist, daß sie nicht in der Lage sind, den Kredit ohne Substanzverlust wieder zurückzuzahlen, helfen nicht dem Kreditnehmer, sondern schaden ihm nur.

II/1. Künftige Änderungen im Bereich der Gesetzgebung oder der allgemeinen Organisation des Agrarkredits

Abgesehen von den Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen (vgl. oben unter I 3 1') sind keine Änderungen im Bereich der Gesetzgebung des Agrarkredits vorgesehen. Dergleichen sind keine Änderungen der allgemeinen Organisation des Agrarkredits in Vorbereitung.

II. 2. Entwicklung des Kapitalmarktes bis 1980 oder 1985

Überlegungen darüber, wie sich der Kapitalmarkt in der Bundesrepublik in den kommenden fünf oder zehn Jahren entwickeln wird und welche Möglichkeiten bestehen, das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft in diesem Zeitraum zu befriedigen, können nur spekulativer Natur sein und spiegeln zwangsläufig rein subjektive Erwägungen des Autors wieder. Derartige Überlegungen sind deshalb wenig geeignet, verlässliche Aussagen über die künftige Entwicklung des Agrarkredits zu treffen.

a) Überlegungen zum Umfang der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft

Es ist nicht möglich, eine einigermaßen realistische Vorstellung über die Größenordnung der künftigen mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft zu gewinnen. Es läßt sich noch nicht einmal die Frage beantworten, ob die Landwirtschaft künftig wesentlich mehr oder wesentlich weniger mittel- und langfristigen Kredit als bisher nachfragen wird, oder ob sich ihre Nachfrage im Rahmen der Vorjahre halten könnte. Dafür gibt es zu viele Einflüsse, über die im vorhinein keine eindeutigen Aussagen gemacht werden können. Manche von ihnen wirken sich nachfrageverringern, andere nachfrageverstärkend aus, wobei nicht abzuschätzen ist, welche Einflüsse überwiegen.

Allgemein läßt sich allenfalls sagen, daß die künftige Entwicklung des Kapitalmarktes wesentlich beeinflußt werden wird von dem Kapitalbedarf der Gesamtwirtschaft, dem Ausmaß der Geldentwertung sowie der Geld- und Kreditpolitik der Deutschen Bundesbank. Der relativ geringe Kapitalbedarf der Landwirtschaft dürfte ohne Einfluß

auf die Entwicklung des Kapitalmarktes sein; für eine künftig schwächere Kreditnachfrage der Landwirtschaft spricht, daß die Zahl der Betriebe weiterhin, und wahrscheinlich noch rascher als bisher, abnehmen wird.

Eine stärkere Kreditnachfrage gegenüber der Vergangenheit dürfte sicher von dem fortschreitenden Prozeß der Substituierung von Arbeit durch Kapital ausgehen, der sich künftig wohl noch beschleunigen wird. Umgekehrt mag sich nachfrageverringern auswirken, daß in Zukunft manche Fehlinvestition der Vergangenheit vermieden wird. Die nationale und supranationale Investitions- und Kreditförderungs politik macht ihre Hilfen zunehmend von einer befriedigenden Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betriebe abhängig. Die Landwirte verfügen über wachsende ökonomisch/kaufmännische Kenntnisse und erzielen auch in der Verbesserung des Rechnungswesens Fortschritte. Die Veränderungen in der Förderungspolitik und das vorsichtigeres Investitionsverhalten der Landwirte könnten z.B. zu einer weit stärkeren gemeinschaftlichen Maschinennutzung (Maschinengemeinschaften, Maschinengenossenschaften, Maschinenringe, Maschinen-Lohnunternehmen) führen; dadurch würde die Kreditnachfrage für Maschineninvestitionen nicht den Umfang erreichen, den der fortschreitende Substitutionsprozeß von Arbeit durch Kapital eigentlich anzeigt. Die gleiche Wirkung hätte das Bestreben der Landwirte, aus Kostengründen bei den Wirtschaftsgebäuden verstärkt auf eine leichtere, kostengünstigere Bauweise (Baukastensystem) überzugehen, was sich auch im Interesse der elastischeren Anpassung an die sich immer rascher wandelnden Marktverhältnisse empfiehlt.

In Bezug auf die Investitionen für Wirtschaftsgebäude läßt sich allerdings auch ein Argument zugunsten einer kräftigen Zunahme der Kreditnachfrage gegenüber der Vergangenheit anführen. Es ergibt sich aus der Überlegung, daß der Bestand an Wirtschaftsgebäuden in den meisten Betrieben der Bundesrepublik noch stark überaltert ist und den Anforderungen einer modernen Produktionstechnik nicht mehr genügt. Hier liegt also ein beträchtlicher Nachholbedarf vor.

Nachfrageverringern dürfte sich - um ein letztes Beispiel anzuführen - bei den landwirtschaftlichen Betrieben auch die fortschreitende Ausgliederung von Arbeits- und Produktionsgängen in die Betriebe der Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken. In dem Maße, in dem solche Tätigkeiten von den Betrieben dieser Stufen übernommen werden, verlagern sich auch insoweit die Kreditbedürfnisse.

Letztlich ergibt sich die Kreditnachfrage aus den individuellen Entschlüssen der zahlreichen Betriebsleiter und der anderen landwirtschaftlichen Träger von Investitionsvorhaben. Diese Entschlüsse werden ihrerseits von dem Zusammenwirken vielfältiger Einflüsse bestimmt, so u.a. auch von den jeweils verfügbaren Eigenmitteln, den (optimistischen oder pessemistischen) Erwartungen der Investoren über die künftigen Preis-/Kostenverhältnisse, von der Höhe der Förderungsbeihilfen und den Bedingungen, unter denen diese gewährt werden, Einflüsse, die entweder generell überhaupt nicht oder jedenfalls zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden können.

b) Überlegungen zur Befriedigung der mittel- und langfristigen Kreditnachfrage der Landwirtschaft:

1. Überlegungen im Hinblick auf das mengenmäßige Kreditangebot

Will man ein Urteil darüber gewinnen, ob die Kreditinstitute in der Lage sein werden, die künftige mittel- und langfristige Kreditnachfrage der Landwirtschaft zu befriedigen, dann ist eine Kenntnis vom voraussichtlichen Gesamtkreditbedarf der Landwirtschaft auch von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt jedenfalls bei den Kredit- und Kapitalmarktverhältnissen, wie sie in der Bundesrepublik anzutreffen sind.

Die Erläuterungen im Abschnitt I/4 zu dem Schema der Organisation des Agrarkredits haben gezeigt, daß in der Bundesrepublik für die Landwirtschaft die verschiedensten Institutsgruppen und Einzelinstitute tätig sind. Davon widmen sich nur einige wenige ausschließlich dem Agrarkredit; alle übrigen legen ihre Kredite mehr oder weniger an sämtliche Wirtschaftsbereiche aus, wobei das außerlandwirtschaftliche Kreditgeschäft in der Regel weit überwiegt. Ebenso erhalten oder beschaffen sich diese Institute ihre Finanzierungsmittel mehr oder weniger von sämtlichen Wirtschaftsbereichen und Bevölkerungsgruppen.

Das trifft auch für die Kreditgenossenschafts- und Sparkassenorganisation zu. Bei ihnen stammen gegenwärtig mehr als 85% der Spareinlagen aus nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerungsgruppen, darunter mehr als die Hälfte von Arbeitnehmern. Zu den hierdurch gegebenen Möglichkeiten der Lenkung von Ersparnissen aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen in den Agrarkredit kommen die Möglichkeiten des Verbundes der lokalen Institute mit ihren regionalen Instituten. Dieser Verbund hat schon in der Vergangenheit zu einem lebhaften Geld- und Kreditausgleich zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft geführt.

Selbst bei den beiden bedeutendsten auf den Agrarkredit spezialisierten Instituten, der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank, vollzieht sich ein Mitteltransfer von den übrigen Wirtschaftsbereichen und Bevölkerungsgruppen zur Landwirtschaft; denn mit dem Verkauf ihrer Schuldverschreibungen und der Aufnahme von Scheindarlehen am Kapitalmarkt nehmen sie Mittel von überall her auf und stellen sie dem Agrarbereich zur Verfügung.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist es für die Kreditversorgung der Landwirtschaft ohne Belang, daß der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung sinkt und mithin auch ihr Anteil am Sparaufkommen bei den Kreditinstituten zurückgeht, ein Problem, das offenbar in einigen anderen

EG-Ländern Anlaß zur Sorge gibt, in denen die Kreditgewährung an die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Spartätigkeit stärker auf spezialisierte Agrarkreditinstitute konzentriert sind. Die universelle Ausrichtung der meisten im Agrarkredit tätigen Institute auf mehr oder weniger sämtliche Wirtschaftszweige und Bevölkerungsgruppen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite und die Art der Mittelbeschaffung bei den beiden genannten spezialisierten Agrarkreditinstituten haben schon in den vergangenen Jahren einen Mitteltransfer von der übrigen Wirtschaft zur Landwirtschaft erlaubt und werden es auch in Zukunft erlauben. Voraussichtlich dürften sich auf längere Sicht diese Möglichkeiten noch erweitern, in dem Maße nämlich, in dem auch die Großbanken, die bisher dem Agrarkredit noch ferner stehen, zunehmendes Interesse am Landwirt als Kreditnehmer erhalten.

Je mehr das Rechnungswesen in der Landwirtschaft Einzug hält, je mehr sich die Unterschiede in der Führung eines gewerblichen und eines landwirtschaftlichen Unternehmens verwischen und je mehr der Finanzierungs- und Kreditbedarf des Landwirts mit steigender Betriebsgröße wächst, um so mehr wird der Landwirt ein willkommener Kreditpartner auch für die Großbank werden.

Aus dieser Perspektive sind also Schwierigkeiten hinsichtlich der künftigen mittel- und langfristigen Kreditversorgung der Landwirtschaft kaum zu erwarten. Eine andere Frage ist jedoch, inwieweit die Landwirte von dem Kreditangebot auch tatsächlich Gebrauch machen können.

Geht man davon aus, daß für den Kredit- und Kapitalmarkt der Bundesrepublik auch in Zukunft die marktwirtschaftliche Ordnung mit freier Zinsbildung erhalten bleibt, dann kommt wie bisher dem Zins die ausschlaggebende Funktion bei der Kreditlenkung zu. Das bedeutet, daß die landwirtschaftlichen Kredit-

bewerber mit den Kreditbewerbern aus den anderen Wirtschaftsbereichen um das Kreditangebot erfolgreich nur konkurrieren können, wenn sie den jeweils am Markt geforderten Zins entrichten. Manche Landwirte werden dazu sicher aus eigenen Kräften in der Lage sein. Bei den schwierigen Einkommens- und Ertragsverhältnissen in der Landwirtschaft und den großen Finanzierungsbeträgen, welche die Umstellung und die weitere Vergrößerung der entwicklungsfähigen Betriebe vielfach erfordert, wird jedoch ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Kreditbewerber ohne eine nationale oder supranationale Finanzierungshilfe das Kreditangebot nicht in Anspruch nehmen können. Dies gilt in besonderem Maße auch in Bezug auf zahlreiche überbetriebliche Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur (Infrastruktur), die in der Regel keine zureichende Rendite abwerfen. Mit anderen Worten: die Möglichkeiten der Landwirtschaft, von dem Kreditangebot der Institute auch tatsächlich Gebrauch machen zu können, hängen entscheidend davon ab, in welcher Höhe im Einzelfall die öffentliche Hand Finanzierungshilfen zu den Investitionskosten beisteuert. Die künftige mittel- und langfristige Kreditversorgung des Agrarbereichs ist damit - überspitzt ausgedrückt - eher eine Funktion der für die Landwirtschaft verfügbaren öffentlichen Finanzierungshilfen als der für die Wirtschaft insgesamt verfügbaren Kapitalmarktmittel.

In den Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über gemeinsame Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik ist vorgesehen, die öffentlichen Finanzierungshilfen für die Landwirtschaft in erster Linie in Form von Zinszuschüssen zu gewähren. Stellt man die vorstehende Betrachtung über die tatsächlichen Möglichkeiten der Kreditinanspruchnahme der Landwirtschaft auf diese Art der Finanzierungshilfen ab, so ergibt sich, daß ceteris paribus um so mehr mittel- und langfristige Kredite der Institute in den Agrarbereich fließen werden, je niedriger der Kapital-

marktzins liegt und je größer die Zinszuschüsse sind. Umgekehrt werden die landwirtschaftlichen Kreditnehmer um so weniger Kredite am Markt aufnehmen können, je höher dort der Zins liegt und je geringer die Zinszuschüsse sind.

Der Hinweis auf die unterschiedliche Höhe des Kapitalmarktzinses verdient dabei nicht nur theoretisches Interesse. Wie aus den verschiedenen Übersichten über die Zinsentwicklung im Kapitalmarktbereich im Abschnitt I/4 sichtbar wurde, unterlag der Kapitalmarktzins in der Bundesrepublik während der vergangenen Jahre, insbesondere 1973 und 1974, erheblichen Schwankungen. Es sind keine Anzeichen zu erkennen, daß sich dies in der Zukunft ändern sollte. Solche Schwankungen können die Kreditlenkungsfunction der Zinszuschüsse stark beeinträchtigen; es sei denn, es könnten in die Jahresbudgets jeweils so große öffentliche Mittel für die Kreditverbilligung eingestellt werden, daß sich jede Steigerung des Kapitalmarktzinses sofort durch eine entsprechende Erweiterung des Zinsverbilligungszuschusses ausgleichen ließe. Dies ist jedoch nach allen Erfahrungen mit der Bereitstellung öffentlicher Finanzierungshilfen eine wenig realistische Annahme.

Die Zinsschwankungen am Kapitalmarkt interessieren nicht nur im Zusammenhang mit der Verbilligung neu aufzunehmender Darlehen, sondern müssen auch im Hinblick auf bereits gewährte zinsverbilligte Darlehen gesehen werden. Hierbei ist vor allem an die jederzeitige Kündbarkeit der Kredite von Instituten zu denken, die ihre mittel- und langfristigen Kredite vornehmlich aus Spareinlagen finanzieren. Stärkere Zinsschwankungen können, wie es in der Bundesrepublik bereits geschehen ist, solche Institute aus Rentabilitätsgründen veranlassen, sofern Festzinssätze vereinbart wurden, von den Kündigungsklauseln Gebrauch zu machen. Dadurch entstünden den landwirtschaftlichen Kreditnehmern nicht vorhergesehene und in

der Regel in den Investitions- und Betriebsentwicklungsplänen nicht berücksichtigte finanzielle Belastungen. Sollen diese vermieden werden, weil u.U. das Förderungsziel gefährdet wird, müßten entsprechende zusätzliche Förderungsbeträge bereitstehen. Soweit die Darlehen nicht aus Einlagen, sondern aus Emissionserlösen stammen, stellten sie die Institute bisher unkündbar zur Verfügung. Neuerdings werden aber auch hier mehr und mehr Kündigungsklauseln zugunsten der Institute in die Kreditverträge eingebaut, weil die erheblichen Zinsschwankungen am Markt weitgehend nur die Ausgabe kurzlaufender Schuldverschreibungen zulassen.

Unabhängig von den kürzerfristigen Zinsschwankungen scheint sich am Kapitalmarkt ein gewisser Zinsanstieg auf längere Sicht abzuzeichnen. Diese Vermutung fußt darauf, daß sich im breiten Sparerpublikum neuerdings ein wachsendes Zinsbewußtsein mit entsprechenden Folgen für die Auswahl der Geldanlageformen bemerkbar macht. Eine kreditverteuernde Wirkung von Dauer könnte aber auch von dem großen zusätzlichen Finanzierungsbedarf ausgehen, der Bund, Ländern und Gemeinden künftig bei der Durchführung der Nachholinvestitionen u.a. im Bildungswesen, Gesundheitswesen, Straßenbau, öffentlichen Verkehrswesen und im Bereich des Umweltschutzes erwächst. Werden diese Aufgaben durch eine Ausweitung der Nettokreditaufnahme finanziert, die über den Umfang der Ersparnisbildung hinausgeht, so muß ein höherer Zins die Folge sein; denn bei freien Kapitalmarktverhältnissen kann die öffentliche Hand ihre zusätzlichen Kreditansprüche nur befriedigen, wenn sie ihre Mitbewerber über den Zins aus dem Felde schlägt. Dazu ist sie unschwer in der Lage, weil sie ihre Zinsdispositionen frei von Rentabilitätserwägungen treffen kann.

Zu einem Zinsanstieg auf längere Sicht könnte tendenziell auch die von der Kommission vorgesehene Politik der Agrarkreditförderung beitragen; denn durch die Gewährung von Zinszuschüssen

werden die landwirtschaftlichen Betriebe in die Lage versetzt, mehr Kapitalmarktkredite in Anspruch zu nehmen, als sie es ohne Zinszuschüsse tun könnten. Dieser Aspekt dürfte allerdings für die Bundesrepublik mehr theoretische als praktische Bedeutung haben. Zunächst ist, wie die einschlägigen Übersichten in den Abschnitten I/1 und IV/4 erkennen lassen, der Anteil des mittel- und langfristigen Kreditvolumens des Agrarbereichs an den gesamten mittel- und langfristigen Krediten der Wirtschaft relativ bescheiden, zumindest soweit es die Kredite an die landwirtschaftlichen Betriebe selbst betrifft. Infolgedessen würde eine zusätzliche Nachfrage der Landwirtschaft, auch wenn es sich um eine nennenswerte prozentuale Steigerung handeln sollte, den Kapitalmarkt als Ganzes kaum belasten, anders als es z.B. beim Wohnungsbau der Fall wäre, der mit einem sehr viel höheren Anteil an den Krediten aus dem Kapitalmarkt beteiligt ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß in der Bundesrepublik auch bisher schon erhebliche Investitions- und Kredithilfen an die Landwirtschaft gewährt werden, die Kreditnachfrage der Landwirtschaft also bereits überhöht ist. Da die Kreditförderung der Landwirtschaft nach den einschlägigen Richtlinien der Kommission ebenso wie bei einzelbetrieblichen Förderungsgrundsätzen der Bundesregierung von der Erzielung eines bestimmten Mindesteinkommens abhängig gemacht wird, dürfte sich die Kreditinanspruchnahme der Landwirtschaft trotz Gewährung von Zinszuschüssen künftig in Grenzen halten.

2'- Überlegungen im Hinblick auf die Absicherung der Kredite

Neben dem Zinssatz haben selbstverständlich noch andere Faktoren Einfluß auf den Umfang, in dem die Landwirtschaft von dem Kreditangebot der Institute Gebrauch machen kann. Eine große Bedeutung kommt dabei den Möglichkeiten der Absicherung der Kredite zu. Bei den Krediten für überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur braucht man hinsicht-

lich ihrer Absicherung auch in Zukunft nicht mit irgendwelchen Schwierigkeiten zu rechnen. Wie an anderer Stelle erwähnt, sind die Träger solcher Maßnahmen und damit Kreditnehmer hauptsächlich Teilnehmergeinschaften der Flurbereinigung, Wasser- und Bodenverbände sowie Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese haben das Recht, von den Mitgliedern Umlagen (Beiträge) zu erheben, die öffentliche Lasten sind und für welche die beteiligten Grundstücke der Mitglieder haften. Die Sicherheit besteht in diesem Umlagerecht und in der gesetzlich verankerten behördlichen Aufsicht. Ihrer Absicherung nach sind solche überbetrieblichen Kredite Kommunalkredite; sie entsprechen also voll den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Sicherungsvorschriften der Institute für den Kommunalkredit.

Demgegenüber ist es nicht ausgeschlossen, daß sich bei der Kreditvergabe an landwirtschaftliche Betriebe künftig häufiger als bisher Absicherungsschwierigkeiten ergeben können.

Die Landwirte in der Bundesrepublik verfügen im allgemeinen über gute Sicherheiten im Wert ihres Bodens. Sie bewirtschaften in der Regel Eigentümerbetriebe, d.h. Betriebe, deren Flächen sich vollständig oder zum größten Teil in ihrem Eigentum befinden. Zudem liegen die Verkehrswerte des Bodens in weiten Gebieten wesentlich über den Ertragswerten. Obwohl die Kreditinstitute ihre Darlehensgewährung grundsätzlich nicht an den überhöhten Verkehrswerten ausrichten, sondern vorsichtigere, durch erhebliche Überteuierungsabschläge gekürzte Werte zugrundelegen, hat der Beleihungsraum in der Regel zur Befriedigung des Kreditbedarfs ausgereicht. Ausnahmen von Belang bilden die Kredite für Aussiedlungsbetriebe und bauliche Maßnahmen in Altgehöften, wo dann entsprechend öffentliche Darlehen obligofrei für die Kreditinstitute zur Verfügung gestellt wurden.

Für die Zukunft dürfte eine reibungslose Absicherung von mittel- und langfristigen Krediten bei einer wachsenden Zahl von Betrieben nicht mehr ohne weiteres gegeben sein. Ein großer Teil der

Betriebe ist schon mit grundbuchlich gesicherten Krediten in beachtlichem Umfange belastet. - Weiterhin ist daran zu denken, daß zahlreiche Landwirte ihre Betriebe durch Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche vergrößern müssen, die zusätzlichen Flächen aber nicht kaufen werden, sondern nach Möglichkeit zu pachten suchen. Diese Entwicklung ist schon lebhaft im Gange und dürfte sich weiter beschleunigen.

Wird die Nutzfläche durch Pachtflächen erweitert, wächst der Beleihungsraum nur unwesentlich; die Erweiterung der Nutzfläche zieht aber Folgeinvestitionen bei den Wirtschaftsgebäuden und in der technischen Ausrüstung der Betriebe nach sich, wofür dann die Kredite u.U. nicht vollständig grundbuchlich abgesichert werden können. Das führt zumindest bei den Bauinvestitionen zu Schwierigkeiten, weil hier das Instrument der Sicherungsübereignung als Ausweg entfällt.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Preise für den landwirtschaftlichen Boden in der Bundesrepublik keineswegs überall überhöht sind, namentlich in Gegenden mit ungünstigen Voraussetzungen für die Industrieansiedlung oder die Entwicklung des Fremdenverkehrs. In einigen vorwiegend agrarischen Regionen, wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen, bewegen sie sich schon seit einigen Jahren rückläufig, in anderen Räumen beginnen sie zu stagnieren. Ein sich beschleunigender Strukturwandel der Landwirtschaft mit zunehmendem Bodenangebot von Landwirten, die in andere Berufe überwechseln, verstärkt diese Tendenzen.

Ebenso dürften die zunehmenden Diskussionen über Bodenwert und privates Bodeneigentum preisdämpfend wirken. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die wachsende Zahl von Spezialbetrieben der tierischen Veredelungsproduktion aufmerksam zu machen; diese stützen sich immer weniger auf die Futtergrundlage des eigenen Bodens und erzeugen im Extremfall völlig bodenunabhängig, so daß hier der Boden als Sicherungsgrundlage überhaupt fortfällt.

Lassen diese Überlegungen die künftigen Absicherungsmöglichkeiten schwieriger erscheinen, so sei auf der anderen Seite aber auch ein Argument nicht unerwähnt gelassen, das für eine Milderung des Absicherungsproblems im einzelbetrieblichen Bereich spricht. Das Argument ergibt sich aus der Überlegung, daß unter den derzeitigen und künftigen Wirtschaftsverhältnissen dem unternehmerischen Können des Betriebsleiters für eine erfolgreiche Betriebsführung eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Die unternehmerischen Fähigkeiten des Betriebsleiters sind am besten aus den Ergebnissen des Rechnungswesens abzulesen. Das Rechnungswesen ist in den meisten Betrieben noch wenig ausgebildet. Wie schon erwähnt, werden aber zur Zeit große Anstrengungen zu seiner Verbesserung unternommen, wozu die -auch in den Richtlinien des Rates der EG für die Investitions- und Kreditförderung vorgesehenen - Auflagen zur Inangriffnahme der Buchführung bei der Vergabe staatlicher Förderungshilfen beitragen. In dem Maße, in dem im landwirtschaftlichen Rechnungswesen Fortschritte erzielt werden, müßte der längerfristige Agrarkredit den Zuschnitt seiner bisherigen strengen Objektbezogenheit verlieren und mehr den Charakter eines Unternehmenskredits annehmen, bei dem neben der materiellen Sicherung, die das Beleihungsobjekt dem Kreditgeber bietet, die Person des Kreditnehmers und die Ertragskraft des Betriebes das ihr zustehende Gewicht bei der Bemessung des Kreditspielraumes erhält. Der Kredit müßte sich also in Richtung eines nur noch teilweise dinglich gesicherten Personalkredits bzw. "gewerblichen" Kredits entwickeln, der sich damit im Prinzip nicht mehr vom Investitionskredit im gewerblichen Bereich unterscheidet.

Allerdings wird der Prozeß der Verbesserung des Rechnungswesens kaum so rasche Fortschritte machen, daß hiervon schon in nächster Zeit nachhaltige Wirkungen auf breiter Front für den Wandel in den Absicherungsgepflogenheiten zu erwarten sind; denn zunächst dürfte die Buchführung oft erst aufgenommen werden, wenn die staatlichen Investitions- und Kredithilfen beantragt

werden. Zuverlässige Vergangenheitszahlen über die Entwicklung der Ertragskraft des Betriebes stehen daher häufig für die Beurteilung der Kredite auf ihre Sicherheit noch nicht zur Verfügung. Infolgedessen wird von dieser Seite aus erst allmählich mit einer Milderung des Absicherungsproblems zu rechnen sein. Deshalb wird wohl aus den vorher genannten Gründen häufiger als bisher das Bedürfnis nach einer öffentlichen Bürgschaft gegeben sein, die das Kreditrisiko ergänzend abdeckt, wo die üblichen materiellen oder auch personellen Sicherheiten nicht ausreichen.

In der Bundesrepublik Deutschland besteht seit Jahren ein Bürgschaftsrahmen für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe und deren Gemeinschaftseinrichtungen. Der Bürgschaftsrahmen beträgt 30 Mio DM. Es handelt sich um eine globale Rückbürgschaft des Bundesministers für Wirtschaft für Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu Lasten des ERP-Sondervermögens.

Nach den Richtlinien (vgl. Anlage III) hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau im eigenen Namen und für eigene Rechnung globale Rückbürgschaften übernommen, und zwar einerseits gegenüber der Deutschen Genossenschaftskasse für den genossenschaftlichen Kreditsektor und andererseits gegenüber der Landwirtschaftlichen Rentenbank für den gesamten übrigen Bankensektor. Aufgrund dieser globalen Rückbürgschaften sind die Deutsche Genossenschaftskasse und die Landwirtschaftliche Rentenbank berechtigt, im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Instituten gegenüber oder Rückbürgschaften den zwischengeschalteten Zentralinstituten gegenüber, die ihrerseits dann im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Banken erteilen, zu übernehmen. Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften bis zu einem Höchstbetrag von 80% des valutierenden Kreditbetrages nebst Zinsen und Ko-

sten der Rechtsverfolgung übernommen. In Bezug auf die Antragsberechtigten, die Verwendungszwecke, für welche die Kredite verbürgt werden, und die Höchstkreditbeträge, die verbürgt werden, stimmen die Richtlinien weitgehend mit den Richtlinien 72/159 EWG des Rates der EG'n überein.

Der relativ geringe Bürgschaftsrahmen ist noch nicht voll ausgeschöpft. Dies läßt darauf schließen, daß die Landwirte bisher im allgemeinen von sich aus hinreichende Sicherheiten bieten konnten. Nach den weiter oben wiedergegebenen Überlegungen dürften auf längere Sicht solche staatlichen Bürgschaften aber sicher bedeutend stärker in Anspruch genommen werden.

III. Zusammenfassung und Schlußfolgerung

Wie unter Kapitel I/1. dargestellt worden ist, war die Entwicklung des Agrarbereiches in den letzten 25 Jahren gekennzeichnet durch einen großen Nachholbedarf. Diese Entwicklung vollzog sich jedoch unter erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Änderungen. Sie lassen sich stichwortartig wie folgt darstellen:

- Der technisch-biologische und wirtschaftliche Fortschritt hat die Produktivität der Landwirtschaft gesteigert.
- Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen nimmt mit wachsender Bevölkerung und steigendem Masseneinkommen zu.
- Die Landwirtschaft der Bundesrepublik steht seit dem Aufbau der Europäischen Kommission zunehmender Konkurrenz der Landwirtschaften der EG-Länder gegenüber.
- Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in den letzten 25 Jahren enorm gewandelt. In dieser Zeit hatten sie einen Rückgang von rd. 720.000 Betrieben bzw. 43,7 % zu verzeichnen, wobei die Betriebe in der Größenklasse von 1 bis 10 ha mit rd. 60 % von diesem Rückgang am stärksten betroffen wurden.
- Der historisch bedingte Nachholbedarf und strukturelle Veränderungen in der Größe der landwirtschaftlichen Betriebe waren mit einem zunehmenden Finanzierungsbedarf verbunden. Die Auswirkungen zeigten sich in der Zunahme des gesamten Fremdkapitals, in der Höhe des Einzelkredit-Engagements sowie in der Beleihungspraxis. Die ertragsorientierte Beleihung wird daher in den letzten 10 Jahren zunehmend praktiziert. Die objektbezogene Beleihung verliert an Bedeutung.

Die Zuwachsraten beim Agrarkredit nahmen im Berichtszeitraum kontinuierlich ab. Diese Feststellung gilt sowohl für kurzfristige Agrarkredite, als auch für die mittel- und langfristige Verschuldung. Als Ursache hierfür ist einmal die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und zum anderen ein hoher Sättigungsgrad im Investitionsbereich anzusehen.

Der Anteil der Agrarkredite an den Gesamtkrediten an die Wirtschaft ging in den Jahren 1970 bis 1974 kontinuierlich zurück. Dieser Rückgang ist insbesondere beim langfristigen Agrarkredit zu beobachten.

Die zur Finanzierung der Agrarkredite erforderlichen Mittel werden durch Ersparnisse der Landwirtschaft nur zum geringen Teil aufgebracht. In erster Linie beschaffen sich die Banken diese Mittel aus Einlagen, insbesondere aus Spareinlagen anderer Wirtschaftsbereiche und am Geld- und Kapitalmarkt. Daraus resultiert, daß die Kosten (Zinsen) des Agrarkredites den marktüblichen Sätzen entsprechen müssen. Aus diesem Grunde zahlt der landwirtschaftliche Kreditnehmer - wie alle anderen Kreditnehmer - die Marktzinssätze. Es besteht somit eine enge Abhängigkeit der Zinssätze im Agrarbereich von der Zinssatzentwicklung am Geld- und Kapitalmarkt.

Die Verschuldung der Landwirtschaft nahm zwar effektiv zu, doch blieb der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital der "Bilanz" von rund 20 bis 21 % fast unverändert.

Das Finanzreformgesetz vom 12. Mai 1969 brachte eine tiefgreifende Veränderung im öffentlichen Finanzwesen. Eine dieser Veränderungen führte zu den "Gemeinschaftsaufgaben". Hierunter fallen drei Aufgaben, die durch Bund und Länder gemeinschaftlich erfüllt werden. Für die Landwirtschaft sind von besonderer Bedeutung

das Gesetz zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und

das Gesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Mit der Gewährung von Agrarkrediten sind letztlich alle Banken der Bundesrepublik - mit stark abweichender Intensität - befaßt. Für den ländlichen Raum sind hier in erster Linie wegen ihrer ursprünglichen Aufgabe und Kundennähe die Raiffeisenbanken und danach die Sparkassen zu nennen. Sie bedienen

den landwirtschaftlichen Betrieb sowohl mit kurzfristigen, als auch mit mittel- und langfristigen Krediten. Agrarkredit-Spezialinstitute und Hypothekenbanken sind dagegen fast ausschließlich im langfristigen Agrarkreditgeschäft engagiert.

Die Landwirtschaft befindet sich auch heute noch in einem ständigen Umstellungsprozeß. Insbesondere führen Technisierung, Mechanisierung und Arbeitskräftemängel zu einer steigenden Kapitalintensität der landwirtschaftlichen Betriebe. In diesem Zusammenhang spielt die optimale Betriebsgröße und die Kapazitätsauslastung der Investitionen eine entscheidende Rolle.

Um die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und zu steigern, werden neue Formen der Kooperation, die sich auch auf die Möglichkeiten eines Zusammenschlusses beziehen müssen, noch zu entwickeln sein.

ANLAGE I

Bekanntmachung Nr. 1/69 der Deutschen Bundesbank betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute, vom 20. Januar 1969 in der Fassung vom 30. August 1974

Richtlinien
für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite
an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe
und deren Gemeinschaftseinrichtungen
in der Fassung vom 1. März 1973

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat der Bundesminister für Wirtschaft die globale Rückbürgschaft für Bürgschaften der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Kredite von Kreditinstituten an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe (Eigentümer und Pächter) sowie an deren Gemeinschaftseinrichtungen übernommen.

Im Rahmen dieser Rückbürgschaft können nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze Bürgschaften übernommen werden, soweit die Vorhaben der agrarpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung entsprechen. Insbesondere kommen Bürgschaften für betriebliche Investitionen in Betracht, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen.

1. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil ihres Einkommens (Einkünfte) aus der Landwirtschaft an ihrem Gesamteinkommen (Gesamteinkünften) mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirte).

In Zweifelsfällen kann das kreditgebende Institut eine Bestätigung der Antragsberechtigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde verlangen.

- b) Für Verpächter und Pächter gelten die nachstehenden Bestimmungen:

ba) Antragsteller, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb in vollem Umfang verpachtet haben (Verpächter), können gefördert werden, soweit sie langfristige Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebes durchführen.

- bb) Antragsteller, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter), oder überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnis von angemessener Dauer - in der Regel zwölf Jahre - durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.
- c) Kredite an Gemeinschaftseinrichtungen, die sich ganz oder überwiegend auf landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe erstrecken, können in die Bürgschaftaktion einbezogen werden, wenn die Gemeinschaftseinrichtung der gemeinschaftlichen Verwendung von Maschinen, technischen und baulichen Anlagen oder ähnlichen Einrichtungen der Rationalisierung der landwirtschaftlichen Urproduktion und der ländlichen Hauswirtschaft oder der Vorbereitung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ohne Verarbeitung) dient.

2. Gegenstand der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übernehmenden Bürgschaften

Gegenstand der Bürgschaften sind Geldforderungen, die Kreditinstituten aus Darlehen entstehen, die landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben gewährt werden.

- a) zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit einschließlich umfassender Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude im Rahmen der "Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die ländliche Siedlung",
- b) für Landankäufe und für den Erwerb von Hofstellen zur betriebswirtschaftlich notwendigen oder zweckmäßigen Vergrößerungen der Eigentumsfläche landwirtschaftlicher Betriebe, wenn keine langfristige Pachtung auf mindestens zwölf Jahre von zur Betriebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.
- c) zur Förderung des geschlossenen Hofüberganges wirtschaftlich gesunder Höfe durch Abfindung weichender Erben zwecks Vermeidung von Landabverkauf oder Teilung des Hofes,
- d) zur Förderung der Aussiedlung von Ge

- d) zur Förderung der Aussiedlung von Gehöften im Rahmen der "Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und für die ländliche Siedlung",
- e) zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Pacht
 - ea) Rücknahme eines bisher verpachteten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes zum Zwecke der Selbstbewirtschaftung,
 - eb) Ankauf eines bisher gepachteten landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes oder bisher gepachteter Teilfläche durch den Pächter,
 - ec) Pachtung oder Erwerb eines anderen Betriebes durch den Pächter aus Anlaß der Beendigung des bisherigen Pachtverhältnisses ohne Verschulden des Pächters.

3. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

- a) Es können nur solche von Kreditinstituten gewährte Darlehen verbürgt werden für die keine ausreichenden banküblichen Sicherheiten gestellt werden können und dadurch eine Darlehensaufnahme unmöglich ist.
- b) Das kreditgebende Institut hat vor der Stellung des Antrages auf Übernahme einer Bürgschaft die wirtschaftliche Lage des Kreditschuldners zu prüfen. Es muß sich um einen kreditwürdigen Landwirt handeln, der die Gewähr dafür bietet, daß die Mittel zweckentsprechend verwendet werden. Die Prüfung muß geordnete finanzielle und betriebliche Verhältnisse erkennen lassen. Die Kreditgewährung muß nach der bisherigen Wirtschaftsweise, insbesondere unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit den vorgesehenen Investitionen zu erwartenden Entwicklung der Rentabilität vertretbar erscheinen.
- c) Aus öffentlichen Mitteln finanzierte Kredite dürfen nicht verbürgt werden.
- d) Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

4. Höchstbeträge der Bürgschaften

- a) Die Kredithöhe ist im allgemeinen auf 2/3 der Gesamtinvestitionskosten zu beschränken.
- b) Der Höchstbetrag der zu verbürgenden Kredite beträgt:
- | | |
|--|---------------|
| ba) bei Krediten zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit | 100.000,-- DM |
| bb) bei Krediten zur Betriebsaufstockung | 75.000,-- DM |
| bc) Bei Krediten zur Förderung der Ansiedlung von Gehöften | 100.000,-- DM |
| bd) bei Krediten zur Förderung des geschlossenen Hofüberganges | 60.000,-- DM |
| be) bei Krediten zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete der Pacht | 75.000,-- DM |
- c) In begründeten Fällen kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verbürgung höherer Kredite zulassen.

5. Art der Bürgschaft

Die Bürgschaften werden als modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Sie decken den Ausfall an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung voll, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrage von 80 % des noch valutierendeenden Kreditbetrages nebst Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung. Eingänge aus Sicherheiten, die der kreditgebenden Bank vor Inanspruchnahme der Bürgschaft im Zuge einer zwangsweisen Verwertung oder in sonstiger Weise zugeflossen sind, werden für die Berechnung des Höchstbetrages dem valutierenden Kreditbetrag hinzugerechnet. Eingänge aus Sicherheiten, die der kreditgebenden Bank nach Inanspruchnahme der Bürgschaft zufließen, werden vorweg auf den aus der Bürgschaft nicht befriedigten Teil des Ausfalles verrechnet.

Verzugszinsen fallen nicht unter die Bürgschaft.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsfähigkeit des Kreditschuldners durch Zahlungseinstellung, Er-

öffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Leistung der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die von dem Kreditschuldner für das Darlehen bestellt sind oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht bezahlten oder beigetriebenen gesamten Darlehensforderungen als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht bezahlt worden ist. Die Darlehensrestforderung muß außerdem mindestens sechs Monate lang fällig sein. Die Bürgschaftsnehmerin bleibt verpflichtet sich nach Fälligkeit der verbürgten Haupt- oder Nebenforderungen in banküblicher Weise zu bemühen, die Forderungen einzuziehen oder beizutreiben und gegebenenfalls die Sicherheiten zu verwerten.

Zu den Sicherheiten die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter.

6. Laufzeit

Die Höchstlaufzeit der Bürgschaft beträgt im allgemeinen acht Jahre. Bei der Bemessung der Laufzeit im Einzelfall können jedoch die betriebsübliche Nutzungsdauer der mit dem Kredit zu finanzierenden Investitionen als auch die Kapitaldienstfähigkeit des Gesamtbetriebes angemessen berücksichtigt werden.

Bei Krediten, die ausschließlich oder vorwiegend für Baumaßnahmen oder für besitzfestigende Maßnahmen (Nummer 2 Buchstabe b bis e) verwendet werden, kann die Laufzeit der Bürgschaft bis zu 20 Jahren betragen.

7. Bürgschaftsübernahme

- a) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (Bürgschaftsgeber) wird im eigenem Namen und für eigenen Rechnung globale Rückbürgschaften übernehmen, und zwar
der Deutschen Genossenschaftskasse (Bürgschaftsnehmer) gegenüber
über
für den gesamten übrigen Bankensektor.
Auf Grund dieser globalen Rückbürgschaften sind die beiden Institute berechtigt, im eigenen Namen zu übernehmen:

- aa) Bürgschaften den kreditgebenden Instituten gegenüber oder
- ab) Rückbürgschaften den zwischengeschalteten Zentralinstituten gegenüber, die ihrerseits dann im eigenen Namen Bürgschaften den kreditgebenden Banken erteilen.

Insoweit werden die Deutsche Genossenschaftskasse und die Landwirtschaftliche Rentenbank Bürgschaftsgeber und die regionalen Zentralinstitute Bürgschaftsnehmer. Falls die regionalen Zentralinstitute im eigenen Namen Bürgschaften gegenüber den kreditausreichenden Banken übernehmen, werden sie ihrerseits Bürgschaftsgeber und die kreditausreichende Bank Bürgschaftsnehmer.

- b) Die den beiden Spitzeninstituten im Rahmen dieser Bürgschaftsaktion eingeräumten Bürgschaftskontingente stehen nur zur einmaligen Belegung zur Verfügung.

8. Verfahrensgang

Der Antrag auf Übernahme einer Einzelbürgschaft ist von dem Darlehensnehmer bei dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut einzureichen. Das Kreditinstitut (Bürgschaftsnehmer) hat dem Bürgschaftsgeber zu bestätigen, daß die in diesen Richtlinien verankerten Voraussetzungen und Bestimmungen vom Antragsteller erfüllt sind und gibt dem Bürgschaftsgeber bekannt:

- a) Name und Wohnort des Antragstellers,
- b) Höhe des zu verbürgenden Kredites unter Angabe der Zins- und Tilgungsbedingungen sowie des Datums des unter dem Vorbehalt der Verbürgung abgeschlossenen Darlehensvertrages bzw. der Darlehenszusage gemäß Nummer 3 Buchstabe d letzte Satz dieser Richtlinien,
- c) kurze Beschreibung der beabsichtigten Investitionen,
- d) vorgesehene Gesamtfinanzierung,
- e) vorgesehene Sicherheiten mit Wertangabe.

Bei Bürgschaftsübernahme wird dem Bürgschaftsnehmer die Bürgschaftsurkunde übersandt.

Sofern Rückbürgschaften gemäß Nummer 7 Doppelbuchstabe ab übernommen werden, ist die Belegung derselben mit den vorgenannten Angaben unter Benennung der Bürgschaftsnehmer nachzuweisen.

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau sind von der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Deutschen Genossenschaftskasse jeweils zum Monatsultimo zusammengefaßte Belegungsnachweise in dreifacher Ausfertigung sowie die von den kreditgebenden Banken abzugebenden Bestätigungen hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinien einzureichen. Diese Belegungsnachweise sind länder- und bankenmäßig zu ordnen; sie müssen die unter den Buchstaben a bis e aufgeführten Angaben im einzelnen enthalten.

9. Änderungen der Kreditbedingungen

Änderungen der Kreditbedingungen, die einen Einfluß auf die vom Bürgschaftsgeber übernommenen Bürgschaften haben können, insbesondere Änderungen der Zins- und/oder Tilgungsbedingungen oder der Sicherheiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreditanstalt für Wiederaufbau:

10. Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen für verbürgte Kredite

Die kreditgebende Bank ist berechtigt durch die Sachlage gebotene Stundungen von Zins- und Tilgungsleistungen ohne Befragen des Bürgschaftsgebers bis zur Höchstdauer von sechs Monaten and bis zu einem Höchstbetrag einer fälligen Zins- und/oder einer fälligen Tilgungsrate zu gewähren.

11. Entgelt

Bei Auszahlung des verbürgten Kredites hat die kreditgebende Bank ein auf den durch die Bürgschaft gedeckten Kredit (80% des Gesamtkredites) berechnetes einmaliges Entgelt von 2 % einzubehalten und an den Bürgschaftsgeber abzuführen.

12. Besondere Verpflichtungen des Bürgschaftsnehmers

Der Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, über Einzelheiten des Verbürgten Kredites und den Stand seiner Abwicklung jederzeit auf Befragen seinem Bürgschaftsgeber Auskunft zu erteilen. Er wird dem Bürgschaftsgeber jährlich (per 31. Dezember) bis zum 15. Januar über die Höhe der verbürgten Kreditforderung unterrichten. Der

Bürgschaftsnehmer ist verpflichtet, dem Bürgschaftsgeber unverzüglich Mitteilung zu machen wenn

- a) ein Kreditschuldner mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeträge auf das verbürgte Darlehen länger als drei Monate in Verzug geraten ist;
- b) der Bürgschaftsnehmer feststellt, daß sonstige wesentliche kreditbedingungen vom Kreditschuldner verletzt worden sind;
- c) der Bürgschaftsnehmer feststellt, daß die Angaben des Kreditschuldners über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- d) die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditschuldners beantragt wird;
- e) dem Bürgschaftsnehmer sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach seiner Ansicht die Rückzahlung des verbürgten Kredites gefährdet wird.

Die vom Bürgschaftsnehmer eingeleiteten Maßnahmen sind dem Bürgschaftsgeber anzuzeigen. Bei restloser Abdeckung der verbürgten Darlehensforderung ist der Bürgschaftsnehmer verpflichtet, dem Bürgschaftsgeber davon Kenntnis zu geben, und die Bürgschaftsurkunde zurückzureichen.

Diese Mitteilungsverpflichtungen gelten auch der Kreditanstalt für Wiederaufbau gegenüber.

13. Abtretung

Die Abtretung der verbürgten Kreditforderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgschaftsgebers.

14. Verwaltung der Kreditforderung nach Leistung des Bürgen

Die infolge der Bürgschafts- Inanspruchnahme auf dem Bürgschaftsgeber im Einzelfalle übergehenden Rechts einschließlich der Rechte aus etwa bestellten Sicherheiten sind von dem Bürgschaftsnehmer für Rechnung des Bürgschaftsgebers treuhänderisch gegen Erstattung der Auslagen auch weiterhin zu verwalten und zu verwerten. Das die

Forderungen einziehende Kreditinstitut erhält auf die nach dem Zeitpunkt der Bürgschafts-Inanspruchnahme eingehenden Beträge eine Einzugsgebühr von 5 %.

15. Prüfungsrecht

Der Bürgschaftsnehmer hat mit dem Kreditschuldner zu vereinbaren, daß dem Bundesminister für Wirtschaft und der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einem von diesen Beauftragten das Recht zusteht, jederzeit die streng zweckgebundene Verwendung des verbürgten Darlehens zu überprüfen sowie Einblick in die Vermögenslage und die Ertragsrechnung des Kreditschuldners zu nehmen, insbesondere eine Prüfung gem. § 39 BHO vorzunehmen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Bürgen in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht ist dem Bundesrechnungshof vorzubehalten.

Das Prüfungsrecht dieser Nummer besteht auch gegenüber dem Bürgschaftsnehmer, jedoch nur hinsichtlich der das verbürgte Darlehen betreffenden Unterlagen.

Der Kreditschuldner ist ferner zu verpflichten, den gemäß Absatz 1 zur Prüfung berechtigten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung und der Übernahme der Bürgschaft zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

Der Bürgschaftsnehmer hat den Kreditschuldner auch zu verpflichten die Kosten einer Prüfung - soweit dieser die Umstände einer solchen zu vertreten hat - zu tragen.

16.

Diese Richtlinien sind zum wesentlichen Bestandteil der im Rahmen der Bürgschaftsaktion auszufertigenden Bürgschaftsurkunden zu machen.

ANLAGE II

Bundesgesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 6. September 1969

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁷³

Teil I

Z1997A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 6. September 1969	Nr. 92
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 69	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	1573
4. 9. 69	Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes	1576

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 61	1578
Verkündungen im Bundesanzeiger	1578
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1579

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vom 3. September 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
 - a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
 - b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
 - d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
 - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,

b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. Februar jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)

sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der

Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in

Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

ANLAGE III

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für
Kredite an landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe
und deren Gemeinschaftseinrichtungen

Bekanntmachung Nr. 1/69
betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und
die Liquidität der Kreditinstitute

Vom 20. Januar 1969

(Bundesanzeiger Nr. 17 vom 25. Januar 1969, geändert durch Bekanntmachung vom 22.12.1972 - Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1973, geändert durch Bekanntmachung vom 30.8.1974 - Bundesanzeiger Nr. 166 vom 6. September 1974)

(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gibt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 11 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) - KWG - hiermit die im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute aufgestellten Grundsätze bekannt, nach denen es für den Regelfall beurteilen wird, ob das Eigenkapital eines Kreditinstituts angemessen ist und ob die Liquidität eines Kreditinstituts ausreicht (§ 10 Abs. 1, § 11 KWG).

(2) Überschreitet ein Kreditinstitut die in den Grundsätzen festgelegten Obergrenzen nicht nur geringfügig oder wiederholt, so ist in der Regel die Vermutung begründet, daß das Kreditinstitut nicht über das erforderliche Eigenkapital verfügt (Grundsatz I und Grundsatz I a) oder daß seine Liquidität zu wünschen übrig läßt (Grundsätze II und III). Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität eines Kreditinstituts können Sonderverhältnisse berücksichtigt werden, die - je nach Sachlage - geringere oder höhere Anforderungen rechtfertigen.

(3) Für öffentlich rechtliche Grundkreditanstalten und Teilzahlungskreditinstitute sowie für Kreditinstitute, die ausschließlich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 KWG betreiben, gelten nur die Grundsätze I und I a.

(4) Für Hypothekenbanken, die nicht von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebes nach § 46 Abs. 1 des Hypothekendarlehenbankgesetzes Gebrauch machen, Schiffpfandbriefbanken, Bausparkassen und Wertpapiersammelbanken gilt nur der Grundsatz I a.

(5) Die Grundsätze finden keine Anwendung auf Kapitalanlagegesellschaften.

(6) Die Grundsätze in der Fassung vom 20. Januar 1969 werden erstmals für den Monat Januar 1969 angewandt. Die Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 8. März 1962 (Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. März 1962) in der Fassung der Bekanntmachung Nr. 1/64 vom 25. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 1. September 1964) wird hiermit aufgehoben.

Grundsatz I

(1) Die Kredite und Beteiligungen eines Kreditinstituts abzüglich der Wertberichtigungen sowie abzüglich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Gebührenabgrenzung im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft sollen das 18fache des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Als Kredite sind anzusehen:

1. Wechsel im Bestand und Wechsel, die aus dem Bestand vor Verfall zum Einzug versandt worden sind,
2. Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden (einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft),
3. Eventualforderungen aus
 - a) den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf,
 - b) Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln,
 - c) Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und Gewährleistungsverträgen.

(2) Von den in Absatz 1 Satz 2 genannten Krediten sind die nachstehenden Kredite nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

1. Langfristige Kredite, die als Deckung für Schuldverschreibungen dienen oder gegen Grundpfandrechte im Realkreditgeschäft im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 4 KWG oder gegen entsprechende Schiffspfandrechte gewährt werden.
2. Forderungen an Kunden nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, soweit sie von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbürgt oder von diesen in anderer Weise gesichert sind,
3. Eventualforderungen an Kunden nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c.
4. Kredite nach Absatz 1 Satz 2 an ausländische Kreditinstitute.

(3) Kredite nach Absatz 1 Satz 2 an inländische Kreditinstitute (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Unternehmen im Sinne von § 53 KWG und derjenigen Kreditinstitute, die inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sind) sind mit 20 % zu berücksichtigen.

(4) Kredite an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen Kreditinstitute) und an ein Sondervermögen des Bundes werden bei der Berechnung des Kreditvolumens nicht berücksichtigt.

Grundsatz I a

(1) Der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiv- und Passivdevisenpositionen, unabhängig von ihrer Fälligkeit, soll bei einem Kreditinstitut täglich bei Geschäftsabschluß 30 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Aktiv- und Passivdevisenpositionen sind die folgenden Positionen in ausländischer Währung:

A. Aktivpositionen

1. Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sowie Forderungen aus Währungskonten bei der Deutschen Bundesbank.
2. Wechsel,
3. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen,
4. Wertpapiere, ausgenommen Aktien und sonstige Beteiligungspapiere,
5. Lieferansprüche aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften,
6. Ansprüche und Eventualanprüche auf Rückgabe von in Pension gegebenen Gegenständen der Aktivpositionen Nummern 1 bis 5, soweit diese Gegenstände nicht in diesen Aktivpositionen erfaßt sind;

B. Passivpositionen

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Gläubigern.
2. Schuldverschreibungen,
3. Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf,

4. Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa- und Devisentermingeschäften,
5. Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zur Rückgabe von in Pension, genommenen Gegenständen der Aktivpositionen Nummern 1 bis 5, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivpositionen erfaßt sind.

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus der Gesamtheit der getrennt nach Währungen ermittelten Salden aus den Aktiv- und Passivpositionen: dabei sind Beträge in verschiedenen Währungen nicht miteinander zu saldieren. Bei der Umrechnung in Deutsche Mark sind für die an der Frankfurter Börse amtlich notierten Währungen die Mittelkurse, für andere Währungen die Ankaufskurse im Freiverkehr zugrunde zu legen.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiv- und Passivdevisenpositionen, die innerhalb eines Kalendermonats fällig werden, soll bei einem Kreditinstitut täglich bei Geschäfts-schluß 40 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Aktiv- und Passivdevisenpositionen, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres fällig werden, soll bei einem Kreditinstitut täglich bei Geschäftsabschluß 40 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Grundsatz II

Die Anlagen eines Kreditinstituts abzüglich der Wertberichtigungen in

1. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger,
2. nicht börsengängigen Wertpapieren,
3. Beteiligungen,
4. Anteilen an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft,
5. Grundstücken und Gebäuden und
6. der Betriebs- und Geschäftsausstattung

sollen die Summe der nachstehenden langfristigen Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Als langfristige Finanzierungsmittel sind anzusehen:

1. das Eigenkapital,
2. die Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) gegenüber Kreditinstituten und aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger,
3. 10 % der Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren,
4. 60 % der Spareinlagen,
5. die umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren,
6. 60 % der umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren,
7. 60 % der Pensionsrückstellungen,
8. 20 % der Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, aber weniger als vier Jahren (nur bei Girozentralen und Zentralkassen).

Grundsatz III

1. 20 % der Forderungen an Kreditinstitute mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten, aber weniger als vier Jahren,
2. Die Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren (einschließlich der Warenforderungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft),
3. die den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen und von diesen ausgestellten und ihnen abgerechneten Solawechsel im Bestand (ausgenommen Solawechsel der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Einfuhr und Vorratsstellen und Solawechsel, die zur Inanspruchnahme von Krediten der Ausfuhrkre-

dit-Gesellschaft mbH und der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH begeben werden) sowie die Eventualforderungen aus solchen Wechseln im Umlauf,

4. die börsengängigen Anteile und Investmentanteile,
5. die "sonstigen Aktiva" (einschließlich des Warenbestandes von Kreditinstituten mit Warengeschäft)

sollen abzüglich der Wertberichtigungen die Summe der nachstehenden Finanzierungsmittel nicht übersteigen. Als Finanzierungsmittel sind anzusehen:

1. 10 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten ohne die von der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite,
2. 50 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren ohne die von der Kundschaft bei Dritten benutzten Kredite,
3. 80 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus von der Kundschaft bei Dritten benutzten Krediten,
4. 20 % der Spareinlagen,
5. 60 % der sonstigen Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern mit täglicher Fälligkeit sowie vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren,
6. 80 % der Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommene Warenkrediten ohne die in Nummer 8 enthaltenen Verpflichtungen von Kreditinstituten mit Warengeschäft;
7. 20 % der umlaufenden und vorverkauften Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren,
8. 80 % der eigenen Akzepte und Solawechsel im Umlauf und der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen und von diesen ausgestellten und ihnen abgerechneten Solawechsel im Umlauf (ausgenommen Solawechsel der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Einfuhr- und Vorratsstellen und Solawechsel, die zur Inanspruchnahme von Krediten der Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH begeben werden)

zuzüglich des Finanzierungsüberschusses bzw. abzüglich des Finanzierungsfehlbetrages im Grundgesetz II.

A N L A G E I V

**Erläuterungen zur Sondererhebung über Kredite an die
Land- und Ernährungswirtschaft**

E r l ä u t e r u n g e n zur Sondererhebung über Kredite an die Land- und Ernährungswirtschaft

Es werden erfasst: Kredite und Darlehen an Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Jagd, Fischerei und Ernährungswirtschaft. Zur Landwirtschaft rechnen selbstverständlich auch Betriebe im Obst- und Weinbau, Gartenbau, Viehzucht usw.

Erhebungsstichtag ist der 30. Juni 197 In der Erhebung werden die Kredite unterteilt nach ihrer Laufzeit in

- kurzfristige Forderungen einschließlich Wechselkredite
- mittelfristige Forderungen
- langfristige Forderungen.

Die in den Gesamtforderungen nicht enthaltenen durchlaufenden Kredite werden entsprechend ihrer Fristigkeit gesondert ausgewiesen.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, dürfen bei Gemeinschaftskrediten nur die Anteile des berichtenden Instituts angegeben werden.

Die Fristigkeitseinteilung der Kredite entspricht der in der monatlichen Bilanzstatistik. Kurzfristige Kredite sind danach solche bis 1 Jahr einschließlich, mittelfristige solche von über 1 Jahr bis unter 4 Jahre und langfristige solche von 4 Jahren und darüber.

Die Erhebungstabelle ist in die Abschnitte A und B unterteilt. Im Abschnitt A sollen die in der Kreditnehmerstatistik zum 30. Juni 197 ohnehin ausgewiesenen Beträge ganz oder in Ausschnitten erfasst werden. Von den Realkrediten werden nur diejenigen auf landwirtschaftliche Grundstücke erhoben. Auf die Ermittlung der übrigen Realkredite, soweit sie den Kreditnehmern unter Position 2 zuzurechnen wären, wird verzichtet. Im Ab-

schnitt B werden diejenigen Kredite an öffentliche Haushalte erfaßt, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Abschnitt A

Zu 1 Realkredite auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Hier sind die Beträge einzusetzen, die in der Kreditnehmerstatistik in Tabelle II unter Zeile 2 ausgewiesen werden.

Zu 2 Sonstige Kredite nach Kreditnehmern

Hierunter fallen die der Land- und Ernährungswirtschaft zuzurechnenden Kredite, die in Tabelle I der Kreditnehmerstatistik ausgewiesen werden.

Zu 20 Landwirtschaft

Hier ist wiederum der umfassende Begriff für Landwirtschaft gemeint, also Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (Position 10 der Kreditnehmerstatistik).

Zu 21 Herstellung und Reparatur von Landmaschinen

Hierzu gehören die Herstellung und Reparatur von Landmaschinen, Ackerschleppern und Maschinen für Nahrungsmittel- und verwandte Gewerbe. Es handelt sich also um einen Ausschnitt aus Pos. 124 der Kreditnehmerstatistik: Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau.

Zu 22 Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

Gleiche Abgrenzung wie in Position 128 der Kreditnehmerstatistik.

Zu 23 Großhandel mit Landwaren, Nahrungs- und Genußmitteln

Diese Position umfaßt den Großhandel und die Handelsvermittlung mit Getreide, Saaten, Pflanzen, Futter- und Düngemitteln, mit lebenden Tieren sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln (Ausschnitt aus Position 14 der Kreditnehmerstatistik).

Zu 24 Handel mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten

Diese Position umfaßt den Großhandel, die Handelsvermittlung und den Einzelhandel mit diesen Maschinen und Geräten (weiterer Ausschnitt aus Position 14 der Kreditnehmerstatistik).

Abschnitt B

Zu 1 Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft

Hier sind in einer Summe die Kredite anzugeben, die der Strukturverbesserung der Landwirtschaft dienen und die nicht unmittelbar an landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehen sind. Es rechnen beispielsweise auch dazu die Kredite an Wasser- und Bodenverbände.

Zu 2 Sonstige landwirtschaftliche Zwecke

Hierzu gehören beispielsweise Kredite für kommunale Markthallen, Schlachthöfe, Gemeinschaftshäuser, Tiefkühlanlagen. Einfuhr und Vorratsstellen hingegen sind entsprechend den Anweisungen der Deutschen Bundesbank nicht hier, sondern unter dem Handel und damit in dieser Sondererhebung unter Position 23 zu erfassen.

Kredite an die Land- und Ernährungswirtschaft am 30. Juni 1977
 - Beträge in 1 000 DM -

1	2		3		4		5	6
	Wechselkredite und kurzfristige Forderungen (bis 1 Jahr einschließlich)	Mittelfristige Forderungen (üb. 1 bis 1.4 Jahre)	Langfristige Forderungen 4 bis unter 10 Jahre	10 Jahre und mehr	Forderungen insgesamt	Durchlaufende Kredite bis unter 4 Jahre		
A. Kredite an Unternehmen und wirtschaftlich Selbständige								
1 Realkredite auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke	---	1)		2)			3)	
2 Sonstige Kredite nach Kreditnehmern								
20 Landwirtschaft	4)	5)		6)			7)	8)
21 Herstellung und Reparatur von Landmaschinen								
22 Nahrungs- und Genußmittelgewerbe								
23 Großhandel mit Landwaren, Nahrungs- und Genußmitteln		10)		11)			12)	13)
24 Handel mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten								
B. Kredite an öffentliche Haushalte für								
1 Flurbereinigung, Meliorationen, Wirtschaftswegebau, ländliche Wasserwirtschaft								
2 Sonstige landwirtschaftliche Zwecke								
C. I n s g e s a m t								

Für Kreditinstitute, die der Bundesbank bankstatistische Meldungen einreichen:
 Hinweise für die Abstimmung mit der Kreditnehmerstatistik (Vordruck 10 205)

- 1) = Tab. II Pos. 2a
- 2) = Tab. II Pos. 2b
- 3) = Tab. II Pos. 2c
- 4) = Tab. 10a + 10d
- 5) = Tab. 10b + 10e
- 6) = Tab. 10c
- 7) = Tab. 10f
- 8) = Tab. 10g
- 9) = Tab. I Pos. 128a + 128d
- 10) = Tab. I Pos. 128b + 128e
- 11) = Tab. I Pos. 128c
- 12) = Tab. I Pos. 128f
- 13) = Tab. I Pos. 128g

Mitteilungen über Landwirtschaft

		Datum	Sprachen
Nr. 1	Kredite an die Landwirtschaft I. Frankreich, Belgien, G.H. Luxemburg	Februar 1976	F
Nr. 2	Kredite an die Landwirtschaft II. Bundesrepublik Deutschland	Februar 1976	D

Vertriebsbüros

Belgique - België

Moniteur belge -- Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42 --
Leuvenseweg 40 42
1000 Bruxelles -- 1000 Brussel
Tél. (02) 512 00 26
CCP 000 2005502-27
Postrekening 000-2005502-27

Sous-dépôt -- Agentschap

Librairie européenne --
Europese Boekhandel
Rue de la Loi 244 -- Wetstraat 244
1040 Bruxelles -- 1040 Brussel

Danmark

J.H. Schultz -- Boghandel

Møntergade 19
1116 København K
Tel 14 11 95
Girokonto 1195

BR Deutschland

Verlag Bundesanzeiger
5 Köln 1 -- Breite Straße -- Postfach 108 006
Tel (0221) 21 03 48
(Fernschreiber Anzeiger Bonn 08 882 595)
Postcheckkonto 834 00 Köln

France

*Service de vente en France des publications
des Communautés européennes*

Journal officiel
26 rue Desaix
75 732 Paris Cedex 15
Tél (1) 578 61 39 -- CCP Paris 23-96

Ireland

Stationery Office
Beggar's Bush
Dublin 4
Tel 68 84 33

Italia

Libreria dello Stato

Piazza G. Verdi 10
00198 Roma -- Tel (6) 8508
Telex 62008
CCP 1/2640

Agenzie

00187 Roma -- Via XX Settembre
(Palazzo Ministero
del tesoro)
20121 Milano -- Galleria
Vittorio Emanuele 3
Tel 80 64 06

Grand-Duché de Luxembourg

*Office des publications officielles
des Communautés européennes*

5, rue du Commerce
Boîte postale 1003 -- Luxembourg
Tél 49 00 81 -- CCP 191-90
Compte courant bancaire
BIL 8-109/6003/300

Nederland

Staatsdrukkerij- en uitgeverijbedrijf

Christoffel Plantijnstraat, 's Gravenhage
Tel (070) 81 45 11
Postgiro 42 53 00

United Kingdom

H.M. Stationery Office

P.O. Box 569
London SE1 9NH
Tel (01) 928 6977 ext 365
National Giro Account 582-1002

United States of America

European Community Information Service

2100 M Street NW
Suite 707
Washington D.C. 20 037
Tel. (202) 872 8350

Schweiz - Suisse - Svizzera

Librairie Payot

6, rue Grenus
1211 Genève
Tél. 31 89 50
CCP 12 236 Genève

Sverige

Librairie C.E. Fritze

2, Fredsgatan
Stockholm 16
Post Giro 193, Bank Giro 73/4015

España

Libreria Mundi-Prensa

Castelló 37
Madrid 1
Tel 275 46 55

Andere Länder

*Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften*

5, rue du Commerce
Boîte postale 1003 -- Luxembourg
Tél 49 00 81 -- CCP 191-90
Compte courant bancaire
BIL 8-109/6003/300

8832

FB 175,-	DKr. 27,50	DM 12,-	FF 21,-	Lit. 3200	Fl. 12,10	£ 2,10	\$ 5.-
----------	------------	---------	---------	-----------	-----------	--------	--------

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 7165/2
Boîte postale 1003 - Luxembourg